



universität  
wien

# DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Unabhängige Beratung von  
AsylwerberInnen in Österreich?“

Verfasserin

Sigrid Pferschinger

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, August 2011

Studienkennzahl laut Studienblatt:

A 300

Studienrichtung laut Studienblatt:

Politikwissenschaft

Betreuerin:

Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Sieglinde Rosenberger



## **Danksagung**

An dieser Stelle möchte ich mich bei all jenen bedanken, die mich während meines Studiums und auch bei der Erstellung dieser Arbeit tatkräftig unterstützten.

Allen voran gilt besonderer Dank meiner Betreuerin Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Sieglinde Rosenberger für ihre hilfreichen Anregungen, motivierenden Worte und raschen, konstruktiven Rückmeldungen.

Besonders bedanken möchte ich mich auch bei meiner Familie, die während meines gesamten Studiums immer hinter mir stand, großes Verständnis für mich aufbrachte und mich moralisch unterstützte.

Großer Dank gilt vor allem auch meinen FreundInnen, die mich nicht nur immer wieder zum Weitermachen motivierten, sondern mir auch bei der Fertigstellung dieser Diplomarbeit durch ihr Lektorat und ihre kritischen Anmerkungen eine große Hilfestellung gaben.



# Inhaltsverzeichnis

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis .....	7
Abkürzungsverzeichnis .....	8
Einleitung .....	9
<b>1 Beratungsformen im Laufe des Asylverfahrens .....</b>	<b>15</b>
<b>1.1 Rechtsberatung im Zulassungsverfahren .....</b>	<b>18</b>
<b>1.2 FlüchtlingsberaterInnen.....</b>	<b>20</b>
<b>1.3 Juristische BeraterInnen .....</b>	<b>21</b>
<b>1.4 Beratung und Betreuung von Schubhäftlingen.....</b>	<b>22</b>
<b>1.5 Rückkehrhilfe und -beratung.....</b>	<b>25</b>
<b>2 AkteurInnen im Feld der Rechts-, Rückkehrberatung und Schubhaftbetreu- ung .....</b>	<b>29</b>
<b>2.1 Gruppe I: TrägerInnen von durch das BMI, den EFF und RF geförderten Pro- jekten .....</b>	<b>32</b>
2.1.1 Internationale Organisation für Migration Wien (IOM Wien) .....	32
2.1.2 European Homecare .....	33
2.1.3 LEFÖ.....	34
2.1.4 Die Bundesministerien für Justiz und für Inneres.....	34
<b>2.2 Gruppe II: Organisationen mit staatlich finanzierten Projekten und auch nicht- staatlich finanzierten Projekten im Asylberatungsbereich: Caritas .....</b>	<b>35</b>
<b>2.3 Gruppe III: Organisationen mit juristischer Beratung für AsylwerberInnen     OHNE Bundes- und/oder EU-Förderung .....</b>	<b>37</b>
2.3.1 Netzwerk Asylanwalt .....	37
2.3.2 Asyl in Not .....	38
2.3.3 Diakonie .....	38
2.3.4 Verein Flüchtlingsprojekt Ute Bock.....	39
2.3.5 Purple Sheep .....	40
2.3.6 Verein Projekt Integrationshaus .....	40
2.3.7 Volkshilfe .....	41
2.3.8 Deserteurs- und Flüchtlingsberatung.....	41
2.3.9 Kolping - UMAKO.....	42
2.3.10 SOS Menschenrechte .....	42
2.3.11 SOS Mitmensch Burgenland .....	43
2.3.12 Verein Zebra.....	43
2.3.13 Verein Arge Schubhaft - FLUCHTpunkt .....	43
<b>2.4 Zusammenfassung.....</b>	<b>44</b>

<b>3 Der Verein Menschenrechte Österreich.....</b>	<b>47</b>
<b>3.1 Die Entstehung des Verein Menschenrechte Österreich.....</b>	<b>47</b>
<b>3.2 Organisationsstruktur.....</b>	<b>51</b>
<b>3.3 Tätigkeitsfelder.....</b>	<b>53</b>
3.3.1 Schubhaftbetreuung durch den VMÖ.....	55
3.3.2 Beratung von RückkehrerInnen .....	56
3.3.3 Rechtsberatungstätigkeit an den Außenstellen des Bundesasylamtes.....	58
3.3.4 Weitere Aufgabenbereiche des VMÖ:.....	59
<b>3.4 Argumente von Flüchtlings-NGOs und anderen KritikerInnen gegen den VMÖ .....</b>	<b>61</b>
<b>4 Entwicklung der Projektlandschaft im Bereich der Rechts-, Rückkehrberatung sowie der Schubhaftbetreuung .....</b>	<b>69</b>
<b>4.1 EU-SOLID-Fonds: Europäischer Flüchtlingsfonds und Europäischer Rückkehrfonds .....</b>	<b>69</b>
<b>4.2 Landschaft der durch das BMI, den EFF und RF geförderten Projekten .....</b>	<b>73</b>
<b>5 Entwicklung von NGOs zu GONGOs? Begrifflich-konzeptionelle Perspektiven.....</b>	<b>85</b>
<b>5.1 Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs).....</b>	<b>86</b>
<b>5.2 „Unabhängigkeit“ der NGOs vom Staat - Ist dies möglich? .....</b>	<b>88</b>
<b>5.3 GONGOs und andere Formen einer NGO? .....</b>	<b>91</b>
<b>6 Der Verein Menschenrechte Österreich: eine unabhängige Nicht-Regierungsorganisation oder doch eine GONGO?.....</b>	<b>95</b>
<b>6.1 Indikatoren für die Vergabeentscheidungen von Förderungen .....</b>	<b>96</b>
6.1.1 Qualität und Professionalität des Projektvorschlages .....	96
6.1.2 Finanzierungsstruktur und Wirtschaftlichkeit.....	99
6.1.3 Die Messbarkeit der Zielerreichung .....	100
6.1.4 Die Vernetzung des Projekts mit bestehenden Einreichungen .....	102
<b>6.2 Indikatoren zur Bestimmung einer Nähe zwischen VMÖ und BMI .....</b>	<b>103</b>
6.2.1 Entstehungsgeschichte des VMÖ.....	103
6.2.2 Finanzierung des Verein Menschenrechte Österreich .....	104
6.2.3 Loyalität des VMÖ gegenüber dem BMI .....	105
6.2.4 Akzeptanz des VMÖ bei anderen Flüchtlings-NGOs .....	106
<b>6.3 Zusammenfassung .....</b>	<b>107</b>
<b>7 Schlussfolgerung .....</b>	<b>109</b>
<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>113</b>
<b>Anhang 1: Abstract .....</b>	<b>125</b>
<b>Anhang 2: Lebenslauf .....</b>	<b>127</b>

## Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 1:	Organigramm Verein Menschenrechte Österreich (Stand: Jän. 2011) ....	52
Diagramm 1:	Anzahl der Abschiebungen im Vergleich zu freiwilligen RückkehrerInnen im Zeitraum 2002-2010 .....	101
Tab. 1:	Übersicht über AkteurInnen im Feld der Rechts- und Rückkehrberatung von AsylwerberInnen und der Schubhaftbetreuung .....	31
Tab. 2:	Tätigkeitsfelder des VMÖ aufgegliedert auf den Zeitpunkt der Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit (Stand: Dez. 2010).....	54
Tab. 3:	Staatliche Förderungen für Schubhaftbetreuung (2002 - 31.08.2008).....	75
Tab. 4:	Geförderte Projekte im Bereich Rückkehrberatung und -vorbereitung im Zeitraum 2002 bis 2009 .....	77
Tab. 5:	Eigenmittel von VMÖ, Caritas und Diakonie beim Projekt Rückkehrberatung (nach Projektjahren) .....	79
Tab. 6:	Geförderte Projekte im Bereich Rechts- bzw. Flüchtlingsberatung im Zeitraum 2002 bis 2009.....	81

## Abkürzungsverzeichnis

AnhO	Anhalteordnung
AsylG	Asylgesetz
BMI	Bundesministerium für Inneres
DONGO	Donor-Organized Nongovernmental Organization
EFF	Europäischer Flüchtlingsfonds
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten - Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
FPG	Fremdenpolizeigesetz
FrÄG	Fremdenrechtsänderungsgesetz
GFK	Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge - Genfer Flüchtlingskonvention
GONGO	Government-Organized Non Governmental Organization
GVV	Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG
IOM	Internationale Organisation für Migration
NGO	Non-Governmental Organization (Nicht-Regierungsorganisation)
ÖIF	Österreichischer Integrationsfonds
PAZ	Polizeianhaltezentrum
QUANGO	Quasi-Nongovernmental Organization
RF	Europäischer Rückkehrfonds
UBAS	Unabhängiges Bundesasylamt
UMF	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
VMÖ	Verein Menschenrechte Österreich

## Einleitung

Mit dem Beschluss des Europäischen Rates von Tampere im Jahr 1999 wurde die Schaffung eines „*Gemeinsamen Europäischen Asylsystems*“ (Limberger 2010: 44 zit. nach Marx 2005: 83) begründet. Die fortschreitende Harmonisierung der europäischen Asylpolitik durch die Verabschiedung von verschiedenen Richtlinien, wie zum Beispiel die Asylverfahrensrichtlinie (Richtlinie 2005/85/EG), die Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG) oder auch die Aufnahme richtlinie (Richtlinie 2003/9/EG) haben dazu geführt, dass AsylwerberInnen in europäischen Staaten in den verschiedenen Phasen des Asylverfahrens einen Rechtsanspruch haben, rechtliche Beratung zu erhalten.

Die Übernahme der europäischen Richtlinien in das österreichische Recht und die auch damit verbundenen häufigen Änderungen des Asyl- und Fremdenrechtes in den letzten Jahren haben zu einer enormen Komplexität dieser Rechtsmaterie geführt, die selbst Rechtskundigen Schwierigkeiten bereitet, auf dem letzten Stand zu sein bzw. die Bestimmungen nachvollziehen zu können (vgl. Schuhmacher/Peyrl 2007: 15f; vgl. Forum Asyl 2006: 5). Vor diesem Hintergrund ist es besonders wichtig, dass AsylwerberInnen die Möglichkeit haben, unabhängige Beratung in rechtlichen Belangen in Anspruch nehmen zu können, da nur diese „*ein entscheidender Garant für ein faires Asylverfahren*“ (Verein „Projekt Integrationshaus“ 2009: 3; vgl. auch Schuhmacher/Peyrl 2007 und Forum Asyl 2006: 21ff) ist. Aber gerade dieser Aspekt eines *fairen* Asylverfahren für Flüchtlinge wird seit einigen Jahren in Österreich in Frage gestellt, nicht nur durch die Verschärfungen des Asyl- und Fremdenrechtes, sondern auch durch die spezifische Auftragsvergabe des *Bundesministeriums für Inneres (BMI)* in den Bereichen der Rechtsberatung, Schubhaftbetreuung und Rückkehrberatung von AsylwerberInnen. Zahlreiche Flüchtlings-NGOs und ParteienvertreterInnen kritisieren, dass seit 2002 die Streichung von Finanzmitteln bzw. deren Verlagerung bei Beratungsprojekten im Asylbereich voranschreitet (vgl. Diakonie Flüchtlingsdienst 25.09.2009; vgl. auch asylkoordination Webseite 04.05.2010 und Korun 13.07.2009). Ein besonders starker, bei Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs) immer wieder auftauchender Kritikpunkt an der Auftragsvergabe des *BMI* ist der Umstand, dass die

finanziellen Mittel von „unabhängigen“ NGOs weg, hin zum *Verein Menschenrechte Österreich (VMÖ)* verlagert werden (vgl. ebd.).

Der *Verein Menschenrechte Österreich* wurde 2003 erstmals im Bereich der Schubhaftbetreuung tätig. Der derzeitige Geschäftsführer des Vereins, Günter Ecker, gründete den Verein nach seinem Ausscheiden aus dem Verein *SOS Menschenrechte* (vgl. Knapp 2009: 10). Seit dem ersten Auftrag für die Schubhaftbetreuung 2003 wird die Tätigkeit vom *VMÖ* im Asylbereich kontinuierlich durch vom *Innenministerium* geförderte Projekte ausgebaut. Zuletzt - im Projektjahr 2009 - erhielt der *Verein Menschenrechte Österreich* den Zuschlag für Asylberatung im *Bundesasylamt* (vgl. ebd.: 12) - dies obwohl der Geschäftsführer des Vereins selbst bei einem Interview gegenüber der Zeitschrift *profil* betonte, dass „er *Rechtsberatung und Risikobewertung nicht als Aufgabe sieht und wahrnimmt*“ (Deserteurs- und Flüchtlingsberatung Wien Webseite 22.10.2009).

Wie soeben angedeutet zentriert das *Innenministerium* insbesondere die Schubhaftbetreuung, Rückkehr- und Rechtsberatung von AsylwerberInnen immer stärker auf den *Verein Menschenrechte Österreich*, dessen Arbeit von anderen NGOs kritisiert wird. Daraus stellt sich die forschungsleitende Frage: Welche Interessen stehen hinter diesen das Asylsystem verändernden Maßnahmen und inwieweit kann noch von „unabhängiger“ Beratung von AsylwerberInnen gesprochen werden?

Weitere Subfragestellungen sind:

Welche rechtlichen Rahmenbedingungen (auf nationaler, EU und internationaler Ebene) gibt es im Bezug auf Rechtsberatung für AsylwerberInnen? Ist Rechtsberatung ein Grundrecht? Welche Akteure stehen mit dieser Thematik in Verbindung? Welche NGOs sind im Asylbereich beratend tätig? Wie sieht die Finanzierung aus? Wie funktioniert die Auswahl von Projekten in der Beratung von AsylwerberInnen durch das *BMI*? In welcher Verbindung steht der Geschäftsführer vom *Verein Menschenrechte Österreich* Günter Ecker mit dem *BMI*? Wie entstand der *VMÖ* und wie hat er sich weiterentwickelt? Kann daraus vielleicht die Verbindung zum *BMI* erkannt werden? Handelt es sich beim *VMÖ* um eine GONGO (Government-Organized Non Governmental Organization), wie von einigen NGO-Vertretern (vgl. Knapp 2009: 11; vgl. auch Ausserhofer 2005) behauptet wird? Welche Ideologie verfolgt der *VMÖ*? Wie haben sich die Rückkehrzahlen verändert, seit der *VMÖ* in der Rückkehrberatung tä-

tig ist? Welche Auswirkungen hat diese Umschichtung bzw. Verringerung der finanziellen Mittel für die NGOs? Werden diese trotzdem eine „unabhängige“ Beratung aufrechterhalten können? Wenn nicht, wie kann dies mit einem möglichen Recht auf unabhängige Rechtsberatung vereinbart werden (falls dieses Recht existiert)?

Der Untersuchungszeitraum dieser Arbeit beginnt mit dem Entstehen des *Verein Menschenrechte Österreich* und endet mit Dezember 2010, wobei auch einzelne Ereignisse vor 2002 einfließen werden.

Um mich der oben genannten Fragestellung anzunähern, gehe ich von folgenden zwei Annahmen aus:

1. Den Entscheidungsträgern im *BMI* dürfte eine schnellstmögliche Abschiebung der betroffenen AsylwerberInnen wichtiger sein als deren Rechtssicherheit. So gab Johannes Rauch im Jahre 2005 (zu diesem Zeitpunkt war er Sprecher der damaligen Innenministerin Liese Prokop) an, dass „[e]in Verein, der Schubhaftbetreuung macht, (...) Abschiebung ,garantieren beziehungsweise diese erleichtern“ (Knapp 2009: 10) müsse. Dem kann gegenübergestellt werden, dass der *Verein Menschenrechte Österreich* laut eigenen Angaben ausschließlich Sozial- und Rückkehrberatung macht und somit dem „Abschiebeeifer“ (LISA-FAS 02.10.2009) des *BMI* sehr entgegenkommt.

Weiters gibt das *BMI* als Rechtfertigung für seine Entscheidungen bei der Vergabe von finanziellen Mitteln an den *VMÖ* an, dass der *VMÖ* kostengünstiger sei als die Projekte anderer Organisationen (vgl. Knapp 2009: 11). Tatsächlich wurden aber die Budgets nach der Auftragsannahme durch den *Verein Menschenrechte Österreich* vom *BMI* erhöht. So erhielt der Verein *SOS Menschenrechte* für die Schubhaftbetreuung in Oberösterreich im Jahr 2002 € 47.589,30. Der *VMÖ* erhielt für die gleiche Tätigkeit in Oberösterreich im Jahr 2003 bereits € 59.821,82 an Förderungen und dieses Budget für die Schubhaftbetreuung durch den *VMÖ* wurde in den folgenden Jahren noch weiter erhöht. Die gleiche Vorgangsweise findet sich nach der Übernahme der Schubhaftbetreuung durch den *VMÖ* in Tirol: Die *ARGE Schubhaft*, welche die Schubhaftbetreuung in Innsbruck bis 2005 inne hatte, erhielt im Jahre 2005 eine Projektförderung von € 35.674,94. Dieses Budget wurde drei Jahre gar nicht erhöht und davor nur geringfügig. Als der *VMÖ* im Jahr 2006 die Schubhaftbetreuung in

Innsbruck übernahm, waren plötzlich Förderungsmittel von € 51.260,- vorhanden, welche im Jahr 2007 noch weiter auf € 58.949,- erhöht wurden (vgl. BMI 14.03.2008). Wie kommt nun das *BMI* zu der Aussage, dass die Projekte vom *VMÖ* kostengünstiger seien als andere? Bietet der *VMÖ* mehr Leistungen? Oder geht das *BMI* davon aus, dass schnellere Abschiebungen von AsylwerberInnen weniger Betreuungskosten bedeuten und rechnet dies auf die Projektkosten des *VMÖ* auf?

Daraus lässt sich folgende Hypothese ableiten: Der *VMÖ* erhält vom *BMI* quantitativ mehr Aufträge, da sich dieser insbesondere auf Rückkehrhilfe spezialisiert und eine schnelle freiwillige Rückkehr von AsylwerberInnen den Interessen des *Innenministeriums* eher entgegenkommt, als eine Aufklärung der AsylwerberInnen über deren Rechtsmittel, da eine effektive Rückkehrberatung und Beschleunigung von Abschiebungen Betreuungs- und Unterbringungskosten für AsylwerberInnen verringert.

2. Bald nachdem der *Verein Menschenrechte Österreich* gegründet wurde, erhielt dieser Anfang 2003 den Auftrag die Schubhaftbetreuung in Wien und Oberösterreich zu übernehmen. Weiters soll der Geschäftsführer des Vereins bereits im Dezember 2002, noch vor Gründung des Vereins, nach MitarbeiterInnen gesucht haben (vgl. LISA-FAS 02.10.2009). Aufgrund der Überschneidung von Vereinsgründung und Auftragsvergabe wird der *VMÖ* insbesondere von der *asylkoordination Österreich* kritisiert eine GONGO zu sein (vgl. Ausserhofer 2005).

Was sind GONGOs? - GONGOs (Government-Organized Non Governmental Organizations) „werden (...) von Regierungen (...) gegründet, um auf diese Weise bestimmte Interessen und Ziele (...) zu befördern und innerhalb der NGO-Bewegung präsent zu sein“ (Schrader 2000: 32). Sie weisen „eine wesentlich höhere politische, organisatorische und finanzielle Anbindung bzw. Abhängigkeit gegenüber staatlichen und wirtschaftlichen Strukturen auf“ (ebd.) als dies beim „Idealtypus“ einer NGO der Fall wäre. Daraus lässt sich folgende These ableiten: Der *VMÖ* kann nicht unabhängig vom *Bundesministerium für Inneres* agieren, da es sich dabei um eine GONGO handelt.

Zur Beantwortung der oben genannten Forschungsfragen bzw. zur Überprüfung der formulierten Hypothesen habe ich qualitative Methoden der Sozialforschung herangezogen. Dazu wurde von mir eine Dokumenten- und Literaturanalyse von Gesetzestexten, parlamentarischen Dokumenten, bereits bestehenden Studien zum Thema,

Berichten usw. durchgeführt. Dabei konnte ich feststellen, dass es bereits eine große Anzahl von Dokumenten, Studien, Berichten und anderen Texten zum Bereich rund um die Beratung von AsylwerberInnen gibt. Insbesondere die Studie *„Monitoring‘ der Schubhaftsituation von Asylsuchenden‘* des UNHCR aus dem Jahr 2008 bildet eine wichtige Grundlage für meine Analyse. Für die Definition der Begriffe *„Nicht-Regierungsorganisation“* und *„Government-Organized Non Governmental Organisations“* stütze ich mich auf wissenschaftliche Texte von Steinberg (2001), Brie (u.a. 2004), Schrader (2000), Paul (2000), Deiss (u.a. 2004), Lehrack (2004).

Die Arbeit ist in sieben Kapitel gegliedert. Das erste Kapitel widmet sich den „Beratungsformen im Laufe des Asylverfahrens und deren rechtlichen Grundlagen“. Das zweite Kapitel gibt einen Überblick über die „AkteurInnen im Feld der Rechts-, Rückkehrberatung und Schubhaftbetreuung“. Die Tätigkeitsbereiche des Vereins Menschenrechte Österreich werden im nächsten Kapitel dargestellt. Das vierte Kapitel zeigt die „Entwicklung der Projektlandschaft im Bereich der Rechts-, Rückkehrberatung, sowie auch Schubhaftbetreuung“. Das fünfte Kapitel steht unter dem Titel „Entwicklung von NGOs zu GONGOs? Begrifflich-konzeptionelle Perspektive“, hier soll ein theoretischer Rahmen gegeben werden. Der Analyse wird das sechste Kapitel gewidmet, wo die erhaltenen Daten und Informationen zur Hypothesenprüfung herangezogen werden. Abschließend werden im letzten Kapitel die Ergebnisse nochmals zusammengefasst.

An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass ich auf die Lage von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in dieser Arbeit im Speziellen nicht eingehen werde.



# 1 Beratungsformen im Laufe des Asylverfahrens

Die verschiedenen Beratungstätigkeiten, die im Laufe des Asylverfahrens von Relevanz sein können, haben ihre rechtlichen Grundlagen in einer Vielzahl von nationalen Gesetzen und Verordnungen, wie zum Beispiel dem Asylgesetz, dem Fremdenpolizeigesetz, der Anhalteordnung oder dem Bundesbetreuungsgesetz. Dieser rechtliche Rahmen ist aber nicht nur durch seine Vielfältigkeit komplex, sondern auch durch die Tatsache, dass er ständigen Veränderungen unterzogen wird (vgl. Schuhmacher/Peyrl 2007). Neben dieser innerstaatlichen Komplexität an Gesetzen und Verordnungen, sind im Kontext des Asylverfahrens tätige BeraterInnen auch mit völkerrechtlichen und europarechtlichen Bestimmungen konfrontiert (vgl. Limberger 2010: 43ff).

Völkerrechtliche Grundlage für das österreichische Asylgesetz ist die Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK) und deren Änderungsprotokoll von 1967 (vgl. Neuhold u.a. 2004: 245). Darin wird ein Flüchtling als eine Person definiert, die

*„aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen.“ (Art 1 Abs A Ziff 2 GFK)*

Weiter wird festgelegt, wie die rechtliche Stellung von Flüchtlingen in den Unterzeichnerstaaten auszusehen hat. Allerdings wird nicht darauf Bezug genommen, wie ein Staat vorzugehen hat, um den Flüchtlingsstatus eines Menschen festzustellen bzw. auch nicht welche Rechte ein/e Asylwerbende/r zu haben hat.

Wichtig für das Asyl- und Fremdenrecht sind auch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, wo zum Beispiel das Recht auf Asyl im Art 14, ein Ausweisungsschutz im Art 9 und ein Rechtsschutzanspruch im Art 8 festgeschrieben sind, und die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK), in der das „*Non-Refoulement-Prinzip*“ (Neuhold u.a.

2004: 246) beispielsweise im Art 3 zu finden ist. Aber auch in diesen beiden internationalen Rechtsgrundlagen wird kein spezieller Bezug auf Rechte von Asylsuchenden genommen. Anders ist dies bei europarechtlichen Bestimmungen.

Um dem Ziel der *Europäischen Union (EU)* das Asylrecht zu harmonisieren näher zu kommen, wurden seit den 1990er Jahren zahlreiche Verordnungen und Richtlinien erlassen (vgl. Weidenfeld/Wessels 2006: 69ff). Für meine Arbeit sind insbesondere Richtlinien von Wichtigkeit, die die Standards des Asylverfahrens betreffen. Dies sind die Asylverfahrensrichtlinie, die Aufnahme richtlinie und die Rückführungsrichtlinie. Auf diese EU-Richtlinien wird im Folgenden hinsichtlich ihrer Inhalte bezüglich verpflichtender Weitergabe von rechtlichen Informationen durch die Behörden an AsylwerberInnen und die gesetzlichen Möglichkeiten von Asylsuchenden rechtliche Beratung oder rechtlichen Beistand zu erhalten, eingegangen.

Hierbei ist vor allem die sogenannte Asylverfahrensrichtlinie - Richtlinie 2005/85/EG des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaften - zu nennen. So wird AsylwerberInnen laut Art 10 Z 1 Richtlinie 2005/85/EG garantiert, dass sie

*„über den Verlauf des Verfahrens und über ihre Rechte und Pflichten während des Verfahrens sowie darüber informiert [werden müssen], welche Folgen es haben kann, wenn sie ihren Pflichten nicht nachkommen und nicht mit den Behörden zusammenarbeiten.“* (Art 10 Z 1 Richtlinie 2005/85/EG).

Weiters wird im Art 10 Z 1 festgeschrieben, dass falls notwendig die Behörden eine/n DolmetscherIn für den/die AsylantragstellerIn zur Verfügung stellen müssen. Entscheidungen betreffend das Asylverfahren sind in einer für den/die AsylwerberIn verständlichen Sprache innerhalb eines adäquaten Zeitraumes dem/der Asylsuchenden oder einem/einer sie/ihn vertretenden Rechtsanwalt/-anwältin oder dem/der RechtsberaterIn zukommen zu lassen (vgl. Art 10 Z 1). Im Falle einer negativen Entscheidung muss das entsprechende Schriftstück auch über gangbare Rechtsbehelfe informieren (vgl. ebd.).

AsylwerberInnen haben immer das Recht auf eigene Kosten RechtsanwältInnen mit ihrem Fall zu beschäftigen oder auch RechtsberaterInnen aufzusuchen (vgl. Art 15 Z

1). Sollte ein Verfahren negativ entschieden worden sein, hat der/die betroffene Asylsuchende das Recht „kostenlose Rechtsberatung und/oder -vertretung“ (Art 15 Z 2) in Anspruch zu nehmen. Wobei die Richtlinie im Art 15 Z 3 bis 6 den Mitgliedstaaten der *Europäischen Union* das Recht einräumt kostenlose Rechtsberatung bzw. -vertretung in ihrer Gesetzgebung unter bestimmten Umständen einzuschränken. Weiters muss rechtlichen BeraterInnen bzw. VertreterInnen die Möglichkeit offen stehen, ihre KlientInnen auch in „abgeschlossenen Bereichen, wie z. B. Haftanstalten oder Transitzonen“ (Art 16 Z 2) betreuen zu können und die Einsicht in die, den/die AsylsuchendeN betreffenden Akten gewährt werden (vgl. Art 16 Z 1). Das Recht, RechtsberaterInnen oder Rechtsanwälte zu Rate zu ziehen, wird Asylsuchenden auch laut Art 35 Z 3e bei Verfahren an der Grenze zugestanden.

Neben der Verfahrensrichtlinie (Richtlinie 2005/85/EG) sind noch andere EU-Richtlinien zu nennen, in denen die Rechte eines/einer AsylwerberIn im Asylverfahren, wie zum Beispiel Zugang zu allen ihn/sie betreffenden Informationen zu erhalten sowie auch die Möglichkeit Rechtsberatung in Anspruch nehmen zu können, festgeschrieben sind. Da wäre zum Beispiel die Aufnahme richtlinie 2003/9/EG, nach dieser AsylwerberInnen nach max. 15 Tagen ab Stellung des Asylantrages in einer ihnen verständlichen Sprache über ihre Rechte und Möglichkeiten informiert werden müssen (vgl. Art 5). Außerdem muss es RechtsberaterInnen ermöglicht werden, ihre KlientInnen in den Aufnahmezentren oder auch anderen Unterkünften aufsuchen zu können (vgl. Art 14 Z 7).

Auch in der Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie), welche insbesondere die rechtliche Situation von in Schubhaft genommenen AsylwerberInnen betrifft, wird auf eine gewisse Informationspflicht der Schubhäftlinge durch die Behörden und die Gewährung des Zugangs zu medizinischer Versorgung sowie zu kostenloser Rechtsberatung und -vertretung hingewiesen (Art 13 und 16).

In den nächsten Abschnitten werden einige in Österreich vorhandenen Beratungsbereiche während des Asylverfahrens – nämlich die Rechtsberatung im Zulassungsverfahren (1.1), die Tätigkeit von FlüchtlingsberaterInnen (1.2) und Juristischen BeraterInnen (1.3), die Beratung und Betreuung von Schubhäftlingen (1.4) und die Rückkehrhilfe und -beratung (1.5) - behandelt und deren rechtliche Grundlagen abgeklärt.

## 1.1 Rechtsberatung im Zulassungsverfahren

Seit der Asylgesetzesnovelle 2003 durchlaufen AsylwerberInnen in Österreich zu Beginn ihres Asylverfahrens das Zulassungsverfahren in den Erstaufnahmestellen des *Bundesasylamtes*<sup>1</sup> (§ 24a AsylG-Nov 2003). Gemeinsam mit diesem, dem eigentlichen Asylverfahren vorgelagerten, Zulassungsverfahren wurde die Grundlage für die Tätigkeit von RechtsberaterInnen in den Erstaufnahmestellen und damit im Zulassungsverfahren im § 39a AsylG-Novelle 2003 geschaffen (vgl. Filzwieser/Liebming 2005: 49). Im AsylG 2005 finden sich sowohl das Zulassungsverfahren (§ 28) als auch die Institution des/der Rechtsberaters/-beraterin (§ 64) wieder.

Das Zulassungsverfahren startet sobald ein/e AsylwerberIn einen Asylantrag gestellt hat. Intention des Zulassungsverfahrens ist es, abzuklären, ob ein Antrag auf Asyl in Österreich inhaltlich geprüft werden muss. Zu einem negativen Ausgang des Zulassungsverfahrens kann es kommen, wenn Österreich aufgrund von „*Drittstaatssicherheit*“<sup>2</sup> (§ 4 AsylG 2005) des/der Asylsuchenden oder infolge der Anwendbarkeit der „*Dublin-Verordnung*“<sup>3</sup> (§ 5 AsylG 2005) nicht für die Prüfung des Asylverfahrens zuständig ist. Ein positiver Ausgang führt zur Zulassung des/der AsylwerberIn zum Asylverfahren in Österreich (vgl. Filzwieser/Liebming 2005: 49).

Während des Zulassungsverfahrens ist die Rechtsberatung von AsylwerberInnen gesetzlich vorgesehen. Die vom *Bundesministerium für Inneres (BMI)* bestellten RechtsberaterInnen (§ 66 Abs 1 AsylG 2005) müssen „*rechtskundige Personen mit Spezialwissen im Bereich Asyl- und Fremdenwesen*“ (§ 64 Abs 1 AsylG 2005) sein, die ihre Tätigkeit unabhängig und weisungsfrei durchführen und sich zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet haben (§ 64 Abs 1 u 2 AsylG 2005). Die Aufgabe des/der Rechtsbera-

---

<sup>1</sup> Die *Erstaufnahmestellen des Bundesasylamtes* befinden sich in Traiskirchen (EAST Ost), Thalham (EAST West) und am Flughafen Wien Schwechat (EAST Flughafen) (Bundesministerium für Inneres Webseite 03.11.2010).

<sup>2</sup> Drittstaatssicherheit: „*Schutz im sicheren Drittstaat besteht, wenn einem Fremden in einem Staat, in dem er nicht gemäß § 8 Abs. 1 bedroht ist, ein Verfahren zur Einräumung der Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention offen steht oder im Wege über andere Staaten gesichert ist (Asylverfahren), er während dieses Verfahrens in diesem Staat zum Aufenthalt berechtigt ist und er dort Schutz vor Abschiebung in den Herkunftsstaat (...) hat, sofern er in diesem gemäß § 8 Abs. 1 bedroht ist.*“ (§ 4 Abs 2 AsylG 2005)

<sup>3</sup> Unter der Bezeichnung „*Dublin-Verordnung*“ ist die Verordnung 2003/343/EG des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zu Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, zu verstehen.

terIn im Zulassungsverfahren beinhaltet die Aufklärung der Asylsuchenden „nach der Ersteinvernahme und vor jeder weiteren Einvernahme im Zulassungsverfahren“ (Filzwieser/Liebminger 2005: 49) über deren Asylverfahren und die vorhandenen Chancen einen positiven Asylbescheid oder subsidiären Schutz in Österreich zu erhalten (§ 64 Abs 4 AsylG 2005). Allerdings haben die vom *BMI* für das Zulassungsverfahren engagierten RechtsberaterInnen keine Bevollmächtigung ein Rechtsmittel für die AsylwerberInnen einzulegen<sup>4</sup> (asylkoordination 2009: 8). Die auf mindestens fünf Jahre bestellten RechtsberaterInnen sind verpflichtet, objektiv zu arbeiten und Verzögerungen des Zulassungsverfahrens zu verhindern (§ 65 Abs 3 u 4 AsylG 2005). Die Missachtung dieser Pflicht kann zur Auflösung des Beratungsvertrages mit dem *BMI* führen (ebd.).

AsylwerberInnen werden nach der Ersteinvernahme vom Bundesasylamt an eine/n RechtsberaterIn verwiesen, wenn vorauszusehen ist, dass der Status eines/einer Asylberechtigten abgelehnt wird (§ 29 Abs 3 u 4 AsylG 2005). Danach muss sowohl dem/der AsylwerberIn als auch dem/der RechtsberaterIn eine Aktenabschrift übergeben werden und vor der nächsten Einvernahme eine Vorbereitungszeit von mindestens 24 Stunden ermöglicht werden (ebd.). Vom Bundesasylamt ist bei Bedarf ein/e DolmetscherIn zur Verfügung zu stellen (§ 64 Abs 4 AsylG 2005). Im Beratungsgespräch soll der/die AsylwerberIn durch den/die RechtsberaterIn über den Stand des Asylverfahrens und die rechtlichen Optionen in Kenntnis gesetzt werden. Bis zur zweiten Einvernahme sollte dem/der RechtsberaterIn noch genügend Zeit für erforderliche Recherchen bleiben (Filzwieser/Liebminger 2005: 50). Während der zweiten Einvernahme muss auch der/die RechtsberaterIn anwesend sein (§ 29 Abs 5 AsylG 2005), da dem/der RechtsberaterIn jedoch keine Vertretungsrolle zukommt, hat er/sie auch kein Recht im Zuge der Einvernahme Fragen an den/die AsylwerberIn zu stellen (Filzwieser/Liebminger 2005: 50).

Die Zuständigkeit des/der RechtsberaterIn im Zulassungsverfahren endet mit der Zustellung des Bescheids an den/die AsylwerberIn über die Zulassung des Asylantrages. Bei negativ ausgegangenem Zulassungsverfahren ist die Zuständigkeit beendet sobald dieser Bescheid rechtskräftig ist (ebd.: 51f)

---

<sup>4</sup> Bei Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) haben RechtsberaterInnen des Zulassungsverfahrens sehr wohl die Möglichkeit ein Rechtsmittel einzulegen, da sie deren gesetzliche Vertreter im Zulassungsverfahren sind (§ 64 Abs 5 AsylG 2005).

Nach Filzwieser/Liebming (2005: 50) bewegen sich RechtsberaterInnen des Zulassungsverfahrens in ihrer Arbeit in einem gewissen Spannungsverhältnis. Grund dafür sind ihre Verpflichtungen gegenüber zwei Parteien, einerseits haben sie von ihrem Auftraggeber, dem *BMI*, die Anordnung Asylverfahren nicht in die Länge zu ziehen, andererseits sind sie aber auch verpflichtet die Interessen ihrer KlientInnen im Auge zu behalten.

## 1.2 FlüchtlingsberaterInnen

FlüchtlingsberaterInnen, „(z)ur Unterstützung von Fremden in Angelegenheiten des Asylrechts“ (§ 66 Abs 1 AsylG 2005) sind seit dem Asylgesetz von 1991 gesetzlich verankert (vgl. § 23 AsylG 1991). Mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009 - FrÄG 2009 wird die bisherige Bezeichnung „*Flüchtlingsberater*“ in die Bezeichnung „*Rechtsberater*“ (Art. 1 Abs 61 FrÄG 2009) umgeändert.

Anmerkung: um die Unterscheidung zu den RechtsberaterInnen im Zulassungsverfahren zu ermöglichen, werde ich im Weiteren den Begriff „*FlüchtlingsberaterIn*“ beibehalten, auch wenn mir bewusst ist, dass dies unter Berücksichtigung der Gesetzesänderung von 2009 nicht mehr korrekt ist.

Laut § 66 Abs 1 AsylG 2005 werden FlüchtlingsberaterInnen vom jeweiligen Bundesminister für Inneres in deren Amt beordert. Praktisch sieht dies aber so aus, dass FlüchtlingsberaterInnen MitarbeiterInnen von NGOs sind und diese entsprechende Kontrakte mit dem *Bundesministerium für Inneres* abgeschlossen haben (vgl. BMI 2008b: 5). Finanziert werden die Flüchtlingsberatungsprojekte der NGOs aber nicht nur vom *BMI*, sondern auch vom *Europäischen Flüchtlingsfonds* (EFF) (vgl. ebd.: 5f.). Die Beratung im Zuge dieser Projekte passiert an den Außenstellen des *Bundesasylamtes*<sup>5</sup> und am *Asylgerichtshof*<sup>6</sup> (vgl. ebd.).

Die FlüchtlingsberaterInnen sind ebenso wie RechtsberaterInnen im Zulassungsverfahren dazu angehalten „*ihre Tätigkeit objektiv und nach bestem Wissen durchzuführen*“

---

<sup>5</sup> Das Bundesasylamt ist die Asylbehörde erster Instanz. Die Außenstellen des Bundesasylamtes befinden sich in Wien, Traiskirchen, Eisenstadt, Graz, Linz, Salzburg und Innsbruck (vgl. BMI Webseite 03.11.2010).

<sup>6</sup> Der Asylgerichtshof ist die Asylbehörde zweiter Instanz und entscheidet insbesondere über „*Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes*“ (§ 61 Abs 1 Z 1 AsylG 2005).

ren“ (§ 66 Abs 1 AsylG 2005) und können ihre Arbeit „*weisungsfrei und unabhängig*“ (BMI 2008b: 5f) ausführen. Ihr Tätigkeitsbereich beginnt mit der Unterstützung von AsylwerberInnen bei deren „*Stellung oder Einbringung eines Antrags auf internationalen Schutz*“ (§ 66 Abs 2 Z 2 AsylG 2005) und endet mit dem positiven oder auch negativen Abschluss des Asylverfahrens (vgl. Caritas Asylzentrum 2006a). Die Aufgabe der FlüchtlingsberaterInnen ist es, „*Fremde auf Verlangen*“ (§ 66 Abs 2 AsylG 2005):

- „1. über alle das Asylrecht betreffenden Fragen zu informieren, soweit diese nicht in die Beratungspflicht der Rechtsberater (§ 64) fallen;*
- 2. bei der Stellung oder Einbringung eines Antrags auf internationalen Schutz zu unterstützen;*
- 3. in Verfahren nach diesem Bundesgesetz oder - soweit es sich um Asylwerber handelt - nach dem FPG [Anm.: Fremdenpolizeigesetz] zu vertreten, soweit nicht die Zuziehung eines Rechtsanwaltes gesetzlich vorgeschrieben ist;*
- 4. bei der Übersetzung von Schriftstücken und Bereitstellung von Dolmetschern behilflich zu sein und*
- 5. gegebenenfalls Rückkehrberatung zu leisten.“ (ebd.)*

Wie bereits erwähnt bieten die FlüchtlingsberaterInnen diese Leistungen kostenlos bei den Stellen des *Bundesasylamtes* und beim *Asylgerichtshof* an. An dieser Stelle möchte ich auch explizit auf Z 5 des § 66 Abs 2 AsylG 2005 hinweisen, wonach FlüchtlingsberaterInnen auch Rückkehrhilfe leisten sollen. Auf die Rückkehrhilfe im Speziellen werde ich später noch eingehen.

### **1.3 Juristische BeraterInnen**

Die Tätigkeit von Juristischen BeraterInnen ist im AsylG 2005 nicht verankert. Es handelt sich bei diesen BeraterInnen um MitarbeiterInnen, die zum Teil hauptamtlich, aber auch ehrenamtlich bei NGOs beschäftigt sind. Beispiele für diese NGOs sind *Asyl in Not*, *Caritas*, *Diakonie*, *Deserteurs- und Flüchtlingsberatung* und *Volkshilfe* (vgl. Caritas Asylzentrum 2006a; Netzwerk Asylanwalt Webseite 05.10.2010). Als Ziel haben sich diese Organisationen gesetzt, mittellosen AsylwerberInnen einen „*Zugang zum*

*Rechtssystem und zu effizientem Rechtsschutz zu gewährleisten bzw. zu erleichtern“* (Caritas Salzburg Webseite 21.02.2011). Eine Vernetzung dieser Organisationen passiert über die *asylkoordination Österreich* (vgl. *asylkoordination Österreich* Webseite 05.03.2011).

Juristische BeraterInnen sind teilweise gleichzeitig auch als vom *BMI* beauftragte FlüchtlingsberaterInnen tätig. In ihrer Funktion als juristische BeraterInnen bieten sie während des gesamten Asylverfahrens kostenlose Beratung in asylrechtlichen Fragen an. Zu ihren Aufgaben zählen neben der Information der AsylwerberInnen über den aktuellen Asylverfahrensstand vor allem eine Aufklärung über rechtliche Möglichkeiten in den einzelnen Fällen und die Chancen auf einen positiven Abschluss des Verfahrens. Dabei kann es auch von Bedeutung sein, dass die Juristischen BeraterInnen eine *„Zusammenarbeit mit Sachwaltern und Therapeuten“* (Caritas Wien Webseite 21.02.2011) eingehen. Eine besonders wichtige Tätigkeit der Juristischen BeraterInnen ist das Verfassen von Rechtsmitteln, wie Beschwerden an den *Asylgerichtshof* und die Verhandlungsvorbereitung. In speziellen Fällen kann es auch zu einer rechtlichen Vertretung von AsylwerberInnen kommen. Wenn es für das Asylverfahren Relevanz besitzt, dann können KlientInnen der Juristischen BeraterInnen auch Beratung in anderen rechtlichen Gebieten, wie z.B. Arbeits-, Straf- und Sozialrecht, in Anspruch nehmen (vgl. Caritas Asylzentrum 2006a; vgl. auch Ranftler u.a. 2006: 13 und Caritas Wien Webseite 05.03.2011).

#### **1.4 Beratung und Betreuung von Schubhäftlingen**

Unter Schubhaft wird das Anhalten von Fremden verstanden, *„um das Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung bis zum Eintritt ihrer Durchsetzbarkeit oder um die Abschiebung, die Zurückschiebung oder die Durchbeförderung zu sichern“* (§ 76 Abs 1 FPG 2005). Der Vollzug von Schubhaft findet in den Hafträumen der sie verhängenden Fremdenpolizeibehörde statt (vgl. § 78 Abs 1 FPG 2005). Diese Hafträume werden Polizeianhaltezentren (PAZ) genannt, wovon es in Österreich aktuell 17 gibt: PAZ Bludenz, PAZ Eisenstadt I, PAZ Eisenstadt II, PAZ Graz, PAZ Innsbruck, PAZ Klagenfurt, PAZ Leoben, PAZ Linz, PAZ Salzburg, PAZ Schwechat, PAZ St. Pölten, PAZ Steyr, PAZ Villach, PAZ Wels, PAZ Wien Hernalser

Gürtel, PAZ Wien Rossauer Lände und PAZ Wr. Neustadt (vgl. BMI 09.09.2010: 1). Neben der Schubhaft in einer PAZ kann diese auch anschließend an den Vollzug einer Strafhaft in einer Justizanstalt stattfinden (vgl. Verein Menschenrechte Österreich Webseite 17.10.2010).

Die Dauer der Schubhaft sollte „so kurz wie möglich“ (§ 80 Abs 1 FPG 2005) gehalten werden und mit Ausnahmen einen Zeitraum von zwei Monaten nicht übersteigen (vgl. § 80 Abs 2 FPG 2005). Welche Rechte und Pflichten ein Häftling in Schubhaft hat, ist in der Anhalteordnung - AnhO geregelt. Diese löste am 1. Mai 1999 die bis dahin geltende Polizeigefangenenhaus-Hausordnung ab. Die AnhO wurde im Jahre 2005 novelliert (vgl. Khakzadeh 2003: 45)<sup>7</sup>, um auch den Erfordernissen des Fremdenrechtspaketes 2005 zu entsprechen und gilt ebenfalls für Häftlinge aus Verwaltungsstraf- und Gerichtsverfahren (vgl. Verein Menschenrechte Österreich 27.06.2005).

Gemäß § 6 Abs 2 AnhO muss einem Schubhäftling bei Antritt der Anhaltung ermöglicht werden, seine Familie, andere Vertrauenspersonen oder einen Rechtsvertreter über die Anhaltung telefonisch in Kenntnis zu setzen, falls er dies noch nicht getan hat. Tritt der Häftling seine Schubhaft an, erhält er ein „*Informationsblatt für Festgenommene (VStG, FPG, AsylG)*“ (Menschenrechtsbeirat 2008: 11f), in dem er über seine „*Verständigungsrechte, die Anhaltedauer, die Einvernahme und die medizinische Versorgung*“ (ebd.) informiert wird. Bei diesem Informationsblatt handelt es sich somit um eine äußerst kurz gehaltene Zusammenfassung der Rechte und Pflichten, die sich aus der AnhO ergeben. Dieses Schriftstück ist in insgesamt 42 verschiedenen Sprachen erhältlich (vgl. BMI 11.09.2009). Die Informationen über den eigentlichen Grund der Verhängung der Schubhaft kann der Häftling aus dem Schubhaftbescheid entnehmen (vgl. ebd.: 11).

Während der Haft haben Schubhäftlinge laut Anhalteordnung das Recht sowohl telefonischen als auch schriftlichen Kontakt mit „*Angehörigen, Rechtsvertretern, Behörden, diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie (...) mit Vertretern der Schubhaftbetreuung*“ (§ 19 Abs 2 AnhO) aufzunehmen (vgl. auch § 20 AnhO). Trotz dieser gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten, gestaltet sich dies in der Praxis eher schwierig, da die geringen finanziellen Möglichkeiten der Schubhäftlinge es nur in einem eingeschränkten Rahmen erlaubt, Telefonwertkarten zu kaufen oder eigene

---

<sup>7</sup> Wenn im weiteren Text von der Anhalteordnung - AnhO gesprochen bzw. daraus zitiert wird, dann findet auch die Änderung von 2005 dabei Berücksichtigung.

Mobiltelefone zu verwenden (vgl. UNHCR 2008: 16). Der Empfang von offiziellen Besuchen, wie zum Beispiel von Rechtsvertretern, Vertretern von Behörden oder SchubhaftbetreuerInnen, ist rechtlich zu jeder Zeit möglich (§ 21 AnhO). Dies bedeutet aber nicht, dass Schubhäftlinge ein Recht auf kostenlose Rechtsberatung oder -vertretung haben. Möchten sie rechtliche Beratung oder Vertretung in Anspruch nehmen, so müssen sie selbst die notwendigen Schritte einleiten und die dafür erforderlichen finanziellen Ressourcen zur Verfügung haben (vgl. Menschenrechtsbeirat 2008: 12).

Der Besuch von persönlichen Kontakten ist eingeschränkt möglich, soll aber im ausreichendem Maße gewährt werden, um „*familiäre(...) und sonstige(...) persönliche(...) Bindungen*“ (§ 21 Abs 2a AnhO) aufrecht erhalten zu können. In der Praxis sieht das so aus, dass jeder Schubhäftling wöchentlich einmal für rund eine halbe Stunde von privaten Kontaktpersonen besucht werden darf. Dieser persönliche Kontakt passiert dann durch die Barriere einer Scheibe mit Hilfe eines Hörers (vgl. Verein Menschenrechte Österreich 28.12.2006).

Schubhäftlinge sind außerdem einem streng vorgegebenen Tagesablauf ausgesetzt, so beginnt zum Beispiel im PAZ Hernalser Gürtel (Wien) ihr Tag um 6 Uhr, um diese Zeit werden sie geweckt. Bis 6.15 Uhr haben sie Zeit sich zu waschen, um 7.15 Uhr findet das Frühstück statt und ab 8 Uhr haben sie die Möglichkeit den Amtsarzt zu konsultieren (vgl. Pöll 03.05.2007). Während des Tages wird den Schubhäftlingen erlaubt, sich zwei Stunden im Hof aufzuhalten und um 18 Uhr werden die Zellentüren wieder verschlossen (vgl. Müller 04.05.2007).

Bei der Schubhaftbetreuung handelt es sich nun um die „*humanitäre und soziale Betreuung von [sich in Schubhaft befindenden] Fremden*“ (Caritas Steiermark Webseite 05.10.2010). Erstmals fand Schubhaftbetreuung 1994 im PAZ Linz als Pilotprojekt, welches von Günter Ecker und Vesna Kolik initiiert wurde, statt und wurde in der AnhO Novelle von 2005 im § 1a Z 8 auch rechtlich festgeschrieben (vgl. Verein Menschenrechte Österreich 22.12.2005).

Organisationen, die die Schubhaftbetreuung durchführen, sind vom *BMI* vertraglich dazu eingesetzt (vgl. § 1a Z 8 AnhO). Ziel der Schubhaftbetreuung laut Förderverträge ist

*„die ‚Information der Betroffenen über Tatsachen einschließlich solche über rechtliche Umstände sowie - allgemein - zur Unterstützung einer gesetzeskonformen Vollziehung der fremdenrechtlichen Normen‘. Ausdrückliche Erwähnung findet im Vertrag auch die Vorgabe, dass es nicht ‚Ziel der Schubhaftbetreuung ist, die Rechtsberatung und Rechtsvertretung der betreuten Schubhäftlinge‘ zu übernehmen.“ (Menschenrechtsbeirat 2008: 13)*

In der Praxis umfasst die Tätigkeit der SchubhaftbetreuerInnen unter anderem die Information der Häftlinge über deren Verfahrensstand, der Erstversorgung mit diversen Hilfsgütern (falls notwendig), Begleitung und Teilnahme bei medizinischen Untersuchungen und beim Kontakt mit Abschiebevollzugsbeamten und die *„Vorbereitung auf die Abschiebung bzw. die Entlassung aus der Schubhaft“* (Caritas Steiermark Webseite 05.10.2010).

Außerdem sehen die Förderverträge des BMI auch vor, dass die SchubhaftbetreuerInnen ihre KlientInnen über die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr informieren. Zusätzlich gibt es spezielle Verträge mit Organisationen über Rückkehrberatung in der Schubhaft (vgl. BMI 22.11.2005) (näheres zu Rückkehrberatung siehe nächster Punkt).

Seit einer Umstrukturierung mit September 2008 ist die Tätigkeit der Schubhaftbetreuung mit der Rückkehrberatung in der Schubhaft verbunden und läuft unter der Bezeichnung *„Rückkehrvorbereitung“* (Menschenrechtsbeirat 2008: 13). In der Praxis wird aber von BetreuerInnenorganisationen und in den Medien weiterhin von *„Schubhaftbetreuung“* gesprochen (vgl. u.a. Caritas Steiermark Webseite 05.10.2010; Verein Menschenrechte Österreich Webseite 17.10.2010; derStandard.at 02.04.2010; DiePresse.com 30.12.2009).

## **1.5 Rückkehrhilfe und -beratung**

Erstmals ist die Rückkehrhilfe im § 12 des Bundesbetreuungsgesetzes von 1991 gesetzlich verankert. Darin wird hilfsbedürftigen Personen, die in ihr Herkunftsland zurückkehren möchten, die Möglichkeit gewährt, Rückkehrhilfe (dazu gehört seit 1991 auch die Übernahme der Reisekosten) in Anspruch zu nehmen (vgl. § 12 Abs 1 u 2

Bundesbetreuungsgesetz 1991). Es wurde geregelt, dass sich das *BMI* für die Durchführung der Rückkehrhilfe „*einschlägiger Organisationen bedienen*“ (§ 12 Abs 3 Bundesbetreuungsgesetz 1991) kann (vgl. auch § 12 Änderung des Bundesbetreuungsgesetzes 2004).

Mit der Asylgesetz-Novelle 2003 wird die Rückkehrhilfe auch im Asylgesetz berücksichtigt (vgl. § 40a). In der aktuellen Fassung des AsylG 2005 findet sich die Rückkehrhilfe im § 67 und hat sich im Wortlaut seit der Novelle 2003 nur geringfügig verändert. Laut diesem beinhaltet die Rückkehrberatung eine Perspektivenabklärung, die während des gesamten Asylverfahrens und auch nach Ende dieses von AsylwerberInnen in Anspruch genommen werden kann (vgl. § 67 Abs 1 AsylG 2005). Weiters erhalten AsylwerberInnen, die sich für die Rückkehr entschlossen haben, vor dem Verlassen Österreichs eine finanzielle Unterstützung (vgl. § 67 Abs 2 AsylG 2005). Diese umfasst bei freiwilliger Rückkehr nicht nur die Kosten der Heimreise, sondern auch „*eine(...) einmalige(...) Überbrückungshilfe*“ (Art. 6 Abs 1 Z 14 GVV 2004). Laut Art. 9 Z 5 der Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG erhält eine Person einmalig eine Überbrückungshilfe in der Höhe von € 370,- vom Bund ausgezahlt. In Vorarlberg bekommen rückkehrwillige Erwachsene seit Jänner 2008 zusätzlich € 1.500,- (Kinder € 750,-) aus finanziellen Mitteln des Landes ausgehändigt (vgl. Baldinger 21.12.2007).

Die Arbeit von RückkehrberaterInnen sieht die Abklärung von rechtlichen, sowohl das Fremden- also auch das Asylrecht betreffende, und „*sozialen Perspektiven in Österreich [und] Europa*“ (Caritas Steiermark Webseite 17.10.2010) vor. Außerdem wird über die Unterstützungsmöglichkeiten der Rückkehrhilfe innerhalb Österreichs aber auch im jeweiligen Herkunftsland informiert. Rückkehrwillige AsylwerberInnen werden bei den Heimreisevorbereitungen unterstützt, dazu gehören u.a. Behördenbegleitung, Hilfestellung bei der Organisation von notwendigen Reisedokumenten, bei Bedarf wird dafür Kontakt mit den jeweiligen zuständigen Konsulaten aufgenommen, um ein Heimreisezertifikat zu erhalten. Die RückkehrberaterInnen kümmern sich weiters um die Reservierung des Heimfluges. Dies passiert über die *Internationale Orga-*

*nisation für Migration (IOM)*<sup>8</sup> (vgl. Grass 2008: 41). Außerdem wird, so die offiziellen Angaben, der Weg für den Neubeginn im Heimatland geebnet, indem sich die RückkehrberaterInnen mit Organisationen im Herkunftsland der betroffenen Person in Verbindung setzen, bei der Kontaktaufnahme mit der im Heimatland verbliebenen Familie helfen, die schon erwähnte finanzielle Unterstützung gewähren und sich um den „Zugang zu Wohn-, Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten“ (ebd.) kümmern (vgl. auch Land Salzburg Webseite 17.10.2010). Inwieweit diese Maßnahmen zur Reintegration der Rückkehrenden in den Herkunftsländern tatsächlich durchgeführt werden und auch erfolgreich sind, kann nicht nachvollzogen werden, da die Evaluierung dieser Rückkehrhilfe, wenn überhaupt, dann nur sehr unsystematisch passiert (vgl. IOM Wien 2006: 51).

Allerdings wurden bisher vereinzelt Reintegrationsprojekte in den Herkunftsländern, die durch Österreich unterstützt wurden, bewertet, wie zum Beispiel das Projekt „Koordination der Hilfe für freiwillig Rückkehrende nach Afghanistan“ (IOM Wien 2006: 74), welches von April 2003 bis August 2006 von der *IOM Wien* durchgeführt wurde. Das Projekt beinhaltete den Empfang der Rückkehrenden in Afghanistan, Information zur allgemeinen Lebenssituation in Afghanistan, Hilfe bei Aus- und Weiterbildung sowie Unterstützung beim Einstieg in den Arbeitsmarkt (inkl. Hilfe bei der Unternehmensgründung) und einen dafür notwendigen finanziellen und materiellen Beitrag. Die Evaluierung dieses Projekts hat gezeigt, dass die langfristige Unterstützung von Reintegrationsprojekten in den Herkunftsländern zielführend ist. Ausschlaggebend dabei ist, dass Rückkehrende auch noch nach über einem Jahr nach ihrer Ankunft im Heimatland an Reintegrationsmaßnahmen teilnehmen können, da sie erst eine Phase der Orientierung brauchen. Außerdem hat sich gezeigt, dass sie sich vor Antritt der Heimreise noch wenig Gedanken über ihre Möglichkeiten im Herkunftsland machen (vgl. ebd.: 74ff).

Wie bereits unter dem Punkt „Beratung und Betreuung von Schubhäftlingen“ erwähnt, wird Rückkehrberatung auch in der Schubhaft angeboten. Die Beratung von Schubhäftlingen über eine mögliche freiwillige Rückkehr in deren Heimatländer soll sowohl

---

<sup>8</sup> „Die 1951 (...) gegründete International Organization for Migration (IOM) (...) befasst sich mit Fragen der int. Flüchtlings- und Arbeitsmigration. Bis heute hat die Org. im Rahmen ihrer unterschiedlichen Migrationsprogramme (Programme für Flüchtlinge, Arbeitsmigranten, freiwillige Repatrianten, Ein-, Aus- und Weiterwanderer) über 11 Mio. Menschen betreut. Die Programme haben das Ziel, den Bedarf an Fach- und Führungskräften in EL [Anm.: Entwicklungsländern] zu decken und damit die soziale und wirtsch. E. zu fördern.“ (Nohlen 2002: 412; vgl. auch IOM Wien Webseite 26.10.2010)

Vorteile für die betroffenen Schubhäftlinge als auch für die österreichischen Behörden bringen. Neben der finanziellen Unterstützung und der Tatsache, dass die Rückkehr auf freiwilliger Basis, also nicht mit Polizeigewalt stattfindet, können RückkehrberaterInnen mit ihrer Arbeit die psychisch und physisch sehr belastende Situation der Schubhaft beenden. Gemäß den Ausführungen von Gunther Grass (2008: 41) bedeutet eine freiwillige Rückkehr von AsylwerberInnen für die österreichischen Behörden Zeit-, Personal- und damit vor allem Kostenersparnis.

## 2 AkteurInnen im Feld der Rechts-, Rückkehrberatung und Schubhaftbetreuung

Im Bereich der Beratung und Betreuung von AsylwerberInnen sind eine Vielzahl von Akteurinnen und Akteuren angesiedelt. In diesem Kapitel möchte ich nun einen Überblick über Organisationen geben, die in der Rechtsberatung, der Rückkehrberatung und der Betreuung von Schubhäftlingen tätig sind. Dabei gibt es auf der einen Seite AkteurInnen, deren Beratungs- und Betreuungsprojekte durch die Mittel des *Innenministeriums*, des *Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF)* und des *Europäischen Rückkehrfonds (RF)* gefördert werden und auf der anderen Seite, vor allem im Bereich der juristischen Beratung von AsylwerberInnen, Organisationen, die keine finanzielle Unterstützung von den genannten Fördergebern erhalten.<sup>9</sup>

Aus diesem Grund möchte ich hier die AkteurInnen in drei verschiedene Gruppen einteilen:

- I. ProjektträgerInnen, deren Projekte in den Bereichen Rechtsberatung von AsylwerberInnen, Schubhaftbetreuung und/oder freiwilliger Rückkehr durch Mittel des *BMI*, *EFF* und *RF* finanziert werden: *Verein Menschenrechte Österreich (VMÖ)*, *Internationale Organisation für Migration Wien (IOM Wien)*, *European Homecare*, *LEFÖ*, *Bundesministerium für Justiz* und *Bundesministerium für Inneres*;
- II. Organisationen, die sowohl Betreuungs- und Beratungsprojekte durchführen, die durch das *BMI*, den *EFF* und den *RF* gefördert werden, in diesem Bereich aber auch Projekte ohne staatliche Förderungen betreiben: *Caritas*;
- III. Organisationen, die kostenlose juristische Beratung für AsylwerberInnen anbieten und dafür keinerlei finanzielle Förderung aus Mitteln des *BMI*, *EFF* und *RF* beziehen: *Netzwerk Asylanwalt*, *Asyl in Not*, *Diakonie*, *Verein Flüchtlingsprojekt Ute Bock*, *Purple Sheep*, *Verein Projekt Integrationshaus*, *Volkshilfe*, *Deserteurs- und Flüchtlingsberatung*, *Kolping - UMAKO*, *SOS Menschenrechte*, *SOS Mitmensch Burgenland*, *Verein Zebra*, *Verein Arge Schubhaft - FLUCHTpunkt*.

---

<sup>9</sup> Wie die Verteilung der Fördermittel in den letzten Jahren ausgesehen hat und diese zustande kommt, wird im Kapitel vier „Entwicklung der Projektlandschaft im Bereich der Rechts-, Rückkehrberatung sowie der Schubhaftbetreuung“ behandelt.

Zusätzlich gibt die Tabelle 1 „Übersicht über AkteurInnen im Feld der Rechts- und Rückkehrberatung von AsylwerberInnen und der Schubhaftbetreuung“ einen Überblick über die im Beratungs- und Betreuungsfeld im Bereich Asyl tätigen Organisationen im Jahr 2010. In der erwähnten Tabelle 1 sind die Projekte folgendermaßen geordnet: Erstens, nach ihrem Einsatzgebiet in Österreich, d.h. in welchem österreichischen Bundesland die jeweilige Organisation ihre Projekte durchführt; Zweitens, ob es sich bei den Projekten um rechtliche Beratung, Rückkehrberatung oder -vorbereitung in Schubhaft oder ein anderes mit freiwilliger Rückkehr zusammenhängendes Projekt handelt; Und drittens, ob die Organisation für ihr Projekt finanzielle Unterstützung aus Mitteln des *BMI*, *EFF* oder *RF* erhält oder nicht.

Auffallend an der Tabelle 1 ist, dass vor allem der *Verein Menschenrechte Österreich (VMÖ)* für seine Projekte Fördergelder des *Innenministeriums*, des *Europäischen Flüchtlingsfonds* und des *Europäischen Rückkehrfonds* erhält. Auch die *Caritas* ist bei den geförderten Projekten stark vertreten, bietet aber auch nicht geförderte kostenlose juristische Beratung für AsylwerberInnen an. Hinsichtlich der kostenlosen juristischen Beratung muss auf die Vielzahl von meist regionalen Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs) hingewiesen werden, wie z.B. *Asyl in Not*, *Deserteurs- und Flüchtlingsberatung*, *Verein Zebra*, *SOS Menschenrechte* oder auch der *Verein Arge-Schubhaft*, die ohne finanzieller Unterstützung durch Bundes- oder EU-Mittel schon seit vielen Jahren kostenlose Beratung für AsylwerberInnen anbieten (vgl. Tabelle 1; siehe die einzelnen Kapitel zu den angeführten NGOs).

Die Tabelle 1 lässt erkennen, dass im Bundesland Wien eine besondere Dichte an juristisch beratenden Organisationen herrscht. Besonders auffällig ist, dass in den Bundesländern Salzburg und Vorarlberg nur die *Caritas* kostenlose juristische Beratung für AsylwerberInnen anbietet. In allen anderen Bundesländern sind zumindest zwei Organisationen in diesem Bereich tätig.

Tab. 1: Übersicht über AkteurInnen im Feld der Rechts- und Rückkehrberatung von AsylwerberInnen und der Schubhaftbetreuung (Stand 2010)

	österreichweit	Oberösterreich	Wien	Niederösterreich	Burgenland	Tirol	Salzburg	Kärnten	Vorarlberg	Steiermark
Beratung im asylrechtlichen Verfahren*	Caritas - Rechtsschutz für Flüchtlinge am Asylgerichtshof	VMÖ - Die AsylberaterInnen (BA Linz)	VMÖ - Die AsylberaterInnen (BA Wien)	VMÖ - Die AsylberaterInnen (BA Traiskirchen)	VMÖ - Die AsylberaterInnen (BA Eisenstadt)	VMÖ - Die AsylberaterInnen (BA Innsbruck)	VMÖ - Die AsylberaterInnen (BA Salzburg)	-	-	Caritas Graz - Rechtsberatung von AsylwerberInnen am BA in Graz
Rückkehrvorbereitung in Schubhaft (Laufzeit 01.07.2009-30.06.2010)**	-	VMÖ - Rückkehrvorbereitung in Schubhaft	VMÖ - Rückkehrvorbereitung in Schubhaft	VMÖ - Rückkehrvorbereitung in Schubhaft	VMÖ - Rückkehrvorbereitung in Schubhaft	VMÖ - Rückkehrvorbereitung in Schubhaft	VMÖ - Rückkehrvorbereitung in Schubhaft	VMÖ - Rückkehrvorbereitung in Schubhaft	Caritas - Rückkehrvorbereitung in Schubhaft	Caritas - Rückkehrvorbereitung in Schubhaft
Rückkehrberatung (Laufzeit 01.07.2009-30.06.2010)**	European Homecare - Return Telephone Hotline	VMÖ - Rückkehrberatung	VMÖ - Rückkehrberatung	VMÖ - Rückkehrberatung	Caritas - Rückkehrberatung (IRMA)	VMÖ - Rückkehrberatung	Caritas - Rückkehrberatung (IRMA)	-	Caritas - Rückkehrberatung (IRMA)	Caritas - Rückkehrberatung (IRMA)
Weitere vom Europäischen Rückkehrfonds unterstützte Projekte im Programmjahr 2009/2010**	LEFO - Freiwillige Rückkehr von Opfern des Menschenhandels (FROM)	Caritas - Rückkehrberatung (IRMA)	Caritas - Rückkehrberatung (IRMA)							
	BMJ - Unterstützende Maßnahmen zur freiwilligen Rückkehr gemäß § 133a SVG									
	IOM Wien - Freiwillige Rückkehr und Reintegration von TschetschenInnen + für Staatsangehörige aus Nigeria			IOM Wien - Freiwillige Rückkehr und Reintegrationshilfe für Staatsangehörige aus dem Kosovo		IOM Wien - Freiwillige Rückkehr und Reintegrationshilfe für Staatsangehörige aus dem Kosovo		IOM Wien - Freiwillige Rückkehr und Reintegrationshilfe für Staatsangehörige aus dem Kosovo		
	BMI - Heimreisezertifikate + Evaluierung									
	Netzwerk Asylanwalt	Caritas Linz - Rechtsberatung	Caritas Wien - Rechtsberatung im Asylenzentrum + Perspektivenberatung am Flughafen	Caritas St. Pölten - Flüchtlingsberatung	Caritas Eisenstadt - Rechtsberatung	Verein Arge-Schubhaft - FLUCHTpunkt	Caritas Salzburg - Rechtsberatung	Caritas Kärnten - Flüchtlings- und MigrantInnenhilfe	Caritas Vorarlberg - Beratung	Caritas Graz - Rechtsberatung für Flüchtlinge und MigrantInnen
		SOS-Menschenrechte - Rechtliche Betreuung	Diakonie - Beratungsstelle für Flüchtlinge in Wien	Diakonie - Beratungsstelle Traiskirchen	SOS Milmensch Burgenland	Diakonie - Unabhängige Rechtsberatung Tirol		Diakonie - Unabhängige Rechtsberatung Kärnten		Verein Zebra
		Volkshilfe OÖ - Rechtsberatung von grundversorgten AsylwerberInnen	Volkshilfe Wien - Beratungsstelle Grundversorgung & Recht							
			Asyl in Not							
			Verein Flüchtlingsprojekt Ute Bock							
			Purple Sheep							
			Verein „Projekt Integrationshaus“							
			Deserteurs- und Flüchtlingsberatung							
			Kolping - UMAKO							
KEINE Bundes- oder EU-Förderung										

Quelle: Eigene Darstellung; \* BMI 2009; \*\* BMI 2009a; \*\*\* Fonds Soziales Wien Webseite 17.01.2011; Netzwerk Asylanwalt Webseite 27.02.2011; Asylkoordination Österreich Webseite 27.01.2011; Webseiten der einzelnen Organisationen.

Im Folgenden werde ich die AkteurInnen im Feld der Rechts-, Rückkehrberatung und Schubhaftbetreuung den zuvor definierten drei Gruppen zuteilen und beschreiben. Das Material für die Beschreibungen der Organisationen und deren Projekten stammt zum überwiegenden Teil von den Webseiten der jeweiligen AkteurInnen, womit es sich im wesentlichen um Selbstbeschreibungen handelt. Mit dieser Zuteilung zu den drei Gruppen und den Beschreibungen der AkteurInnen soll ein Überblick über die im Feld tätigen Organisationen gegeben werden.

Wie die Arbeit von FlüchtlingsberaterInnen, RückkehrberaterInnen, SchubhaftbetreuerInnen und juristischen BeraterInnen aussieht und die rechtlichen Grundlagen wurden bereits im Kapitel 1 „Beratungsformen im Laufe des Asylverfahrens“ ausführlich besprochen.

## **2.1 Gruppe I: TrägerInnen von durch das BMI, den EFF und RF geförderten Projekten**

Der Gruppe I werden AkteurInnen zugerechnet, die für alle im Feld der Rechts-, Rückkehrberatung und Schubhaftbetreuung von AsylwerberInnen durchgeführten Projekte finanzielle Unterstützung aus den Töpfen des *BMI*, *EFF* und *RF* erhalten. Dazu zählen der *Verein Menschenrechte Österreich (VMÖ)*, die *Internationale Organisation für Migration Wien (IOM Wien)*, *European Homecare*, *LEFÖ*, *Bundesministerium für Justiz* und *Bundesministerium für Inneres*. Ich werde im Folgenden eine kurze Information zu diesen AkteurInnen und deren geförderten Projekten geben, mit Ausnahme des *VMÖ*. Den *Verein Menschenrechte Österreich* werde ich gesondert im Kapitel 3 behandeln. Mein Beweggrund für diese Sonderbehandlung des *VMÖ* ist die in den letzten Jahren enorm gestiegene Bedeutung des Vereins für die Beratung und Betreuung von AsylwerberInnen.

Aber nun zu den AkteurInnen der Gruppe I:

### **2.1.1 Internationale Organisation für Migration Wien (IOM Wien)**

Das Wiener Büro der *Internationalen Organisation für Migration (IOM)*, bei der Österreich bereits seit 1952 Mitglied ist, versucht die Zusammenarbeit von internatio-

nalen sowie regionalen Organisationen und den Mitgliedsstaaten der *IOM* in Sachen Migration zu stärken. Besonders wichtig für die *IOM Wien* sind Aktivitäten im Bereich der freiwilligen Rückkehr (vgl. *IOM Wien* Webseite 23.03.2011).

Wie bereits im Kapitel „1.5 Rückkehrhilfe und -Beratung“ erwähnt, kümmert sich die *IOM Wien* um die Organisation der Rückreise aller KlientInnen der im Bereich der Rückkehrhilfe und -Beratung involvierten Organisationen. So wurde 2010 die Rückreise von 3.905 Personen über die *IOM Wien* organisiert. Zusätzlich zu dieser Tätigkeit führt die *IOM Wien* länderspezifische Projekte aus und erhält in diesem Zusammenhang eine Förderung aus Mitteln des *Bundesministeriums für Inneres* und des *Europäischen Rückkehrfonds* (vgl. ebd.). Im Speziellen wurden im Programmjahr 2009 (Durchführungszeitraum bis Mitte 2010) die Projekte „*Entwicklung und Implementierung eines Pilotprojekts zur Unterstützung der Freiwilligen Rückkehr und Reintegration von TschetschenInnen*“, „*Freiwillige Rückkehr und Reintegrationshilfe für Staatsangehörige aus Nigeria*“ und „*Freiwillige Rückkehr und Reintegrationshilfe für Staatsangehörige aus dem Kosovo*“ (BMI 2009a) gefördert.

Bei allen drei Projekten werden die Rückkehrwilligen nicht nur bei der Rückreise unterstützt, sondern sie werden einerseits vor der Abreise durch z.B. Ausbildungsmaßnahmen und andererseits auch nach der Heimkehr durch z.B. Hilfe bei einer Betriebsgründung oder der Arbeitssuche zusätzlich unterstützt. Zielgruppen für die ersten beiden Projekte sind österreichweit alle AsylwerberInnen, bereits anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte und irreguläre MigrantInnen mit tschetschenischer oder nigerianischer Staatsangehörigkeit. Das Projekt für Staatsangehörige des Kosovos zielt zwar auf die selben MigrantInnengruppen ab wie die anderen beiden Projekte, wird aber nur in den Bundesländern Niederösterreich, Kärnten und Tirol angeboten (vgl. ebd.; vgl. auch *IOM Wien* Webseite 23.03.2011).

### **2.1.2 European Homecare**

Bei *European Homecare* handelt es sich um einen privatwirtschaftlichen Dienstleister, der vom *BMI* beauftragt wurde in den Erstaufnahmestellen des Bundes die Betreuung, Versorgung und Verpflegung von Asylsuchenden durchzuführen. Neben diesen Aufgaben hat *European Homecare* auch Fördermittel aus dem Programm des *Europäischen Rückkehrfonds* und des *BMI* erhalten. Diese Fördergelder werden für das

Projekt „*Return Telephone Hotline*“ verwendet. Diese Hotline ist aus ganz Österreich kostenlos erreichbar und soll es AsylwerberInnen ermöglichen Montag bis Freitag telefonische Beratung zur freiwilligen Rückkehr in das jeweilige Heimatland zu erhalten (vgl. European Homecare Webseite 23.03.2011; vgl. auch Fischer u.a. 2010: 111ff).

### **2.1.3 LEFÖ**

*LEFÖ* ist eine feministische Migrantinnenorganisation, die 1985 von lateinamerikanischen Frauen gegründet wurde. Zielgruppe des Vereins *LEFÖ* sind Frauen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind. Sie erhalten Unterstützung und Schutz von *LEFÖ* (vgl. *LEFÖ* Webseite 23.03.2011).

Seit November 2009 bekommt der Verein *LEFÖ* Fördergelder vom *BMI* und dem *Europäischen Rückkehrfonds* für ihr Projekt „*Freiwillige Rückkehr von Opfern des Menschenhandels - FROM*“. Dieses Projekt hat zum Ziel, Opfern von Frauenhandel eine sichere Rückkehr in ihre Herkunftsländer zu ermöglichen. Dazu werden Netzwerke zu Organisationen in den verschiedenen Ursprungsländern aufgebaut (vgl. ebd.; vgl. auch *BMI* 2009a).

### **2.1.4 Die Bundesministerien für Justiz und für Inneres**

Das *Bundesministerium für Inneres* ist nicht nur Fördergeber, sondern empfängt auch Fördermittel aus dem Topf des *Europäischen Rückkehrfonds* und verwendet zusätzlich eigene finanzielle Mittel für ein Projekt zur „*Evaluierung der Projektmaßnahmen Rückkehrberatung*“ und für ein Projekt mit dem Titel „*Heimreisezertifikate*“, welches „*zum Aufbau einer Zusammenarbeit mit Herkunftsstaaten zur verbesserten Erlangung von Heimreisedokumenten*“ (*BMI* 2009a) dienen soll.

Das *Justizministerium* erhielt im Programmjahr 2009 EU-Fördermittel für das Projekt „*Unterstützende Maßnahmen zur freiwilligen Rückkehr gemäß § 133a Strafvollzugsgesetz (StVG)*“ (ebd.).

## **2.2 Gruppe II: Organisationen mit staatlich finanzierten Projekten und auch nicht-staatlich finanzierten Projekten im Asylberatungsbereich: Caritas**

Zur Gruppe II zählen AkteurInnen im Feld der Rechts-, Rückkehrberatung und Schubhaftbetreuung, die sowohl Beratungs- und Betreuungsprojekte durchführen, für welche sie Förderungen aus Mittel des *Bundesministeriums für Inneres, des Europäischen Flüchtlingsfonds* und des *Europäischen Rückkehrfonds* erhalten, als auch Beratungstätigkeiten leisten, für welche sie keine finanzielle Unterstützung von Seiten des Bundes oder der EU bekommen. Im Jahr 2010 entspricht diesen Voraussetzungen nur die *Caritas*, da Förderungen, die andere Organisationen wie z.B. die *Diakonie* in den Jahren zuvor erhalten haben, ersatzlos gestrichen wurden (siehe dazu Kapitel 4 „*Entwicklung der Projektlandschaft im Bereich der Rechts-, Rückkehrberatung sowie Schubhaftbetreuung*“).

Die *Caritas* gehört österreichweit zu den wichtigsten AkteurInnen in der Beratung und Betreuung von AsylwerberInnen und vor allem auch zu den wenigen AkteurInnen im Feld, die Förderungen für ihre Projekte vom Bund und der *EU* erhalten. Im Jahre 2010 wurden einige Projekte der *Caritas* durch finanzielle Mittel des *BMI*, des *EFF* und des *Rückkehrfonds* gefördert. Dazu zählen die Projekte „*Rechtsschutz für Flüchtlinge am Asylgerichtshof*“, „*Rechtsberatung von AsylwerberInnen am Bundesasylamt in Graz*“, „*Rückkehrvorbereitung in Schubhaft in den Polizeianhaltezentren der Bundesländer Steiermark und Vorarlberg - IRMA 1*“, sowie „*Rückkehrberatung - Integriertes Rückkehrmanagement IRMA 1.1*“ in den Bundesländern Oberösterreich, Wien, Burgenland, Salzburg, Vorarlberg und Steiermark (BMI 2009 und BMI 2009a).

Flüchtlingsberatung am Bundesasylamt bekommt die *Caritas* ab 2010 nur mehr in Graz gefördert. Die Jahre davor war die *Caritas* auch an den Bundesasylämtern in Eisenstadt (bis 2009), Innsbruck, Linz und Wien (jeweils bis 2008) vom *BMI* mit der rechtlichen Beratung nach § 66 AsylG 2005 beauftragt (vgl. BMI 2007; vgl. BMI 2008 und BMI 2009).

Neben der Flüchtlingsberatung am Bundesasylamt hat die *Caritas Graz* auch den Auftrag „*Rückkehrvorbereitung in Schubhaft*“ durchzuführen. Auch in Vorarlberg macht die *Caritas* „*Rückkehrvorbereitung in Schubhaft*“.

Insgesamt, d.h. nach einer Beratung durch *Caritas*-MitarbeiterInnen sowohl im Zuge des Projekts „*Rückkehrvorbereitung in Schubhaft*“ als auch infolge des Projekts „*Rückkehrberatung - Integriertes Rückkehrmanagement*“, sind im Jahre 2009 etwa 1.500 freiwillige RückkehrerInnen in ihre Heimatländer zurückgekehrt (vgl. Caritas Österreich 2010: 9). Davon wurden 874 Personen von der *Rückkehrhilfe* Wien im Büro im Alten AKH und in Grundversorgungsquartieren beraten (vgl. Caritas Wien 2010: 19; vgl. auch Caritas Wien Webseite 21.02.2011). Von der *Caritas Oberösterreich* wurden rund 240 freiwillige RückkehrerInnen in den Räumlichkeiten der *Caritas* in Linz beraten (vgl. Caritas Oberösterreich 2010). 75 freiwillige RückkehrerInnen erhielten ihre Beratung bei der *Caritas Vorarlberg* (vgl. Caritas Vorarlberg 2010: 19), bei der *Caritas Salzburg* waren es 2009 81 AsylwerberInnen die nach einer erfolgten Rückkehrberatung in ihre Heimatländer zurückkehrten (vgl. Caritas Salzburg 2010: 10).

Zusätzlich bietet die *Caritas* in allen Bundesländern mit der Ausnahme von Tirol kostenlose juristische Beratung an, wofür sie KEINE Förderung aus Bundes- und/oder EU-Mitteln erhält. Diese kostenlose juristische Beratung für AsylwerberInnen wird an folgenden Standorten der *Caritas* angeboten:

Im *Asylzentrum* der *Caritas Wien* sind bis Ende 2010<sup>10</sup> nicht nur die FlüchtlingsberaterInnen ansässig, sondern dort erhalten AsylwerberInnen auch kostenlose juristische Beratung (vgl. Caritas Wien Webseite 21.02.2011). Die *Caritas Wien* hat unter dem Projekttitel „*Perspektivenberatung*“ auch am Flughafen Schwechat MitarbeiterInnen, die juristische Beratung für AsylwerberInnen anbieten (vgl. ebd.). Die juristische Beratungsstelle der *Caritas St. Pölten* konnte im Jahr 2009 insgesamt 1.499 Gespräche mit 530 KlientInnen führen, dabei wurden für 188 AsylwerberInnen „*Rechtsmittel und Anträge eingebracht*“ (Caritas St. Pölten 2010: 10). Auch die *Caritas Kärnten* ermöglicht den AsylwerberInnen kostenlose juristische Beratung (vgl. Caritas Kärnten Webseite 21.02.2011). In Oberösterreich können AsylwerberInnen neben der oben erwähnten geförderten Rückkehrberatung auch kostenlose juristische Beratung sowohl in Linz als auch in den Regionalstellen Grein, St. Georgen im Attergau und Wels in Anspruch nehmen (vgl. Caritas Oberösterreich Webseite 21.02.2011). Die *Caritas*

---

<sup>10</sup> Im Laufe des Jahres 2011 wird die „Rechtsberatung“ nicht mehr im Asylzentrum angesiedelt sein, sondern erhält gemeinsam mit der „Rückkehrhilfe“ eine gemeinsame Stelle im Karwan Haus der Caritas Wien und bekommt den Namen „Perspektivenberatung“ (Information aus eigener beruflicher Erfahrung).

*Burgenland* bietet ebenfalls kostenlose Beratung in juristischen Fragen für AsylwerberInnen „in den Flüchtlingsquartieren im Nord- und Mittelburgenland und den Regionalbüros in Eisenstadt, Forchtenstein und Oberpullendorf“ (Caritas Burgenlande 2009: 5) an. Im Jahr 2009 nahmen insgesamt 517 AsylwerberInnen das Angebot der kostenlosen juristischen Beratung der *Caritas Salzburg* in Anspruch (vgl. Caritas Salzburg 2010: 10). Auch AsylwerberInnen in Vorarlberg erhalten kostenlose juristische Beratung der *Caritas* (vgl. Caritas Vorarlberg Webseite 21.02.2011). Nur die *Caritas Tirol* führt keine juristische Beratung für AsylwerberInnen mehr durch, da keine finanziellen Mittel mehr dafür zur Verfügung stehen - die Finanzierung wurde bis 2008 durch Mittel des *BMI* ermöglicht (vgl. Caritas Diözese Innsbruck 2010: 19).

### **2.3 Gruppe III: Organisationen mit juristischer Beratung für AsylwerberInnen OHNE Bundes- und/oder EU-Förderung**

Ein großer Teil der in der Beratung von AsylwerberInnen tätigen Organisationen bekommt für ihre Arbeit keine finanzielle Unterstützung von öffentlicher Seite, diese NGOs habe ich in der Gruppe III zusammengefasst. Die Organisationen dieser Gruppe beraten AsylwerberInnen kostenlos in fremdenrechtlichen Fragen:

#### **2.3.1 Netzwerk Asylanwalt**

Das *Netzwerk Asylanwalt* wurde als Kooperation zwischen *UNHCR* und *Caritas Österreich* im Jahre 1993 gegründet. Seit 1998 haben sich noch weitere sechs Organisationen dem Projekt angeschlossen. Heute wird das Projekt von der *Caritas Österreich* und dem *Österreichischen Roten Kreuz* getragen. Weitere PartnerInnen sind neben dem *UNHCR*, *anmesty international Österreich*, *Diakonie Österreich*, *Volkshilfe Österreich*, *SOS Kinderdorf Österreich* und *Verein Projekt Integrationshaus* (vgl. Netzwerk Asylanwalt Webseite 27.02.2011).

Das Ziel dieses Netzwerkes ist es AsylwerberInnen die Möglichkeit zu geben bei komplizierten Rechtsfällen eine kostenlose Vertretung durch eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in Anspruch nehmen zu können. Dafür stehen österreichweit zehn RechtsanwältInnen zur Verfügung. Diese sind nicht nur untereinander vernetzt, son-

dern es besteht auch eine enge Zusammenarbeit mit den juristischen BeraterInnen aller Partnerorganisationen. So ist die *Caritas Österreich* für die Koordination des Projekts verantwortlich, das *Österreichische Rote Kreuz* stellt mit dem Projekt *ACCORD* Länderinformationen zur Verfügung und der *UNHCR* hält alle ProjektpartnerInnen und Rechtsanwältinnen „über interessante Entwicklungen im internationalen Flüchtlingsrecht“ (ebd.) auf dem Laufenden (ebd.).

### **2.3.2 Asyl in Not**

*Asyl in Not* ist ein in Wien ansässiger Verein, der Asylsuchende und auch bereits anerkannte Flüchtlinge kostenlos in rechtlichen und sozialen Fragen berät und betreut. Neben dieser wichtigen Tätigkeit engagiert sich der Verein durch regelmäßige Aus-sendungen und Statements auch intensiv politisch für die Rechte von AsylwerberInnen und Flüchtlingen (vgl. *Asyl in Not* Webseite 21.01.2011).

Für den Verein *Asyl in Not* sind insgesamt sechs Personen meist Teilzeit beschäftigt, wovon vier juristische BeraterInnen sind. Unterstützt wird das Team von einem Zivil-diener und zahlreichen ehrenamtlichen MitarbeiterInnen, die ebenfalls juristische Be-ratungen durchführen. 2009 waren es 15 ehrenamtliche MitarbeiterInnen (vgl. ebd.; vgl. auch *Asyl in Not* 2010).

Im Bereich der juristischen Beratung konnten die MitarbeiterInnen von *Asyl in Not* im Jahr 2009 über „3.500 Beratungsgespräche im offenen Klientenempfang“ (*Asyl in Not* 2010) und ca. „300 Intensivberatungen außerhalb der Öffnungszeiten“ (ebd.) durch-führen.

### **2.3.3 Diakonie**

Der *Diakonie Flüchtlingsdienst* ermöglicht AsylwerberInnen in den Bundesländern Wien, Tirol und Kärnten sowie in Traiskirchen (Niederösterreich) kostenlose unabhän-gige juristische Beratung. Die *Diakonie* hat zwar keine Verträge mehr mit dem *BMI* und dem *EFF* für Beratung und Betreuung von AsylwerberInnen bei den Bundes-asylämtern, dem Asylgerichtshof und den Polizeianhaltezentren, sie ermöglicht es Asylsuchenden aber trotzdem in den genannten geographischen Gebieten kostenlose

juristische Beratung auch in Schubhaft und Vertretung eben bei den Bundesasylämtern und am Asylgerichtshof in Anspruch zu nehmen (vgl. Diakonie Webseite 21.02.2011).

In Wien, wo die *Diakonie* auf Grundlage eines Vertrages mit dem *Fonds Soziales Wien* Grundversorgungsleistungen für AsylwerberInnen anbietet, können KlientInnen der *Diakonie* von sieben BeraterInnen der Stelle auch „*rechtliche Information*“ und „*Perspektivenabklärung*“ (ebd.) erwarten.

In Tirol ist seit November 2009 die juristische Beratung neu organisiert. Die *Diakonie* hat in Innsbruck die Organisation der kostenlosen rechtlichen Beratung übernommen und die Beratung wird von zahlreichen ehrenamtlich tätigen MitarbeiterInnen, zum Großteil StudentInnen durchgeführt. Grundlage für diese Beratungsstelle in Innsbruck war die Streichung der Finanzierung der Flüchtlingsberatung der *Caritas Tirol* durch das *BMI* und den *EFF* im Oktober 2008. Nach diesem Ereignis haben sich einige Organisationen, darunter „*Caritas, SOS Menschenrechte und Fluchtpunkt*“ (ebd.) zur „*Plattform Rechtsberatung*“ (ebd.) zusammengeschlossen. Ergebnis dieser Plattform ist eben die genannte von der *Diakonie* organisierte und von ehrenamtlichen BeraterInnen getragene kostenlose juristische Beratung in Innsbruck (vgl. ebd.; vgl. auch imzoom.info 23.11.2010).

Auch in Kärnten können AsylwerberInnen mit Fragen zum Asyl- und Fremdenrecht und zur Erstellung von Rechtsmitteln in die Beratungsstelle der *Diakonie* in Villach kommen (vgl. Diakonie Webseite 21.02.2011).

Besonders lange und zwar seit 1989 existiert die „*Beratungsstelle für Flüchtlinge in Traiskirchen*“ (ebd.) (Niederösterreich) und zwar nahe der Erstaufnahmestelle Ost des Bundes. Auch in dieser Beratungsstelle wird AsylwerberInnen kostenlos juristische Beratung durch insgesamt zehn BeraterInnen ermöglicht.

### **2.3.4 Verein Flüchtlingsprojekt Ute Bock**

Die durch zahlreiche Medienauftritte und als Protagonistin von mittlerweile zwei Kinofilmen<sup>11</sup> bekannt gewordene Ute Bock ermöglicht durch ihren *Verein Flüchtlingsprojekt Ute Bock* mittellosen AsylwerberInnen in Wien neben der durch den *Fonds Soziales*

---

<sup>11</sup> „Bock for President“ und „Die verrückte Welt der Ute Bock“

Wien geförderten sozialen Beratung im Zug der Grundversorgung auch kostenlose juristische Beratung in Anspruch zu nehmen. Die Beratung wird jeden Samstag durch vor allem ehrenamtliche MitarbeiterInnen angeboten. 2009 konnten so eine große Zahl von KlientInnen in über „5000 Arbeitsstunden“ (Verein Ute Bock 2010) in rechtlichen Belangen beraten werden (vgl. Verein Ute Bock Webseite 21.02.2011).

### **2.3.5 Purple Sheep**

Seit April 2010 berät Karin Klaric im Wiener Verein *Purple Sheep* kostenlos AsylwerberInnen zu rechtlichen Fragen (vgl. Purple Sheep Webseite 21.01.2011). Vor der Vereinsgründung hat sie ihre Tätigkeit bei Ute Bock ausgeführt (vgl. Verein Ute Bock Webseite 21.02.2011). Wie Ute Bock wurde Karin Klaric durch medienwirksame Auftritte bekannt, vor allem ihr Einsatz für die Zwillinge Dorentinya und Daniella Komani, „*Das Freunde Schützen Haus*“ und auch die Unterstützung durch KünstlerInnen verschaffte ihr einen österreichweiten Bekanntheitsgrad (vgl. Purple Sheep Webseite 21.02.2011; vgl. auch Purple Sheep 20.10.2010).

Die juristische Beratung wird von zwei MitarbeiterInnen und Karin Klaric durchgeführt. Einmal pro Woche haben KlientInnen von *Purple Sheep* die Möglichkeit zu Beratungsgesprächen zu kommen (vgl. Purple Sheep Webseite 21.02.2011).

### **2.3.6 Verein Projekt Integrationshaus**

Auch der *Verein Projekt Integrationshaus* ermöglicht seinen KlientInnen der „*Beratungsstelle für AsylwerberInnen und Flüchtlingen in der Grundversorgung*“ in Wien kostenlose juristische Beratung zu beanspruchen. Diese Beratungsstelle des *Vereins Projekt Integrationshaus* besteht seit Juli 2005 und führt neben der im Zusammenhang mit der Grundversorgung vom *Fonds Soziales Wien* geförderten sozialen Beratung und Betreuung auch kostenlose juristische Beratung durch.

*„Vorrangiges Ziel der Rechtsberatung ist - ausgehend von dem Grundsatz, dass jeder das Recht auf ein faires, den rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechendes Verfahren hat - zunächst die möglichst umfassende Beratung durch ent-*

*sprechend geschulte Juristen und Juristinnen.*“ (Verein Projekt Integrationshaus Webseite 21.02.2011)

In der *Beratungsstelle für AsylwerberInnen des Integrationshauses* sind drei juristische BeraterInnen tätig, die im Jahre 2009 insgesamt 623 KlientInnen in Sachen Asyl- und Fremdenrecht beraten haben (vgl. ebd.; vgl. auch Verein Projekt Integrationshaus 2010: 14).

### **2.3.7 Volkshilfe**

Die *Volkshilfe* bietet in Wien und Oberösterreich kostenlose juristische Beratung für AsylwerberInnen an.

In Wien können die in den Flüchtlingshäusern der *Volkshilfe* untergebrachten Asylsuchenden in der „*Beratungsstelle Grundversorgung & Recht*“ kostenlose juristische Beratung in Anspruch nehmen. Laut Informationen auf der Webseite der *Volkshilfe Wien* waren im Untersuchungszeitraum 2010 rund 400 Personen in den Flüchtlingshäusern wohnhaft (vgl. *Volkshilfe Wien* Webseite 21.02.2011).

Die *Volkshilfe Oberösterreich* zeichnet für die Betreuung von rund 1.800 AsylwerberInnen in Grundversorgung verantwortlich. Für diese KlientInnen stehen drei juristische BeraterInnen zur Verfügung, die ihre KlientInnen kostenlos zu Fragen betreffend des Asyl- und Fremdenrechts beraten (vgl. *Volkshilfe Oberösterreich* Webseite 21.02.2011). Neben Asylsuchenden können auch bereits anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte und MigrantInnen dieses Angebot der *Volkshilfe Oberösterreich* in Anspruch nehmen. So wurden im Jahr 2009 1.961 Beratungen für eben diese Zielgruppen durchgeführt (vgl. *Volkshilfe Oberösterreich* 2010).

### **2.3.8 Deserteurs- und Flüchtlingsberatung**

Die sich in Wien befindende *Deserteurs- und Flüchtlingsberatung* wurde 1992, mit dem Hintergrund „*serbische und kroatische Kriegsdienstverweigerer*“ (Deserteurs- und Flüchtlingsberatung Webseite 22.02.2011) zu unterstützen, gegründet. Das Angebot kostenloser juristischer Beratung für AsylwerberInnen wird durch ehrenamtliche

MitarbeiterInnen und durch Spendengelder ermöglicht. Aktuell setzt sich das Team der *Deserteurs- und Flüchtlingsberatung* aus 25 „SozialarbeiterInnen, JuristInnen, PhilosophInnen, PsychologInnen, PolitikwissenschaftlerInnen, PädagogInnen, SoziologInnen, etc.“ (ebd.) sowie anerkannten Flüchtlingen zusammen. AsylwerberInnen können jeden Mittwoch zu den Beratungsstunden kostenlose juristische Beratung in Anspruch nehmen (ebd.).

### **2.3.9 Kolping - UMAKO**

So wie die *Diakonie*, die *Volkshilfe* und der *Verein Projekt Integrationshaus* handelt es sich auch bei *UMAKO* um eine Beratungsstelle für Asylsuchende in Grundversorgung, die vom *Fonds Soziales Wien* gefördert wird.

*UMAKO* ist eine Projekt von *Kolping Österreich*, welcher wiederum im 19. Jhd. vom katholischen Priester Adolph Kolping gegründet wurde. Auch *UMAKO* bietet seinen KlientInnen neben der geförderten sozialen Beratung im Zuge der Grundversorgung kostenlose juristische Beratung an. AsylwerberInnen aus vier organisierten Unterkünften (Tempus, Better Future, Kolping und ADA) und mit privaten Wohnungen in den Wiener Gemeindebezirken 6 und 10 werden von fünf BeraterInnen betreut (vgl. Kolping Österreich Webseite 22.02.2011).

### **2.3.10 SOS Menschenrechte**

Der Verein *SOS Menschenrechte* entstand im Jahr 2000 aus der Plattform *SOS-Mit-mensch Oberösterreich*, welche 1993 gegründet wurde. *SOS Menschenrechte* engagiert sich vor allem in Oberösterreich und führt im Zuge der Grundversorgung eine organisierte Unterkunft für AsylwerberInnen und eine für unbegleitete minderjährige weibliche Flüchtlinge sowie eine Einrichtung zur Nachbetreuung dieser (vgl. SOS Menschenrechte Webseite 27.02.2011).

Die in den Quartieren von *SOS Menschenrechte* untergebrachten AsylwerberInnen haben auch die Möglichkeit die Hilfe eines juristischen Beraters in Anspruch zu nehmen. Dieses Angebot der kostenlosen juristischen Beratung steht neben den organisiert untergebrachten AsylwerberInnen auch externen Asylsuchenden zur Ver-

fügung, welche rund ein Drittel der KlientInnen ausmachen. Insgesamt wurden 2009 81 KlientInnen juristisch von *SOS Menschenrechte* in Oberösterreich beraten (vgl. *SOS Menschenrechte* 2010).

### **2.3.11 SOS Mitmensch Burgenland**

*SOS Mitmensch Burgenland* ist vom *Land Burgenland* beauftragt soziale Betreuungs- und Beratungsleistungen aus der Grundversorgung von AsylwerberInnen durchzuführen. Bei dieser Tätigkeit werden rund 500 im südlichen Burgenland privat und organisiert untergebrachte Asylsuchende von *SOS Mitmensch Burgenland* betreut. Diesen KlientInnen ermöglicht *SOS Mitmensch Burgenland* auch kostenlose juristische Beratung in Sachen Asyl- und Fremdenrecht in Anspruch zu nehmen (vgl. *SOS Mitmensch Burgenland* Webseite 27.02.2011; vgl. auch Eilen/Fichtinger 2010: 262ff).

### **2.3.12 Verein Zebra**

Der Mitte der 1980er in Graz gegründete *Verein Zebra* ist eine Beratungsstelle für MigrantInnen und eine Organisation, die sich vor allem für die „*Durchsetzung der Menschenrechte*“ und „*Förderung von Gleichbehandlung*“ (*Zebra* Webseite 27.02.2011) einsetzt. Als Aufgabe sieht es der Verein in seinem Beratungszentrum in Graz auch kostenlose juristische Beratung für AsylwerberInnen anzubieten. So wurden im Jahr 2009 im Bereich „*Rechtsberatung*“ 757 Beratungsstunden von den MitarbeiterInnen des *Vereins Zebra* geleistet (vgl. ebd.).

### **2.3.13 Verein Arge Schubhaft - FLUCHTpunkt**

Der *Verein Arge Schubhaft* besteht seit 1997 in Innsbruck. In den Jahren 1998 bis 2005 konnte der Verein im Auftrag des *Bundesministeriums für Inneres* die Betreuung der Schubhäftlinge im Polizeianhaltezentrum Innsbruck durchführen. Nachdem der Vertrag mit dem *BMI* 2006 nicht verlängert wurde, hat der *Verein Arge Schubhaft* das

Projekt „*FLUCHTpunkt - Hilfe - Beratung - Intervention für Flüchtlinge*“ initiiert (vgl. *FLUCHTpunkt* Webseite 27.02.2011).

*FLUCHTpunkt* bietet AsylwerberInnen und Flüchtlingen kostenlose juristische Beratung. Dieses Angebot wird durch ehrenamtliche MitarbeiterInnen ermöglicht. Zwei geringfügig beschäftigte MitarbeiterInnen werden durch Spendengelder finanziert.

Außerdem betreibt *FLUCHTpunkt* einen Pool an AnwältInnen, ÄrztInnen, PsychiaterInnen und PsychotherapeutInnen, die kostenlos oder zu einem geringen Tarif ihre Tätigkeit für die KlientInnen von *FLUCHTpunkt* zu Verfügung stellen. Zu erwähnen ist auch die enge Zusammenarbeit mit den juristischen BeraterInnen der *Diakonie* (ebd.).

## **2.4 Zusammenfassung**

Werden die drei Gruppen von AkteurInnen - Gruppe I AkteurInnen, die nur staatlich geförderte Projekte durchführen, Gruppe II AkteurInnen, die sowohl geförderte als auch nicht geförderte Projekte durchführen und Gruppe III AkteurInnen, die keine Förderung für Beratungsprojekte erhalten - verglichen, so lässt sich erkennen, dass die AkteurInnen der Gruppen II und III Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs) sind und es sich bei der Gruppe I zum Großteil nicht um NGOs handelt.

Nicht-Regierungsorganisationen sind laut der Definition von Brie (2004: 10) Organisationen, „*die nicht zum staatlichen Sektor gehören und nicht profitorientiert arbeiten*“. Bei Betrachtung der AkteurInnen der Gruppe I können die staatlichen AkteurInnen *Justizministerium* und *Innenministerium* und auch die *Internationale Organisation IOM Wien* somit nicht zu den NGOs gerechnet werden. Auch *European Homecare* passt als privatwirtschaftlicher Dienstleister nicht in die Definition einer NGO nach Brie (ebd.). *LEFÖ* zählt als Migrantinnenorganisation nicht zum staatlichen Sektor und arbeitet mit dem Projekt „*Freiwillige Rückkehr von Opfern des Menschenhandels - FROM*“ auch nicht profitorientiert, kann somit als NGO bezeichnet werden (vgl. *LEFÖ* Webseite 23.03.2011). Der *Verein Menschenrechte Österreich* bezeichnet sich selbst auf seiner Homepage als „*private Hilfsorganisation*“ (*Verein Menschenrechte* Webseite 28.05.2011), wird aber von anderen Flüchtlings-NGOs als *Government-Organized*

*Non Governmental Organization (GONGO)*<sup>12</sup> bezeichnet (vgl. Knapp 2009: 11; Sonderegger 2006: 21).

Ob es sich beim VMÖ um eine NGO oder doch um eine GONGO handelt, kann vielleicht etwas später mit Hilfe des Kapitels 5 „*Entwicklung von NGOs zu GONGOs? Begrifflich-konzeptionelle Perspektiven*“ geklärt werden.

Vorher möchte ich aber noch im nächsten Kapitel (3) den *Verein Menschenrechte Österreich* ausführlich vorstellen.

---

<sup>12</sup> GONGOs „werden (...) von Regierungen (...) gegründet, um auf diese Weise bestimmte Interessen und Ziele (...) zu befördern und innerhalb der NGO-Bewegung präsent zu sein“ (Schrader 2000: 32). Sie weisen „eine wesentlich höhere politische, organisatorische und finanzielle Anbindung bzw. Abhängigkeit gegenüber staatlichen und wirtschaftlichen Strukturen auf“ (ebd.).



### **3 Der Verein Menschenrechte Österreich**

Im Kapitel 2 „AkteurInnen im Feld der Rechts-, Rückkehrberatung und Schubhaftbetreuung“ habe ich bereits darauf hingewiesen, dass der *Verein Menschenrechte Österreich (VMÖ)* eine vorrangige Stellung beim Erhalt von Förderungen für Projekte im Bereich der Betreuung und Beratung von AsylwerberInnen einnimmt. Eine seit der Entstehung des Vereins im Jahr 2002 stetig steigende Vorrangstellung als Träger von durch das *BMI*, den *EFF* und *RF* finanzierten Projekten ließ und lässt noch immer viele KritikerInnen des Vereins unter VertreterInnen von Flüchtlings-NGOS entstehen, welche den *VMÖ* als *GONGO - Government-Organized Non Governmental Organization* (siehe dazu Kapitel 5) bezeichnen und behaupten, dass eine unabhängige Beratung von AsylwerberInnen nicht möglich sei (vgl. Knapp 2009: 11; Sonderegger 2006: 21). Im Gegensatz dazu versteht sich der *VMÖ* selbst als „*private Hilfsorganisation*“ (Verein Menschenrechte Österreich Webseite 28.05.2011).

Mit Hilfe dieses Teils meiner Arbeit möchte ich der Antwort, ob es sich beim *Verein Menschenrechte Österreich* um eine NGO oder doch eher um eine GONGO handelt und was dies für den Fortbestand einer „*unabhängigen*“ Beratung bedeutet, auf den Grund gehen. Dazu werde ich insbesondere auf die Entstehung des *VMÖ* (3.1), dessen Organisationsstruktur (3.2), seine Tätigkeitsfelder (3.3) und abschließend auf die vorgebrachten Kritikpunkte am *VMÖ* durch Flüchtlings-NGOs (3.4) eingehen.

#### **3.1 Die Entstehung des Verein Menschenrechte Österreich**

Bereits seit 1994 sammelt der Geschäftsführer des *Vereins Menschenrechte Österreich*, Günter Ecker, in der Schubhaftbetreuung Erfahrungen. Damals startete dieser ein Pilotprojekt gemeinsam mit Vesna Kolic, welche auch aktuell für den *Verein Menschenrechte Österreich* tätig ist, im Polizeianhaltezentrum Linz (vgl. BMI 10.03.2006; vgl. auch Verein Menschenrechte Österreich 22.12.2005). Günter Ecker war zu diesem Zeitpunkt für *SOS Mitmensch Oberösterreich*<sup>13</sup> tätig, wo er Vorstands-

---

<sup>13</sup> Die Initiative „SOS Mitmensch Oberösterreich“ wurde im Dezember 1992 ins Leben gerufen und im April 1993 als Verein gegründet (vgl. SOS Menschenrechte Webseite 29.12.2010).

mitglied war (vgl. LISA-FAS 02.10.2009). Nachdem *SOS Mitmensch Oberösterreich* im Jahr 2000 aufgrund der Überlegung in ganz Österreich tätig sein zu wollen, den Namen „*SOS Menschenrechte Österreich*“ erhielt, war Ecker dort Geschäftsführer (vgl. ebd.; vgl. auch *SOS Menschenrechte Webseite* 29.12.2010).

2002 soll es bei *SOS Menschenrechte* zwischen dem Geschäftsführer des Vereins Günter Ecker und dessen Vorstand Unstimmigkeiten über den Führungsstil gegeben haben, worauf sich *SOS Menschenrechte* von Günter Ecker getrennt haben soll. Bald darauf wurde von diesem im September 2002 der *Verein Menschenrechte Österreich* gegründet (vgl. ebd.; vgl. auch LISA-FAS 02.10.2009).

Erstes Projekt des *Vereins Menschenrechte Österreichs* war die „*Schubhaftbetreuung*“. Die Grundlage dafür legte der Geschäftsführer Günter Ecker bereits 1994 mit dem Pilotprojekt im PAZ Linz, welches sehr bald auch in den Polizeianhaltezentren Wels, Steyr und im gerichtlichen Gefangenenhaus Ried im Innkreis durchgeführt wurde (vgl. BMI 10.03.2006; vgl. auch *Verein Menschenrechte Österreich* 22.12.2005). Nach Informationen einer Pressemitteilung des *VMÖ* (22.12.2005) wurde die Schubhaftbetreuung aufgrund der positiven Erfahrungen in diesen oberösterreichischen PAZ im Jahre 1998 vom *Bundesministerium für Inneres* österreichweit ausgebaut und gefördert (vgl. auch BMI 10.03.2006).

Zu diesem Zeitpunkt bis ins Jahr 2002 war *SOS Menschenrechte* für die Schubhaftbetreuung in den oberösterreichischen PAZ verantwortlich. Durch die bereits erwähnten Differenzen innerhalb *SOS Menschenrechte* im Jahr 2002 dürfte die Bewerbung um die weitere Durchführung der Schubhaftbetreuung in Oberösterreich gelitten haben, wodurch in Folge der Vertrag vom *BMI* nicht verlängert wurde (vgl. Sonderegger 2006: 21). Bald darauf erhielt der *Verein Menschenrechte Österreich* den Auftrag die Schubhaftbetreuung in den PAZ Linz, Wels und Steyr sowie im gerichtlichen Gefangenenhaus Ried im Innkreis vom *Verein SOS Menschenrechte* zu übernehmen. Neben der Schubhaftbetreuung in Oberösterreich erhielt der *VMÖ* auch den Zuschlag für die Betreuung der Schubhäftlinge in Wien und Schwechat. Der *Verein Menschenrechte Österreich* begann schließlich mit seiner Arbeit in den Polizeianhaltezentren im März 2003 (vgl. BMI 10.03.2006).

Eine weitere Neuerung im Bereich der Betreuung von Schubhäftlingen geht auf den Gründer des *Vereins Menschenrechte Österreich*, Günter Ecker, zurück. Gemeinsam mit Vesna Kolic und „dem Linzer Polizeidirektor Dr. Walther Widhom“ (*Verein Men-*

schenrechte Österreich 22.12.2005) hat Günter Ecker im Jahr 1996 die Idee von „*Offenen Stationen*“ aus Deutschland übernommen und 2000 im PAZ Linz in die Tat umgesetzt. Laut einer Presseaussendung des VMÖ (06.06.2003) hat die Offene Station im PAZ Linz dazu geführt, dass sich Personen in Schubhaft durch die Möglichkeit, sich frei in der Station zu bewegen und unterschiedlicher Beschäftigung nachgehen zu können, seltener Selbstverletzungen zufügen, in Hungerstreik treten und es auch seltener zu anderen Krisensituationen kommen würde. 2005 wurden die „*Offenen Stationen*“ auch in die Anhalteordnung aufgenommen<sup>14</sup>. Mittlerweile gibt es neben der PAZ Linz auch in den PAZ „*Eisenstadt, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Leoben, Linz, Schwechat und Villach*“ (UNHCR 2008: 19) Offene Stationen. Zuletzt wurde im Februar 2010 auch im PAZ Hernalser Gürtel in Wien eine Offene Station für „*diszipliniär [un]auffällige*“ (Schmidt 13.04.2010) Schubhäftlinge eröffnet. Im Polizeianhaltezentrum Rossauer Lände in Wien ist ein offener Vollzug nur für Frauen möglich und in Salzburg gibt es derzeit nur für Männer die Möglichkeit in Offenen Stationen angehalten zu werden (vgl. UNHCR 2008: 19).

Im Anschluss an die Übernahme der Schubhaftbetreuung in Oberösterreich, Wien und Schwechat durch den VMÖ wurde von einigen NGOs kritisiert, dass der *Verein Menschenrechte Österreich* bereits im Dezember 2002 MitarbeiterInnen für Wien gesucht hätte. Wobei zu diesem Zeitpunkt die bis dahin für die Schubhaftbetreuung verantwortlichen NGOs *Caritas* und *Diakonie* noch nicht davon in Kenntnis gesetzt waren, dass die Fortsetzung ihrer Tätigkeit durch eine Verlängerung des Vertrages mit dem *Innenministerium* nicht vorgesehen war (vgl. Sonderegger 2006: 21; vgl. auch Knapp 2009: 10 und LISA-FAS 02.10.2009).

Seit Übernahme der Betreuungsverträge für Schubhäftlinge im März 2003 wird vom VMÖ auch „*Monitoring aufenthaltsbeendender Maßnahmen*“ (BMI 10.03.2006), sowohl bei Abschiebungen als auch bei freiwilligen RückkehrerInnen, durchgeführt und laut Angaben des BMI weiterentwickelt (vgl. ebd.; vgl. Verein Menschenrechte Österreich 26.05.2005 und 22.12.2005).

Der *Verein Menschenrechte Österreich* hat weiters die „*Begleitung von Charterabschiebungen als Menschenrechtsbeobachter*“ (Verein Menschenrechte Österreich

---

<sup>14</sup> § 5a 1 AnhO „Vollzug in offenen Stationen“: „Die Schubhaft kann in offenen Stationen vollzogen werden, in denen sich Zellen sowie die dazugehörigen Aufenthalts- und Bewegungsräume in einem eigens abgetrauten Bereich des Hafttraumes befinden und von den Angehaltenen frei aufgesucht werden können (offener Bereich).“

20.04.2006) in seinen Tätigkeitsumfang aufgenommen, wobei hier zu erwähnen ist, dass der Geschäftsführer Günter Ecker diese Aufgabe bereits seit Oktober 2001, also vor der Gründung des VMÖ, ausführt (vgl. Verein Menschenrechte Österreich 20.04.2006). Diese Maßnahme wurde dem BMI vom Menschenrechtsbeirat „nach dem Tod von Marcus Omofuma am 1. Mai 1999“ (Verein Menschenrechte Österreich Webseite 03.11.2010) in dessen Bericht zum Thema „Problemabschiebungen“ nahegelegt.

Beginnend mit Mai 2003 wurde der Verein Menschenrechte Österreich auch im Bereich der „Rückkehrberatung“ aktiv. Vorerst wurde diese Beratung in organisierten Unterkünften von AsylwerberInnen in Niederösterreich und dem Burgenland angeboten und später, im Dezember 2004, auf die Erstaufnahmestelle (EAST) in Thalham in Oberösterreich ausgeweitet (vgl. Verein Menschenrechte Österreich 04.04.2005 und 15.11.2005). Ebenfalls 2004 wurde vom VMÖ zusätzlich „Freiwillige Rückkehr aus der Schubhaft“ (Verein Menschenrechte Österreich 22.12.2005) in den Tätigkeitsumfang aufgenommen.

Ab 2005 erhielt der VMÖ Fördergelder für das Projekt „Go Dublin!“, im Zuge dessen seit März 2006 AsylwerberInnen, die sich im Dublin-Verfahren befinden, in Bad Kreuzen und in der EAST West in Thalham über die Dublin-II-Verordnung und den Ablauf des Verfahrens informiert werden (vgl. BMI 14.03.2008; vgl. auch Verein Menschenrechte Österreich 03.11.2010).

Nachdem der Verein Menschenrechte Österreich Anfang 2006 zusätzlich die Schubhaftbetreuung in Innsbruck vom Verein Arge Schubhaft - dieser betreute die Schubhäftlinge im PAZ Innsbruck seit 1998 - übernommen hatte, hagelte es breite Kritik von Seiten anderer Flüchtlings-Organisationen, wie der asylkoordination Österreich und SOS Mitmensch, über die Entscheidung des Innenministeriums (vgl. Ralser 2007: 148 bzw. 56; vgl. auch Wurm 13.01.2006 und Tiroler Tageszeitung 23.12.2005).

2007 wurde der Verein Menschenrechte Österreich außerdem mit der Rückkehrberatung der Schubhäftlinge in den PAZ St. Pölten und Wiener Neustadt beauftragt, nachdem dieser bereits seit einigen Jahren die Rückkehrberatung in den organisierten AsylwerberInnenquartieren inne hatte (vgl. Verein Menschenrechte Österreich 14.05.2007). Als nächstes weitete der VMÖ seine Rückkehrberatung auf das Bundesland Salzburg aus, wo er seit Beginn 2008 rückkehrwilligen Fremden in seiner neu eröffneten Geschäftsstelle Beratung anbietet (vgl. Verein Menschenrechte Österreich

22.01.2008; vgl. auch Knapp 2009: 11). Im Polizeianhaltezentrum Salzburg wurde der *Verein Menschenrechte Österreich* schließlich 2009 auch mit der Schubhaftbetreuung bzw. Rückkehrvorbereitung in Schubhaft beauftragt (vgl. Knapp 2009: 11; vgl. BMI 2009a).

Im Juli 2009 konnte der *VMÖ* neben der Schubhaftbetreuung im PAZ Salzburg auch die Betreuungsaufträge der Schubhäftlinge in den PAZ Eisenstadt I und II, den PAZ Klagenfurt und Villach sowie in den PAZ St. Pölten und Wr. Neustadt für sich entscheiden (vgl. Verein Menschenrechte Webseite 03.11.2010; vgl. BMI 2009a). Damit zeichnet der *VMÖ* österreichweit für die Betreuung von insgesamt 92% aller Schubhäftlinge verantwortlich (vgl. Knapp 2009: 10; vgl. auch no-racism.net 29.09.2009).

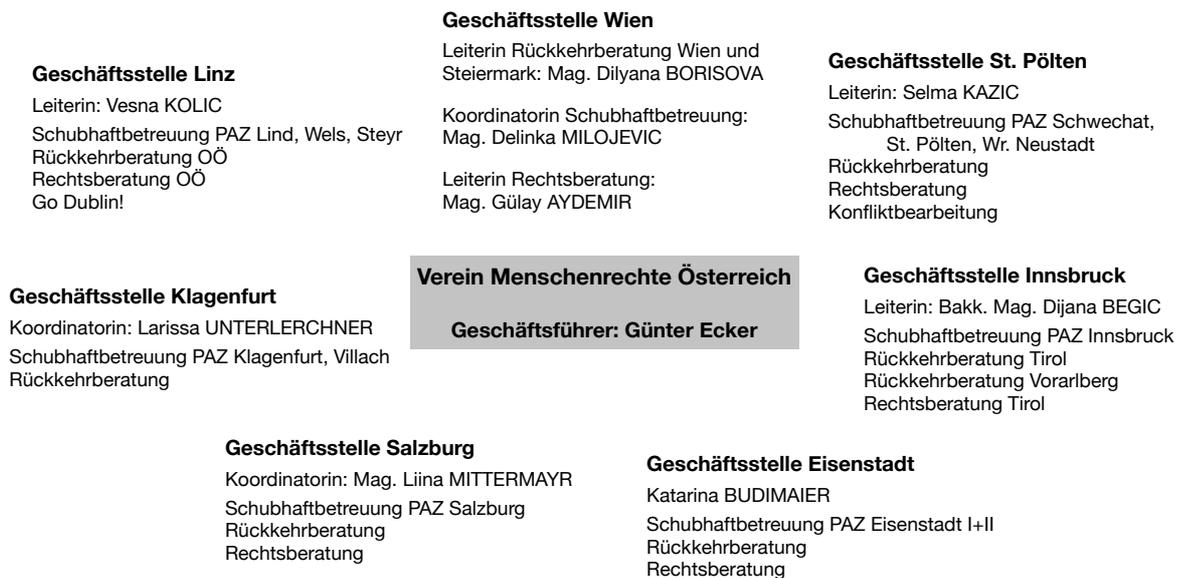
2009 konnte der *Verein Menschenrechte Österreich* aber nicht nur die Schubhaftbetreuung in großem Maße ausbauen, sondern begann auch seine Tätigkeit auf die Rechtsberatung von AsylwerberInnen auszuweiten. Der Start für die Rechtsberatung fiel im September 2009 im Burgenland, gefolgt von Wien und Niederösterreich im November 2009. Mit 2010 erhielt der *VMÖ* auch den Zuschlag des *BMI* für die rechtliche Beratung von AsylwerberInnen in einigen Außenstellen des Bundesasylamtes nach § 66 AsylG 2005. Mittlerweile sind die FlüchtlingsberaterInnen des *Vereins Menschenrechte Österreich* in den Außenstellen des Bundesasylamtes in Eisenstadt, Innsbruck, Linz, Salzburg, Traiskirchen und Wien tätig (vgl. ebd.).

### **3.2 Organisationsstruktur**

Bereits seit der Gründung des *Vereins Menschenrechte Österreich* im Jahr 2002 hat der Gründer des Vereins, Günter Ecker, die Geschäftsführung inne. Der *VMÖ* hat derzeit (Stand Jänner 2011) sieben Geschäftsstellen in den Landeshauptstädten Linz, Wien, St. Pölten, Innsbruck, Eisenstadt, Salzburg und Klagenfurt (siehe dazu auch die Abbildung 1). Die Geschäftsstelle einer jeden Landeshauptstadt ist für die Arbeit im jeweiligen Bundesland verantwortlich. Der Wiener Standort ist noch zusätzlich für die Rückkehrberatung in der Steiermark zuständig und die Stelle in Innsbruck betreut neben der Rückkehrberatung in Tirol auch die Beratung von freiwilligen RückkehrerInnen in Vorarlberg.

In jeder der Niederlassungen des *VMÖ* gibt es eine verantwortliche Leiterin oder Koordinatorin, die die einzelnen Tätigkeiten der Geschäftsstelle organisiert und auch Personalverantwortung für die dort beschäftigten MitarbeiterInnen trägt. Einen Überblick über die Geschäftsfelder der einzelnen Zweigstellen und die Namen der jeweiligen Geschäftsstellenleiterinnen bzw. -koordinatorinnen gibt die nachstehende Abbildung 1.

**Abb. 1: Organigramm Verein Menschenrechte Österreich (Stand: Jän. 2011)**



Quelle: eigene Darstellung; Verein Menschenrechte Webseite 24.01.2011.

Im Jahr 2005 waren beim *Verein Menschenrechte Österreich* insgesamt „23 MitarbeiterInnen und vier Zivildienstler“ (Hofer 2006: 74) beschäftigt. Im März 2008 waren es laut einer parlamentarischen Anfragebeantwortung im Bereich der Schubhaftbetreuung 17 MitarbeiterInnen, davon sieben mit akademischem Abschluss, und zwei Zivildienstler (vgl. BMI 17.03.2008). Informationen über die Anzahl weiterer beim *VMÖ* Beschäftigte zu diesem Zeitpunkt liegen mir nicht vor. Bis zum Juli 2009 stieg die Anzahl der MitarbeiterInnen auf rund 40 Personen (vgl. derStandard.at 03.07.2009) und in der ersten Jahreshälfte 2011 waren es bereits um die „50 MitarbeiterInnen und mehrere Zivildienstler“ (Katsivelaris 2011: 30).

Laut Angaben des Geschäftsführers des Vereins, Günter Ecker, bei einem Interview mit der Tageszeitung der Standard (03.07.2009) hat die Ausbildung bei der Auswahl der MitarbeiterInnen keine so große Bedeutung, so ist es nicht wichtig, dass ein/e

MitarbeiterIn einen Abschluss im Sozialbereich hat, viel bedeutungsvoller ist für ihn, dass die KlientInnen des *Vereins Menschenrechte Österreich* in deren Erstsprache beraten und betreut werden können. Das *BMI* (17.03.2008) betont bei der Beantwortung zu einer Parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Brigid Weinzinger, dass der *VMÖ* bei der Auswahl seiner MitarbeiterInnen „*besonderes Augenmerk auf Sprach- und Kulturkompetenz in Verbindung mit persönlicher Eignung*“ (ebd.) legt.

### **3.3 Tätigkeitsfelder**

Der *Verein Menschenrechte Österreich* verfügt mittlerweile über ein sehr breites Spektrum an Aufgabengebieten im Bereich der Betreuung und Beratung von AsylwerberInnen. Diese Tätigkeiten beginnen bei der Schubhaftbetreuung und erstrecken sich über die Beratung von freiwilligen RückkehrerInnen bis hin zur Flüchtlingsberatung an den Außenstellen des Bundesasylamtes. Dazwischen gibt es noch Projekte wie „*Go Dublin!*“ und „*Monitoring aufenthaltsbeendender Maßnahmen*“, die Teilnahme bei Abschiebungen als „*unabhängiger Menschenrechtsbeobachter*“ und die Mitgliedschaft von Günter Ecker und Vesna Kolic beim *Menschenrechtsbeirat des Bundesministeriums für Inneres* (vgl. *Verein Menschenrechte Österreich* Webseite 03.11.0211).

Im Folgenden werden die Betätigungsfelder des *VMÖ* näher behandelt. Vorab gibt die Tabelle 2 einen ersten Überblick, wobei die einzelnen Tätigkeitsfelder nach dem Zeitpunkt ihrer Aufnahme durch den *VMÖ* und dem Bundesland, in dem diese durchgeführt werden, aufgeschlüsselt sind.

**Tab. 2: Tätigkeitsfelder des VMÖ aufgegliedert auf den Zeitpunkt der Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit (Stand: Dez. 2010)**

	Oberösterreich	Wien	Niederösterreich	Burgenland	Tirol	Salzburg	Kärnten
2002	Gründung						
2003	Schubhaftbetreuung + Monitoring aufenthaltsbeendender Maßnahmen: <b>PAZ Linz, Wels, Steyr, gerichtliches Gefangenenhaus Ried/Innkreis</b>	Schubhaftbetreuung + Monitoring aufenthaltsbeendender Maßnahmen: <b>PAZ Hernalser Gürtel und Rossauer Lände</b>	Schubhaftbetreuung + Monitoring aufenthaltsbeendender Maßnahmen: <b>PAZ Schwechat</b> Rückkehrberatung in organisierten Unterkünften		Rückkehrberatung in organisierten Unterkünften		
2004	Rückkehrberatung in der <b>EASSt Thalham</b> „Freiwillige Rückkehr aus der Schubhaft“	„Freiwillige Rückkehr aus der Schubhaft“	„Freiwillige Rückkehr aus der Schubhaft“				
2005			Konfliktbearbeitung				
2006	„Go Dublin!“ in <b>Bad Kreuzen und Thalham</b>				Schubhaftbetreuung: <b>PAZ Innsbruck</b>		
2007			Rückkehrberatung: <b>PAZ St. Pölten und Wr. Neustadt</b>				
2008						Rückkehrberatung in der Geschäftsstelle in Salzburg	
2009		Rechtsberatung	Schubhaftbetreuung: <b>PAZ St. Pölten und Wr. Neustadt</b> Rechtsberatung	Schubhaftbetreuung: <b>PAZ Eisenstadt I und II</b> Rechtsberatung		Schubhaftbetreuung: <b>PAZ Salzburg</b>	Schubhaftbetreuung: <b>PAZ Klagenfurt und Villach</b>
2010	Flüchtlingsberatung an den Außenstellen des Bundesasylamtes in Wien, Traiskirchen, Eisenstadt, Linz, Salzburg und Innsbruck						

Quelle: eigene Darstellung (siehe auch 3.1 Die Entstehung des Vereins Menschenrechte Österreich).

### 3.3.1 Schubhaftbetreuung durch den VMÖ

Die Betreuung von Schubhäftlingen kann als Kernkompetenz des *Vereins Menschenrechte Österreich* bezeichnet werden. Der Geschäftsführer des Vereins, Günter Ecker ist bereits seit 1994 in dem Bereich tätig und konnte nach der Gründung des VMÖ im Jahre 2002 schon ein Jahr später die Schubhaftbetreuung in den Polizeianhaltezentren Linz, Wels, Steyr, Schwechat, Hernalser Gürtel und Rossauer Lände in Wien und auch im gerichtlichen Gefangenenhaus Ried im Innkreis übernehmen. In der Zwischenzeit werden auch die Schubhäftlinge in den PAZ Innsbruck, St. Pölten, Wr. Neustadt, Eisenstadt I + II, Salzburg, Klagenfurt und Villach von Ecker und seinen MitarbeiterInnen betreut, wodurch mittlerweile 92% der Schubhäftlinge in Österreich vom *Verein Menschenrechte Österreich* betreut werden (siehe dazu auch Kapitel 3.1). Finanziert wird die Schubhaftbetreuung des VMÖ durch Fördergelder der *Europäischen Union* und des *Bundesministeriums für Inneres*, wobei sich der Ursprung der Vergabe dieses Auftrages in der Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>15</sup> findet (vgl. Verein Menschenrechte Österreich Webseite 03.11.2010).

Laut *Verein Menschenrechte Österreich* (ebd.) umfasst die Tätigkeit der SchubhaftbetreuerInnen des Vereins bei Verlangen ihrer KlientInnen: Erklärung und Übersetzung von „gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Schriftstücken“ (ebd.); Inkenntnissetzung über den Verfahrensstand; Erteilung von Länderauskünften; Information über Abläufe in den PAZ und die Möglichkeit ärztliche Betreuung in Anspruch zu nehmen; Sprachliche Hilfestellung; Ermöglichung telefonischen Kontakt mit Familienmitgliedern, vertrauten Personen und/oder Behörden herzustellen; Übergabe von beim VMÖ für deren KlientInnen abgegebenen Gegenständen des täglichen Bedarfs, Kleidungsstücken und/oder Geld; Bereitstellung von Büchern, Zeitschriften, Spielen und Ähnlichem; Vorbereitung der Schubhäftlinge auf deren Abschiebung; Information über und Unterstützung bei freiwilliger Rückkehr; „Konflikt- und Krisen“-Management durch „psycho-soziale Betreuung“ (ebd.).

Der VMÖ sieht seine Aufgabe im Rahmen der Schubhaftbetreuung wie folgt:

---

<sup>15</sup> Europäischer Rückkehrfonds: „Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme.“ Dieser Fonds umfasst für den Zeitraum 2008 bis 2013 ein Budget von 676 Millionen Euro (vgl. [http://europa.eu/legislation\\_summaries/justice\\_freedom\\_security/free\\_movement\\_of\\_persons\\_asylum\\_immigration/114570\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/free_movement_of_persons_asylum_immigration/114570_de.htm) 30.01.2011).

*„Unterstützt werden eine gesetzeskonforme Vollziehung des Asyl- und Fremdenengesetzes, sowie rasche Verfahrensabläufe zugunsten einer möglichst kurzen Dauer der Anhaltung.“* (Verein Menschenrechte Österreich Webseite 03.11.2010)

### **3.3.2 Beratung von RückkehrerInnen**

Erstmals wurden freiwillige RückkehrerInnen im Mai 2003 in organisierten Unterkünften in Niederösterreich und im Burgenland vom *Verein Menschenrechte Österreich* beraten und betreut. Dieses Angebot der Rückkehrberatung wurde 2004 auf die Erstaufnahmestelle in Thalham ausgeweitet. Zusätzlich konnte der *VMÖ* zu diesem Zeitpunkt auch das Programm der *„Freiwilligen Rückkehr“* in den Polizeianhaltezentren anbieten, in denen er Schubhaftbetreuung durchführt. Aktuell bietet der *Verein Menschenrechte Österreich* somit Beratung für *„Freiwillige Rückkehrer aus der Schubhaft“* in den PAZ der *„Bundesländer(...) Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Tirol und Wien“* (Verein Menschenrechte Österreich Webseite 03.11.2010) an. Neben der Rückkehrberatung im Zuge der Schubhaftbetreuung führt der *VMÖ* zum Zeitpunkt der Untersuchung auch Rückkehrberatung *„in Betreuungsstellen, Quartieren der Grundversorgung und privaten Unterkünften in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol und Wien“* (ebd.), in den Geschäftsstellen des Vereins und bundesweit in den Justizanstalten durch (ebd.).

Eine freiwillige Rückkehr aus der Strafhaft wird vom *VMÖ* als positiv gesehen, da

*„[d]ies (...) die überfüllten Gefängnisse entlasten, die Rückführung ausländischer Straftäter in ihr Herkunftsland erleichtern, Schubhaft im Anschluss an die Strafhaft vermeiden und beträchtliche Finanzmittel frei machen“* (Verein Menschenrechte Österreich 04.08.2005)

würde. Die Rückkehrberatung von ausländischen Häftlingen in den Justizanstalten bietet der *Verein Menschenrechte Österreich* aber erst beginnend mit dem 1. Jänner

2011 gemäß dem § 133a Strafrechtsänderungsgesetz 2008<sup>16</sup> an, wofür er vom Justizministerium nach einer EU-weiten Ausschreibung im Jahr 2010 den Auftrag erhalten hat (vgl. Verein Menschenrechte Österreich 28.12.2010).

Die finanziellen Mittel für die Tätigkeit der Rückkehrberatung erhält der VMÖ vom *Europäischen Rückkehrfonds*, dem *Innenministerium* und dem *Land Niederösterreich* (vgl. Verein Menschenrechte Österreich Webseite 03.11.2010).

Die Aufgaben von RückkehrberaterInnen des VMÖ beinhalten:

*„Information und Beratung zur freiwilligen Rückkehr; Abklärung, wer Rückkehrkosten im Falle eines mittellosen Klienten trägt; Anmeldung für Reintegrationsprogramme in Kosovo, Nigeria, Tschetschenien; Hilfestellung bei den Reisedokumenten; Flugbuchung; Transfer auf den Flughafen; Auszahlung einer Reintegrationshilfe (nach Maßgabe des Einzelfalls); Kontaktaufnahme mit dem Klienten nach der Rückkehr“ (ebd.).*

Entsprechend einer Pressemitteilung des *Vereins Menschenrecht Österreich* (28.12.2010) hat der Verein im Jahr 2010 insgesamt 2.325 „freiwillige RückkehrerInnen“ erfolgreich beraten. Das sind laut Angaben des Vereins „52% aller NGO-unterstützten Rückkehrer“ (ebd.), womit der VMÖ die Marktführerschaft in diesem Bereich inne hat. Bei einem Interview mit der Zeitung „*Die Furche*“ im Dezember 2007 hat die Koordinatorin der Rückkehrberatung in Wien Frau Borisova als Grund für die Marktführerschaft in der Rückkehrberatung angegeben:

*„Weil wir sehr schnell sind! Die Leute, die zu uns kommen, wollen oft noch am selben Tag zurück. Klar, so schnell geht es selbst bei uns nicht, aber wir fragen nicht lange nach den Asylgründen und wir tun auch sonst nicht herum - der Klient weiß mehr als wir, wenn er heim will“ (Machreich 20.12.2007).*

---

<sup>16</sup> § 133a Abs 1 Strafrechtsänderungsgesetz 2008 „Vorläufiges Absehen vom Strafvollzug wegen Aufenthaltsverbotes“: „Hat ein Verurteilter die Hälfte der Strafzeit, mindestens aber drei Monate, verbüßt, so kann vom weiteren Vollzug der Strafe vorläufig abgesehen werden, wenn  
1. gegen ihn ein Aufenthaltsverbot besteht,  
2. er sich bereit erklärt, seiner Ausreiseverpflichtung unverzüglich nachzukommen und zu erwarten ist, dass er dieser Verpflichtung auch nachkommen wird, und  
3. der Ausreise keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen.“

Generell empfindet der *Verein Menschenrechte Österreich* „[d]ie Freiwillige Rückkehr (...) im Vergleich zu einer Abschiebung humaner, schneller und kostengünstiger!“ (Verein Menschenrechte Österreich 04.04.2005; vgl. auch 05.12.2005).

### **3.3.3 Rechtsberatungstätigkeit an den Außenstellen des Bundesasylamtes**

Seit der zweiten Jahreshälfte 2009 ist der *VMÖ* auch im Bereich der Rechtsberatung von AsylwerberInnen tätig. Zu Beginn wurde rechtliche Beratung nur in den Geschäftsstellen des Vereins im Burgenland, in Niederösterreich und in Wien angeboten. Bei der Ausschreibung für Flüchtlingsberatung gemäß § 66 AsylG 2005 des *Bundesministeriums für Inneres* aus dem Jahre 2009 hat der *Verein Menschenrechte Österreich* für seinen Projektvorschlag „*Die AsylberaterInnen*“ den Zuschlag erhalten und dies obwohl der Geschäftsführer des *VMÖ*, Günter Ecker 2007 bei einem Interview mit dem *profil* bemerkte, dass „er Rechtsberatung und Risikobewertung nicht als Aufgabe sieht und wahrnimmt“ (Deserteurs- und Flüchtlingsberatung Wien Webseite 22.10.2009). Mit diesem Projektzuschlag des *BMI* konnte der *VMÖ* ab 2010 die rechtliche Beratung von AsylwerberInnen an den Außenstellen des Bundesasylamtes in Eisenstadt, Innsbruck, Linz, Salzburg, Traiskirchen und Wien übernehmen (vgl. Knapp 2009; vgl. auch no-racism.net 29.09.2009 und Verein Menschenrechte Österreich Webseite 24.01.2011).

Gefördert wird die Rechtsberatung an den Außenstellen des Bundesasylamtes aus Mitteln des *Europäischen Flüchtlingsfonds* und des *Bundesministeriums für Inneres* (vgl. *BMI* 2009).

Die Tätigkeit von FlüchtlingsberaterInnen gemäß § 66 AsylG 2005 umfasst die Information zu asylrechtlichen Fragen, die Unterstützung bei der Stellung eines Asylantrages, die Aufgabe AsylwerberInnen im Asylverfahren zu vertreten, eine Hilfestellung beim Übersetzen von Dokumenten und anderen Schriftstücken zu geben und das Angebot von Rückkehrberatung bereitzustellen. Die FlüchtlingsberaterInnen des *VMÖ* müssen aber nur dann tätig werden, wenn dies von AsylwerberInnen an den Bundesasylämtern verlangt wird (siehe dazu auch Kapitel 1.2 FlüchtlingsberaterInnen).

### 3.3.4 Weitere Aufgabenbereiche des VMÖ:

Neben den eben genannten Beratungs- und Betreuungstätigkeiten in den Bereichen Schubhaft, freiwillige Rückkehr und rechtliche Beratung sind hier auch noch weitere Gebiete zu nennen, in denen der *Verein Menschenrechte Österreich* Projekte durchführt bzw. Aufgaben inne hat: „*Monitoring aufenthaltsbeendender Maßnahmen*“, das Projekt „*Go Dublin!*“, „*Unabhängiger Menschenrechtsbeobachter*“ bei Abschiebungen, die Mitgliedschaft beim *Menschenrechtsbeirat* und Konfliktbearbeitung in Niederösterreich (vgl. Verein Menschenrechte Österreich Webseite 03.11.2010).

„*Monitoring aufenthaltsbeendender Maßnahmen*“ führt der VMÖ bereits seit 2003 durch. Diese Aufgabe hat der Verein damals gemeinsam mit den ersten Aufträgen im Bereich der Schubhaftbetreuung übernommen. Hierbei versucht der VMÖ mit seinen KlientInnen noch einige Tage nach deren Abschiebung, Überstellung in einen anderen EU-Staat oder freiwilliger Rückkehr in deren Heimatland Kontakt zu halten. Dabei wird versucht herauszufinden, wie es den Betroffenen bei ihrer Ausreise ergangen ist und vor allem bei RückkehrerInnen, ob sie in ihren Herkunftsländern wieder Fuß fassen konnten. Sollten Schwierigkeiten aufgetreten sein - beispielsweise wenn Gegenstände oder Dokumente bei der Ausreise verloren gingen - versucht der VMÖ die RückkehrerInnen weiter zu unterstützen (vgl. ebd.; vgl. auch BMI 10.03.2006).

Mit dem Projekt „*Go Dublin!*“ hat der *Verein Menschenrechte Österreich* 2005 den Zuschlag für Fördergelder des *Europäischen Flüchtlingsfonds* und des *BMI* für die Beratung von AsylwerberInnen, die sich im Dublin-Verfahren befinden, erhalten. Der VMÖ informiert und berät im Zuge dessen seit März 2006 AsylwerberInnen in der EAST West in Thalham und in der Bundesbetreuungstelle in Bad Kreuzen (beides in Oberösterreich). Bei ca. 350 Gesprächen pro Monat werden AsylwerberInnen über das Dublin-Verfahren und deren jeweiligen Verfahrensstand informiert. Ziel ist „*auf eine Beschleunigung der Verfahren hinzuwirken*“ (Verein Menschenrechte Österreich Webseite 03.11.2010).

2009 wurden insgesamt dreißig durch Österreich organisierte Charterabschiebungen von MitarbeiterInnen des VMÖ im Zuge der Tätigkeit als „*unabhängiger Menschenrechtsbeobachter*“ (ebd.) begleitet. Ein Großteil dieser Charterabschiebungen waren

von Frontex<sup>17</sup> geförderte „joint return operations“ (ebd.). Die Aufgabe als Menschenrechtsbeobachter führt der Geschäftsführer des Vereins Günter Ecker bereits seit Oktober 2001 aus und konnte sie auch nach Gründung des *Vereins Menschenrechte Österreich* bis heute im Tätigkeitsumfang des Vereins behalten. Schubhäftlinge, die mit diesen Charterflügen abgeschoben werden sollen, werden vom Menschenrechtsbeobachter während der gesamten Prozedur der Abschiebung begleitet, dies beginnt mit der Kontaktaufnahme am Tag vor der Abschiebung und endet mit „*der Übergabe der abgeschobenen Personen an die Grenzbehörden des Ziellandes*“ (ebd.).

Der Geschäftsführer des VMÖ Günter Ecker und die Leiterin der Geschäftsstelle Linz Vesna Kolic sind bereits seit 1999 Mitglieder des *Menschenrechtsbeirat des Innenministeriums*. Der *Menschenrechtsbeirat* soll das BMI in Menschenrechtsfragen beraten und arbeitet dazu regelmäßig in Arbeitsgruppen Empfehlungen für das *Bundesministerium für Inneres* aus (ebd.; vgl. auch BMI 10.03.2006 und Menschenrechtsbeirat Webseite 04.01.2011).

Abschließend möchte ich hier noch die Tätigkeit der „*Konfliktbearbeitung in Niederösterreich*“ ansprechen. Im Zuge dieser Aufgabe versuchen die MitarbeiterInnen des VMÖ seit 2005 bei Bedarf Konflikte oder Probleme betreffend Versorgung und Verpflegung von AsylwerberInnen, die sich in Grundversorgung oder im „*gelinderen Mittel*“<sup>18</sup> befinden, zu lösen. Im Bedarfsfall treten dazu die *Koordinationsstelle beim Amt der NÖ Landesregierung*, die *Fremdenpolizei* oder auch Gemeinden an den VMÖ heran. Die finanziellen Mittel für diese Aufgabe werden vom BMI und vom Land NÖ gestellt (vgl. Verein Menschenrechte Österreich Webseite 03.11.2010). An dieser Stelle möchte ich kritisch anmerken, dass im Zuge eines von mir mit dem Leiter der *Koordinationsstelle beim Amt der NÖ Landesregierung* zum Thema Grundversorgung in Niederösterreich im Mai 2009 geführten Interviews<sup>19</sup> von diesem nicht erwähnt wurde,

---

<sup>17</sup> Frontex: Die EU-Agentur Frontex basiert auf der „*Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union*“ (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:349:0001:0011:DE:PDF>).

<sup>18</sup> § 77 FPG 2005 „*Gelinderes Mittel*“: „(1) Die Behörde kann von der Anordnung der Schubhaft Abstand nehmen, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass deren Zweck durch Anwendung gelinderer Mittel erreicht werden kann. Gegen Minderjährige hat die Behörde gelindere Mittel anzuwenden, es sei denn, sie hätte Grund zur Annahme, dass der Zweck der Schubhaft damit nicht erreicht werden kann.“

(...)

(3) *Als gelinderes Mittel kommt insbesondere die Anordnung in Betracht, in von der Behörde bestimmten Räumen Unterkunft zu nehmen oder sich in periodischen Abständen bei dem dem Fremden bekannt gegebenen Polizeikommando zu melden.*“

<sup>19</sup> Für Rückfragen zu diesem Interview: [spferschinger@gmail.com](mailto:spferschinger@gmail.com).

dass der *Verein Menschenrechte Österreich* diese Art der Tätigkeit in Niederösterreich durchführt.

### **3.4 Argumente von Flüchtlings-NGOs und anderen KritikerInnen gegen den VMÖ**

Schon bereits bevor der *Verein Menschenrechte Österreich* erstmals im März 2003 vom Innenministerium mit der Schubhaftbetreuung in Oberösterreich, Wien und Schwechat beauftragt wurde, kam Kritik von der *asylkoordination Österreich* in Form eines „*Offenen Briefes*“ an den damaligen Innenminister Ernst Strasser (vgl. Knapp 28.02.2003). In diesem Offenen Brief wurde der Innenminister bezichtigt, „*die Gründung von Organisationen zu unterstützen, von denen [er] eine kritiklose Aufgabenerfüllung erwarten*“ (ebd.) könne. Wodurch entsprechend der Meinung der *asylkoordination Österreich* der *Verein Menschenrechte Österreich* keine NGO sein könne. Weiters wurde von der *asylkoordination Österreich* erwähnt, dass bei Gesprächen im Sommer 2002 den bis dahin in der Schubhaftbetreuung tätigen Organisationen *Caritas* und *Volkshilfe* von den Verantwortlichen beim *BMI* eine weitere Zusammenarbeit bestätigt wurde. Eine Nichtverlängerung der Verträge stieß deshalb auf großes Unverständnis (ebd.).

Der Kritikpunkt, dass der *Verein Menschenrechte Österreich* nur deshalb gegründet wurde, um die Schubhaftbetreuung im Sinne des *BMI* durchzuführen, wird in Kreisen von Flüchtlings-NGOs immer wieder vorgebracht. Dabei fällt vor allem häufig die Bezeichnung „*GONGO - Government-Organized Non Governmental Organizations*“ (vgl. Arrieta 18.11.2005; vgl. Sonderegger 2006: 21; vgl. Ausserhofer 2005; vgl. Knapp 2009: 11). Auch Walter Suntinger, Experte im Bereich Menschenrechte, spricht im Zusammenhang mit dem *VMÖ* davon, dass „*[h]ier (...) eher der Begriff GONGO - Government Organized NGO angebracht*“ (Arrieta 18.11.2005) wäre (vgl. auch no-racism.net 02.04.2008).

Diese angebliche Nähe zum Innenministerium wird vom ehemaligen Beiratersatzmitglied von Amnesty International, Nadja Lorenz, auch insofern kritisiert, indem sie behauptet, dass „*Günter Ecker (...) fast sein ganzes Geld vom Innenministerium*“ (Ausserhofer 2005) erhalte (vgl. auch Sonderegger 2006: 20). Für sie sei es „*ganz*

klar, dass er [Anm: Günter Ecker] dessen [Anm: des Innenministeriums] Interessen vertritt“ (ebd.). Auch der Generalsekretär von *Amnesty International Österreich*, Heinz Patzelt, sieht den VMÖ als „eine abhängige Dienstleistungsagentur, keine NGO“ (ebd.). Dieser Meinung reiht sich weiters der Direktor der *Diakonie*, Michael Chalupka, an. Er denkt, dass eine Organisation, „die keine Spenden hat und keine ehrenamtliche Mitarbeiter, die nur von einer Finanzquelle finanziert wird,“ (Ö1 Mittagsjournal 25.09.2009) nicht unabhängig sein könne.

Weiteren Unmut unter Flüchtlings-NGOs hat im Jahr 2006 die Vergabe der Schubhaftbetreuung in Innsbruck an den VMÖ ausgelöst (vgl. *Asyl in Not* 2005). Bis zu diesem Zeitpunkt hatte der Verein *ARGE Schubhaft* diese Aufgabe durchgeführt und laut eigenen Angaben so gut, dass die für diesen Bereich verantwortliche Fachabteilung beim Innenministerium eine Vertragsverlängerung mit der *ARGE Schubhaft* befürwortete (vgl. Ralser 2006). Michaela Ralser, damalige Obfrau von *ARGE Schubhaft*, vermutete „politische Gründe“ (ebd.) hinter dieser Entscheidung des Innenministeriums. Für Ralser (ebd.)

*„ist die mangelnde Vielfalt und die Konzentration auf einen Träger, der als NGO-fern und behördennahe gilt, ein Indiz dafür, dass die aktuelle Regierung die ursprüngliche Intention der Einrichtung unabhängiger Schubhaftbetreuungen immer weniger verfolgt und den Druck auf die noch ‚im Feld‘ arbeitenden NGOs erhöht.“*

Der Geschäftsführer des Flüchtlingsdienstes der *Diakonie*, Christoph Riedl, interpretiert die Vergabe von Aufträgen an den VMÖ folgendermaßen: „Im Wesentlichen könnte man sagen, dass sie (das Innenministerium, Anm. von *no-racism.net*) sich die Betreuung wieder selbst machen“ (*no-racism.net* 05.07.2009).

Als im Sommer 2009 die *Caritas* den Zugang zu den PAZ in Eisenstadt und die *Diakonie* den Betreuungsauftrag des BMI für die PAZ in Salzburg und Kärnten verloren und die Nachfolge dieser Verträge der Verein *Menschenrechte Österreich* antrat, wurde vor allem der Missstand kritisiert, dass damit Schubhäftlinge keinen Zugang mehr zu unabhängiger Rechtsberatung haben würden und die schnelle Rückkehr der

Häftlinge in ihre Heimatländer im Vordergrund stehen würde (vgl. asylkoordination Österreich 01.09.2009).

Selbst bei der *katholischen und evangelischen Kirche* löste die rechtliche und soziale Situation der Schubhäftlinge Empörung aus, sie reagierten im April 2010 mit einer Enquete zum Thema (vgl. Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich Webseite 02.06.2011; vgl. DiePresse.com 30.12.2009).

An der Auftragsvergabe an den *VMÖ* wird weiters kritisiert, dass dieser keine Erfahrungen in der Rechtsberatung vorweisen könne. Der *Verein Menschenrechte Österreich* biete im Zuge seiner Beratungstätigkeit nur Rückkehrberatung an (vgl. no-racism.net 05.07.2009 und 29.09.2009). Der Geschäftsführer des *VMÖ*, Günter Ecker, gab im Zuge eines Interviews mit der Zeitschrift *profil* selbst an, dass er „*Rechtsberatung und Risikobewertung nicht als [seine] Aufgabe*“ (Deserteurs- und Flüchtlingsberatung Wien Webseite 22.10.2009) sehe. Hier hält sich der *Verein Menschenrechte Österreich* an den Vertrag mit dem *Innenministerium*, in welchem die Rechtsberatung und -vertretung von Schubhäftlingen explizit nicht als Ziel der Betreuungsaufgabe angeführt wird (vgl. Menschenrechtsbeirat 2008: 13).

Genau diese fehlende rechtliche Beratung in der Schubhaft war ein wichtiger Punkt bei einem „*Monitoring*“-Projekt des *UNHCR* im Zeitraum Oktober bis Dezember 2008 (vgl. *UNHCR* 2008: 3ff). Da die Ergebnisse dieses Projektes als aussagekräftige Kritik an der Arbeit des *Vereins Menschenrechte Österreich* gewertet werden können, werde ich diese hier etwas genauer ausführen:

Erstmals hatte der *UNHCR* bereits im November 2007 und April 2008 „*Monitoring*“ in den österreichischen Schubhafteinrichtungen durchgeführt. Nachdem im September 2008 als neues Projekt die Rückkehrvorbereitung in Schubhaft eingeführt wurde, hatte der *UNHCR* beschlossen, eine neuerliche Untersuchung im Zeitraum Oktober bis Dezember 2008 abzuhalten (vgl. *UNHCR* 2008: 3). Im Zuge dieser Untersuchung zur Haftsituation der Schubhäftlinge wurden insgesamt 69 Insassen in elf Polizeianhaltezentren (Eisenstadt, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Leoben, Linz, Salzburg, Schwechat, Villach, Wien Hernalser Gürtel und Wien Rossauer Lände) befragt, wovon 66 Personen asylrechtlichen Hintergrund hatten (vgl. ebd.: 4). Zum Zeitpunkt der Befragung war die *Caritas* mit der Rückkehrvorbereitung in der Steiermark, im Burgenland und in Vorarlberg beauftragt, die *Diakonie* zeichnete für die Vorbereitung

auf die Rückkehr der Schubhäftlinge in den Bundesländern Salzburg und Kärnten verantwortlich. Der *Verein Menschenrechte Österreich* hatten den Auftrag des BMI die Rückkehrvorbereitung in den Polizeianhaltezentren in Wien, Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol durchzuführen (vgl. Tabelle 4 im Kapitel 4.2).

Ein wichtiger Punkt beim „*Monitoring*“-Projekt des UNHCR war die „*Beurteilung des Rechtsschutzes von Schubhäftlingen in Österreich*“ (UNHCR 2008: 5), wobei ein Kriterium die „*Rechtsinformation*“ darstellte.

*„Unter Rechtsinformation versteht UNHCR (...) Auskünfte (i) über die Gründe der Anhaltung und deren Konsequenzen, (ii) über Rechte und Pflichten eines Schubhäftlings, (iii) über den Stand des jeweiligen Asyl- und fremdenrechtlichen Verfahrens sowie (iv) über die Möglichkeit, rechtliche Schritte zu setzen, einschließlich des Ergreifens von Rechtsmitteln, wie etwa einer Schubhaftbeschwerde oder einer Beschwerde gegen einen negativen erstinstanzlichen Asylbescheid.“* (UNHCR 2008: 6)

Das Ergebnis der Untersuchung bezüglich der „*Rechtsinformation*“ zeigte, dass nur 16 der befragten 69 Schubhäftlinge wussten, was der Grund für ihre Schubhaft war. Alle diese 16 Personen wurden von der *Caritas* bzw. *Diakonie* betreut. Keine der vom VMÖ betreuten Schubhäftlinge konnte Auskunft über den Grund seiner/ihrer In Schubhaftnahme geben (vgl. ebd.).

Auch der Informationsstand der Befragten zum Thema „*Rechte und Pflichten in Schubhaft*“ (ebd.: 7) sieht ähnlich aus: nur 12 Personen wussten Bescheid. Alle 12 wurden von der *Diakonie* betreut und zwar im PAZ Salzburg, wo der Auftrag der Rückkehrvorbereitung mit dem Projektjahr 2009 zum *Verein Menschenrechte Österreich* gewandert ist (vgl. dazu auch Tabelle 4 im Kapitel 4.2). Der Informationsstand zu den Rechten und Pflichten der Schubhäftlinge zeigt auch, dass eine einfache Aushändigung des „*Informationsblatt[es] für Häftlinge*“ (UNHCR 2008: 7) nicht ausreicht, auch wenn diese in den Sprachen der Schubhäftlinge vorhanden sind, ein persönliches Beratungsgespräch in der Sprache der betreuten Person ist wesentlich effektiver (vgl. ebd.: 8).

Betreffend des Wissensstandes der 66 angehaltenen AsylwerberInnen zu ihrem asyl- bzw. fremdenrechtlichen Verfahrensstand haben nur 29 angegeben darüber Bescheid

zu wissen. Das bedeutet, dass bedauerliche 37 der befragten Asylsuchenden nicht über ihren Verfahrensstand in Kenntnis gesetzt wurden. Auch hier war für das Informationsdefizit von 34 Personen der *Verein Menschenrechte Österreich* verantwortlich (vgl. ebd.).

Die Information, über die Möglichkeit eine Schubhaftbeschwerde einbringen zu können, hatten nur vier der 69 befragten Schubhäftlinge. Alle vier waren im PAZ Eisenstadt inhaftiert, wo zu diesem Zeitpunkt noch die *Caritas* mit der Betreuung bzw. Rückkehrvorbereitung beauftragt war (vgl. ebd.: 9). Mit dem Projektjahr 2009 wurde auch dieser Vertrag mit der *Caritas* nicht verlängert, sondern an den *Verein Menschenrechte Österreich* vergeben (vgl. Tabelle 4 im Kapitel 4.2).

Ein weiteres Kriterium für die „*Beurteilung des Rechtsschutzes von Schubhäftlingen*“ (UNHCR 2008: 5) war der Punkt „*Rechtsberatung und -vertretung*“ (ebd.: 9). An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass es laut den Verträgen zwischen dem Innenministerium und den Betreuungsorganisationen nicht vorgesehen ist, „*die Rechtsberatung und Rechtsvertretung der betreuten Schubhäftlinge*“ zu übernehmen“ (Menschenrechtsbeirat 2008: 13; vgl. auch UNHCR 2008: 9). Trotzdem hat die Untersuchung des *UNHCR* (2008: 9) ergeben, dass die *Diakonie* und die *Caritas* ihren KlientInnen ermöglichen, Kontakt zu qualifizierten RechtsberaterInnen bzw. –vertreterInnen herzustellen. 28 Schubhäftlinge, welche vom *Verein Menschenrechte Österreich* betreut wurden, gaben wiederum an „*über keinerlei Rechtsbeistand zu verfügen*“ (ebd.).

Insgesamt kam der *UNHCR* bei seiner Studie zum Schluss, „*dass der Informationsstand der Angehaltenen über ihre Situation und ihre Rechte wesentlich von der jeweiligen Betreuungsorganisation abhing*“ (UNHCR 2008: 10). Am schlechtesten bis gar nicht informiert waren die Schubhäftlinge in den PAZ in denen der *Verein Menschenrechte Österreich* den Betreuungsauftrag ausführte. Der *UNHCR* folgerte aus seinen erhaltenen Ergebnissen, dass die Betreuungsorganisationen die Verträge mit dem *Innenministerium* bezüglich einer „*Gewährung von Rechtsinformation*“<sup>20</sup> (UNHCR 2008: 9) unterschiedlich lasen. So gab der *VMÖ* nur eine Liste von RechtsanwältInnen weiter. Im Gegensatz dazu vermittelten sowohl die *Caritas* als auch die *Diakonie* ihre KlientInnen weiter zu RechtsberaterInnen bzw. -vertreterInnen (vgl. ebd.: 10).

---

<sup>20</sup> „[S]eitens des BM.I [wurde] gegenüber UNHCR stets eingeräumt, dass die Gewährung von Rechtsinformation Teil einer umfassenden Perpektivenabklärung sei.“ (UNHCR 2008: 9)

Ebenso im Hinblick auf den Grund für den Entschluss von Schubhäftlingen freiwillig in ihr Heimatland zurückzukehren, ergaben sich unterschiedliche Beratungszugänge zwischen den Betreuungsorganisationen. Während „freiwillige Rückkehrer“ aus den von der *Caritas* oder *Diakonie* betreuten PAZ „nach einer umfassenden Perspektivenabklärung“ (ebd.: 11) erkannten, dass ein legaler Verbleib in Österreich aussichtslos wäre, entschieden sich vom *VMÖ* beratene RückkehrerInnen vorrangig auf Grund der unerträglichen Haftsituation das Land freiwillig zu verlassen (ebd.).

Die Qualität der Betreuungstätigkeit der beauftragten Organisationen kann laut des „Monitoring“-Berichtes des *UNHCR* auch anhand der gebotenen Beschäftigungsmöglichkeiten für die Häftlinge erkannt werden. So hatte es die *Diakonie* gemeinsam mit den Bediensteten des Polizeianhaltezentrum in Villach den Schubhäftlingen ermöglicht an einer Kunsttherapie teilzunehmen, während in den PAZ in Wien die Insassen nicht einmal Informationen über die Möglichkeit der Bücherausleihe hatten (vgl. ebd.: 17).

Trotz dieser Untersuchungsergebnisse wurden Betreuungsaufträge mit der *Caritas* und der *Diakonie* vom *BMI* nicht verlängert, sondern neue, zusätzlich Verträge mit dem *Verein Menschenrechte Österreich* vereinbart (vgl. dazu auch Kapitel 4.2).

Der *Menschenrechtsbeirat beim Innenministerium* verfasste im Jahr 2008 ebenfalls einen Bericht über den „Rechtsschutz für Schubhäftlinge“. Auch hierbei wurden massive Informationsdefizite der Schubhäftlinge über ihren Verfahrensstand und ihre Rechte sowie Pflichten festgestellt (vgl. *Menschenrechtsbeirat* 2008: 9ff). Bei diesem Bericht wurden allerdings nicht explizit die für die Informationsdefizite verantwortlichen Organisationen angeführt. Es wurde nur das „besondere Engagement“ (ebd.: 11) der BetreuerInnen des PAZ Bludenz bezüglich der Rechtsinformation hervorgehoben - zu diesem Zeitpunkt war die *Caritas* für das Polizeianhaltezentrum Bludenz verantwortlich (siehe Tabelle 4 im Kapitel 4.2).

Im Zusammenhang mit dem *Menschenrechtsbeirat* wurde auch Kritik am *Verein Menschenrechte Österreich* laut. So ist der spätere Gründer und Geschäftsführer des *Vereins Menschenrechte Österreich*, Günter Ecker „seit 1999 Mitglied im Menschenrechtsbeirat“ (*BMI* 10.03.2006; vgl. *Menschenrechtsbeirat* Webseite 04.01.2011). Für einige VertreterInnen von Flüchtlings-NGO lässt sich die Tätigkeit als Geschäftsführer des *VMÖ* nicht mit der Mitgliedschaft im *Menschenrechtsbeirat* vereinbaren. Der

frühere Pressesprecher von *SOS-Mitmensch Österreich*, Günter Köck, verurteilte, dass „*Ecker im operativen Bereich tätig sei, dass er in der Schubhaftbetreuung mit jenen Behörden zusammenarbeite, die der Menschenrechtsbeirat kontrollieren soll*“ (Ausserhofer 2005). Laut Sonderegger (2006: 21) kontrolliere sich der *VMÖ* damit selbst. Günter Ecker selbst empfand es wiederum als Vorteil, wenn im *Menschenrechtsbeirat* auch Personen aus NGOs eine Mitgliedschaft haben, die sich mit der Schubhaftbetreuung auskennen (vgl. Ausserhofer 2005).

Als es Mitte 2009 offiziell wurde, dass auch die Aufträge für die Flüchtlingsberatung nach § 66 AsylG 2005 - mit Ausnahme der rechtliche Beratung von AsylwerberInnen am Asylgerichtshof und am Bundesasylamt Graz, dort blieb der Beratungsauftrag bei der *Caritas* - an den *Verein Menschenrechte Österreich* vergeben werden (vgl. Tabelle 6 im Kapitel 4.2), hagelte es wieder jede Menge an Kritik über die Entscheidung des *Innenministeriums*: „*Hilfsorganisationen kritisieren Abschaffung der unabhängigen Rechtsberatung*“ (Diakonie 25.09.2009); „*Flüchtlinge werden von unabhängiger Rechtsberatung abgeschnitten*“ (Korun 25.09.2009); „*Politische Einflussnahme im Asylbereich - Auswirkungen auf Flüchtlinge und Sozial Arbeitende*“ (LISA-FAS 02.10.2009); „*Im Auftrag des Innenministeriums*“ (Knapp 2009).

Zusammengefasst drehen sich die Kritikpunkte am *Verein Menschenrechte Österreich* rund um die von den KritikerInnen angenommene Nähe des Vereins zum *BMI*; die angebliche Abhängigkeit des *VMÖ* vom *BMI*, da die Finanzierung nur aus Bundes- bzw. EU-Mitteln bestritten werden würde; die Konzentration von Betreuungs- und Beratungsaufgaben im Asylbereich auf den *Verein Menschenrechte Österreich*, vor allem auch in Bereichen, in denen der *VMÖ* keine Erfahrungen vorweisen kann; die nicht im Sinne der KlientInnen durchgeführte Beratungstätigkeit; und die Selbstkontrolle des Vereins durch die Mitgliedschaft des Geschäftsführers Günter Ecker beim *Menschenrechtsbeirat*.



## **4 Entwicklung der Projektlandschaft im Bereich der Rechts-, Rückkehrberatung sowie der Schubhaftbetreuung**

Während des in dieser Arbeit untersuchten Zeitraumes von 2002 bis 2010 wurden eine Vielzahl an Projekten im Bereich der Rechts- und Rückkehrberatung und Betreuung von Personen in Schubhaft durchgeführt. Wie bereits im Kapitel 2 „AkteurInnen im Feld der Rechts-, Rückkehrberatung und Schubhaftbetreuung“ angesprochen, hat für ProjektträgerInnen in diesen Bereichen der Beratung und Betreuung von AsylwerberInnen eine Finanzierung aus Mitteln des *Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF)*, des *Europäischen Rückkehrfonds (RF)* und des *Bundesministeriums für Inneres (BMI)* eine große Bedeutung. Wegen dieser grundlegenden Bedeutung für die Entstehung der Projektlandschaft werde ich an dieser Stelle allgemeine Hintergrundinformationen zu den oben genannten Europäischen Fonds darlegen (4.1) und mich danach der Entwicklung der Projektlandschaft (4.2) widmen.

### **4.1 EU-SOLID-Fonds: Europäischer Flüchtlingsfonds und Europäischer Rückkehrfonds**

Der Ursprung des heutigen *Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF)* war die Entscheidung des Rates 2000/596/EG vom 28. September 2000. Mit dieser Entscheidung wurde der *Europäische Flüchtlingsfonds I* für den Zeitraum 2000-2004 eingesetzt. Das Folgeprogramm war der *Europäische Flüchtlingsfonds II* für den Zeitraum 2005-2007, welcher auf der Entscheidung des Rates 2004/904/EG vom 2. Dezember 2004 basiert (vgl. BMI Webseite 16.05.2011). Der aktuelle *Europäische Flüchtlingsfonds III* ist für die Jahre 2007-2013 eingerichtet und ist gemeinsam mit dem *Europäischen Rückkehrfonds (RF)* ein Teil des EU-Programms „*Solidarität und Steuerung der Migrationsströme*“ (BMI Webseite 16.05.2011) (*EU-SOLID-Fonds*), welches im Zusammenhang mit dem *Europäischen Rat* von Tampere im Jahre 1999 steht (vgl. Entscheidung der Kommission 2007/815/EG und 2007/837/EG).

*„Dieses Generelle Programm soll einen Beitrag zum schrittweisen Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts leisten und insbesondere dazu beitragen, dass alle Mitgliedstaaten einen gerechten Teil der Verantwortung, einschließlich der finanziellen Lasten übernehmen, die sich aus der Einführung eines integrierten Grenzschutzes an den EU-Außengrenzen und gemeinsamen asyl- und einwanderungspolitischen Maßnahmen ergeben.“ (BMI Webseite 16.05.2011)*

Als Instrumente zur Durchführung dieses Programms wurden vier Fonds kreiert: Der *Außengrenzenfonds*, der *Integrationsfonds* („*Europäischer Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen*“ (ebd.)), der *Europäische Rückkehrfonds* und der *Europäische Flüchtlingsfonds*. Die beiden zuletzt genannten Fonds spielen, wie gesagt, bei der Finanzierung der für diese Arbeit wichtigen Projekte eine große Rolle.

Um finanzielle Mittel aus den *EU-SOLID-Fonds* erhalten zu können müssen die Mitgliedstaaten der *Europäischen Union* ein Mehrjahresprogramm - das aktuelle Programm umfasst den Zeitraum 2008-2013 - entlang von strategischen Leitlinien, welche von der *Europäischen Kommission* vorgegeben werden, erarbeiten. Wird dieses Mehrjahresprogramm von der *Europäischen Kommission* genehmigt, können Jahresprogramme durch die EU-Staaten erstellt und im Zuge derer Projektausschreibungen getätigt werden (vgl. ebd.).

Die strategischen Leitlinien für den *Europäischen Flüchtlingsfonds* hat die *Europäische Kommission* in der Entscheidung 2007/815/EG vom 29. November 2007 festgeschrieben. Die Leitlinien des *EFF* beinhalten drei Prioritäten:

1. Priorität: *„Anwendung der Asylrechtlichen Grundsätze und Maßnahmen der Gemeinschaft auch im Bezug auf die Integrationsziele“* (Entscheidung der Kommission 2007/815/EG) - dabei geht es darum passende Bedingungen für die Aufnahme der Zielgruppe des Fonds zu schaffen und *„gerechte und wirksame Asylverfahren“* (ebd.) zu sichern. Die Zielgruppe des *EFF* sind AsylwerberInnen, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte (vgl. BMI Webseite 16.05.2011).

2. Priorität:

*„Entwicklung von Vergleichsgrößen und Bewertungsmethoden zur Beurteilung und Verbesserung der Qualität der Verfahren zur Prüfung von Anträgen auf in-*

*ternationalen Schutz und zur Unterstützung der Verwaltung für eine intensivere praktische Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten“* (BMI Webseite 16.05.2011; vgl. Entscheidung der Kommission 2007/815/EG).

3. *Priorität*: Sie umfasst Maßnahmen zur besseren Verteilung von Verantwortung zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und auch gegenüber von Drittstaaten.

Im Gegensatz zur letzten *Priorität*, welche fakultativen Charakter hat, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet Projekte in den ersten beiden *Prioritäten* durchzuführen (vgl. ebd.).

Die in dieser hier vorliegenden Arbeit angeführten und vom *EFF* finanzierten Projekte im Bereich der Rechtsberatung von AsylwerberInnen sind Maßnahmen, die der *Priorität* 1 zuzurechnen sind (vgl. BMI 27.10.2008: 26) (siehe dazu Tabelle 6).

Mit der Entscheidung der *Kommission* 2007/837/EG vom 30. November 2007 wurden die strategischen Leitlinien für den *Europäischen Rückkehrfonds (RF)* festgelegt. Für den *RF* wurden von der *Europäischen Kommission* vier *Prioritäten* formuliert:

1. *„Unterstützung der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Ausarbeitung einer Rückkehrmanagementstrategie“* (Entscheidung der Kommission 2007/837/EG);
2. *„Unterstützung für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten beim Rückkehrmanagement“* (ebd.);
3. *„Unterstützung für besondere innovative (inter)nationale Instrumente des Rückkehrmanagements“* (ebd.); und
4. *„Förderung von Gemeinschaftsnormen und bewährten Praktiken im Bereich des Rückkehrmanagements“* (ebd.).

Die in der Tabelle 4 angeführten vom *RF* unterstützten Projekte der Jahre 2008 und 2009 sind vor allem der *Priorität* 1 zuzurechnen. Einzelne Projekte der selben Projektjahre können den *Prioritäten* 3 und 4 zugeordnet werden (vgl. BMI 2008a und BMI 2009a).

Die Zielgruppen für Projekte, die Mittel aus dem *Europäischen Rückkehrfonds* erhalten können, sind AsylwerberInnen mit offenem Verfahren, Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und illegal Aufhältige (vgl. BMI Webseite 16.05.2011).

Bei allen vom *EU-SOLID-Fonds* geförderten Projekten werden maximal 50% der Kosten durch den Fonds finanziert. Vereinzelt können Projekte auch zu 75% durch die jeweiligen Fonds finanziert werden, vorausgesetzt sie entsprechen bestimmten Kriterien, die von der *Europäischen Kommission* vorgegeben werden. Insgesamt sind von der *Europäischen Kommission* für den Zeitraum 2008-2013 für den *EFF* € 628 Millionen und für den *RF* € 676 Millionen budgetiert (vgl. BMI Webseite 16.05.2001).

Die aus diesen Budgets zugewiesenen Mittel werden in Österreich vom *Bundesministerium für Inneres* verwaltet und umgesetzt. Innerhalb des *BMI* ist für den *EFF* das *Referat III/8/a „Flüchtlings- und Integrationsförderung“* und für den *RF* das *Referat II/3/d „Europäischer Außengrenzen- und Rückkehrfonds“* zuständig (vgl. ebd.). Zusätzlich hat das *Innenministerium* den *Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF)* mit der Betreuung und Kontrolle der Projekte beauftragt, wodurch sich das *BMI* eine Kostenersparnis und gute Zusammenarbeit „durch die organisatorische und räumliche Nahebeziehung“ (BMI 22.11.2005) zum *ÖIF* erwartet. Für diese technische Hilfe stehen den Mitgliedstaaten neben den Budgets für die Finanzierung der ausgewählten Projekte weitere Mittel aus dem *EU-SOLID-Fonds* zur Verfügung (vgl. BMI Webseite 16.05.2011).

Da wie erwähnt maximal 50% (bzw. 75%) der Projektkosten aus den Fonds gedeckt werden können, muss bei der Antragstellung um Fördergelder aus den EU-Fonds bereits angegeben werden, welche Art und Höhe an Mitteln von anderen Geldgebern zu erwarten sind bzw. dort beantragt wurden (vgl. BMI 27.10.2008). Eine dabei sehr bedeutende Ko-Finanzierungsquelle ist das *BMI*, wie auch aus den folgenden Tabellen 4 und 6 hervorgehen wird (vgl. BMI Webseite 16.05.2011).

Die Projektvergabe selbst passiert laut Informationen des *Innenministeriums* nach „*eingehender technisch/ökonomischer Bewertung*“ (BMI 22.11.2005) durch den *ÖIF* mit Hilfe eines „*einheitlichen Punkterasters*“ (ebd.). Wichtige Kriterien sind bei der Auswahl insbesondere die „*Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz*“ (BMI 17.03.2008) der eingereichten Projekte.

## 4.2 Landschaft der durch das *BMI*, den *EFF* und *RF* geförderten Projekten<sup>21</sup>

Da der *Verein Menschenrechte Österreich* nach seiner Gründung im Jahr 2002 als ersten Auftrag des *BMI* die Schubhaftbetreuung in den Polizeianhaltezentren (PAZ) der Bundesländer Oberösterreich und Wien erhalten hat, werde ich zuerst die Entwicklung der Projektlandschaft im Bereich der Schubhaftbetreuung besprechen und mich später der Rechts- und Rückkehrberatung widmen.

Die Betreuung von Schubhäftlingen wurde ausschließlich durch nationale Mittel gefördert und nur bis zum 31. August 2008 unter dem Titel „*Schubhaftbetreuung*“ durchgeführt. Ab September 2008 läuft die Betreuung von Schubhäftlingen unter der Bezeichnung „*Rückkehrvorbereitung*“ und wird aus Mitteln des *Europäischen Rückkehrfonds* finanziert (vgl. BMI 10.03.2006; vgl. BMI 11.09.2009; vgl. Menschenrechtsbeirat 2008: 13; siehe dazu auch Kapitel 1.4 Beratung und Betreuung von Schubhäftlingen und auch Tabelle 5).

Wie die Tabelle 3 „*Staatliche Förderungen für Schubhaftbetreuung (2002 - 31.08.2008)*“ zeigt, waren im Jahr 2002 noch sechs verschiedene Organisationen - *Volkshilfe Österreich*, *Association for Democracy in Africa (ADA)*, *Caritas*, *Diakonie*, *SOS Menschenrechte* und *ARGE Schubhaft* - in der Betreuung von Schubhäftlingen tätig. Werden zusätzlich die einzelnen Diözesen der *Caritas* und Einrichtungen der *Diakonie* gezählt, so wären es zehn Organisationen in der Schubhaftbetreuung im Jahre 2002. Ab der erstmaligen Vergabe des Auftrages der Schubhaftbetreuung an den *Verein Menschenrechte Österreich* mit März 2003, werden es sukzessive immer weniger Organisationen, die in diesem Bereich tätig sind.

Im Auftragsjahr 2003 verloren die *Volkshilfe Österreich*, *Association for Democracy in Africa (ADA)* und die *Caritas* in den PAZ Wien und *SOS Menschenrechte* in Oberösterreich die Betreuungsaufträge (vgl. Tabelle 3).

Besonders großes Aufsehen und Kritik unter Nicht-Regierungsorganisationen erregte die Vergabe der Schubhaftbetreuung in Tirol an den *VMÖ*, sodass auch eine parlamentarische Anfrage an die damalige Innenministerin Liese Prokop gestellt wurde

---

<sup>21</sup> Um die Ausführungen in diesem Kapitel etwas einfacher zu gestalten, entsprechen die angegebenen Jahreszahlen immer den jeweiligen Programmjahren. Ein Programmjahr ist aber nicht immer auch das selbe Kalenderjahr, so beginnt zum Beispiel das Projekt „*Rückkehrberatung - Integriertes Rückkehrmanagement IRMA 1.1.*“ der *Caritas* im Programmjahr 2009 erst am 1. Juli 2009 und geht bis 30. Juni 2010 (vgl. BMI 2009a).

(vgl. Wurm 13.01.2006; vgl. BMI 10.03.2006; vgl. Tiroler Tageszeitung 23.12.2005; vgl. Ralser 2006 und Asyl in Not 2005). Für die Betreuung der Schubhäftlinge in der PAZ Innsbruck hatte seit 1998 der Verein *ARGE Schubhaft* einen Vertrag mit dem *Bundesministerium für Inneres*, welcher nach 2005 nicht verlängert wurde (vgl. FLUCHTpunkt Webseite 27.02.2011). Durch das *Innenministerium* wurde bei der oben genannten Anfragebeantwortung die Neuvergabe des Betreuungsauftrages an den *VMÖ* mit der Unzufriedenheit der Bundespolizeidirektion Innsbruck und der Verantwortlichen im PAZ Innsbruck über die Kooperation mit der *ARGE Schubhaft* begründet. Weitere Gründe waren, dass der *VMÖ* bereits Erfahrung in der Schubhaftbetreuung vorweisen konnte, Rückkehrberatung in Schubhaft durchführte und muttersprachliche BetreuerInnen beschäftigte (vgl. BMI 10.03.2006). Gegenüber der *ARGE Schubhaft* wurde laut Michaela Ralser (2006), damalige Obfrau von *ARGE Schubhaft*, keine negative Begründung abgegeben. Im Gegenteil, „die zuständige Fachabteilung im Innenministerium [hatte] die ausdrückliche Empfehlung [ausgesprochen], mit dem Verein *arge Schubhaft* auch für das Jahr 2006 einen Fördervertrag abzuschließen“ (ebd.).

Von Kritikern dieser Entscheidung, in Innsbruck die Schubhaftbetreuung vom *Verein Menschenrechte Österreich* durchführen zu lassen, wird insbesondere die Unabhängigkeit und Qualität der Tätigkeit der *ARGE Schubhaft* hervorgehoben und auch darauf hingewiesen, dass die *ARGE Schubhaft* bereits jahrelange Erfahrungen gesammelt hätte und „einen hochqualifizierten Pool an muttersprachlichen BetreuerInnen“ (Wurm 13.01.2006) besitzen würde (vgl. auch Ralser 2006).

Im Jahre 2008 waren schließlich nur mehr drei Organisationen - neben dem *VMÖ* noch die *Caritas* und die *Diakonie* - mit der Betreuung von Schubhäftlingen beauftragt. Wobei der *Verein Menschenrechte Österreich* Schubhäftlinge in den Bundesländern Wien, Oberösterreich und Tirol betreute.

**Tab. 3: Staatliche Förderungen für Schubhaftbetreuung (2002 - 31.08.2008)**

Vertragspartner	Bundesland	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008 (01.01.-31.08.)
Verein Menschenrechte Österreich	Wien		228.773,64*	274.528,32	274.528,32	274.528,32	315.707,57	210.471,71
	Oberösterreich		59.821,82*	71.786,16	71.786,16	71.786,16	82.554,08	55.036,00
	Tirol					51.260,00	58.949,00	39.299,33
Volkshilfe Österreich		92.619,32						
ADA**	Wien	34.592,05						
Caritas Wien		103.841,03						
Caritas Eisenstadt	Burgenland	16.977,23	17.837,41	17.837,41	17.837,41	17.837,41	20.513,02	13.675,35
Caritas Graz	Steiermark	28.448,54	31.981,32	31.981,32	31.981,32	31.981,32	36.778,52	24.519,01
Caritas Feldkirch	Vorarlberg	14.870,61	14.989,57	14.989,57	14.989,57	14.989,57	17.238,01	11.492,01
EFDÖ/Diakonie	Niederösterreich	17.695,84	17.837,41	17.837,41	17.837,41	17.837,41	20.513,02	13.675,35
	Salzburg	88.479,61	89.187,45	89.187,45	89.187,45	89.187,45	102.565,57	68.377,05
Evang. Superint. Kärnten		22.305,91	22.484,36	22.484,36				
Diakonie Waiern	Kärnten				22.484,36	22.484,36		
Diakonie Kärnten							25.857,01	17.238,01
SOS Menschenrechte	Oberösterreich	47.589,30						
ARGE Schubhaft	Tirol	35.391,82	35.674,95	35.674,95	35.674,95			
	<b>Summe</b>	<b>502.811,26</b>	<b>518.587,92</b>	<b>576.306,95</b>	<b>576.306,95</b>	<b>591.892,00</b>	<b>680.675,80</b>	<b>453.783,82</b>

Quelle: BMI 17.03.2008; BMI 11.09.2009; \* 01.03. - 31.12.2003; \*\* Association for Democracy in Africa.

Bei Betrachtung der Tabelle 3 hinsichtlich der Höhe der Fördersummen fallen die Veränderungen bei den Förderhöhen der Betreuungsprojekte auf. Vom Projektjahr 2002 auf das Projektjahr 2003 wurden die Fördersummen für alle Projektträger etwas erhöht. Auffallend dabei ist die Größe der Erhöhung der finanziellen Mittel der Betreuungsverträge für die PAZ in Oberösterreich und Wien in Relation zu den PAZ in den anderen Bundesländern. Während ein Großteil der Vertragssummen um nur 0,8% erhöht wurden (*Caritas Feldkirch, Diakonie NÖ, Slbg. und Knt., ARGE Schubhaft*), der Vertrag mit der *Caritas Eisenstadt* um rund 5% und mit der *Caritas Graz* um 12,4% angehoben wurde, erhielt der *Verein Menschenrechte Österreich* für die Betreuung der Schubhäftlinge in Wien um 18,8% und in Oberösterreich sogar um 50,8% mehr als die früheren Vertragspartner des *BMI* in diesen Bundesländern.

Ähnlich verhält sich die Situation 2006, als der *VMÖ* mit der Betreuung der Schubhäftlinge in Innsbruck betraut wurde. Mit Vertragsübernahme im Polizeianhaltezentrum Innsbruck erhielt der *VMÖ* eine um 43,7% höhere Fördersumme als die *ARGE Schubhaft* davor. Die Erhöhung der Vertragssummen von 2006 auf 2007 beträgt bei allen Projektträgern 15%.

Wie erwähnt ist das ausschließlich national geförderte Projekt „*Schubhaftbetreuung*“ mit 31. August 2008 ausgelaufen. Ab diesem Zeitpunkt wird die Betreuung von Schubhäftlingen im Zuge der vom *Europäischen Rückkehrfonds* finanzierten „*Rückkehrvorbereitung in Schubhaft*“ durchgeführt.

Der *Europäische Rückkehrfonds* wurde als solches zwar erst im Zuge des EU-SOLID-Fonds (2007-2013) geschaffen, Rückkehrberatung wurde aber bereits davor durch EU-Mittel gefördert (vgl. *BMI* Webseite 16.05.2011). In den Jahren 2002 bis 2007 erhielten Projektträger, die Rückkehrberatung angeboten haben, finanzielle Mittel aus dem *Europäischen Flüchtlingsfonds* (vgl. *BMI* 2002; *BMI* 2003; *BMI* 2004; *BMI* 2005; *BMI* 2006 und *BMI* 2007).

Die längste Erfahrung mit Rückkehrberatung hat die *Caritas Österreich*. Die ersten Förderverträge der *Caritas* mit dem *EFF* und dem *BMI* in diesem Bereich beginnen im Dezember 1998 (vgl. *Bader/Krön* 2002). Im Jahr 2002 war die *Caritas* noch der einzige Projektträger in der Rückkehrberatung. Die Tabelle 4 „*Geförderte Projekte im Bereich Rückkehrberatung und -vorbereitung im Zeitraum 2002 bis 2009*“ macht ersichtlich, dass ab 2003 die Finanzierung von Projekten, die als Ziel die Beratung von freiwilligen RückkehrerInnen hat, an Bedeutung gewinnt.

Tab. 4: Geförderte Projekte im Bereich Rückkehrberatung und -vorbereitung im Zeitraum 2002 bis 2009 (Beträge in Euro)

Projekträger	2002		2003		2004		2005		2006		2007		2008		2009	
	Projekt	Förderung	Projekt	Förderung	Projekt	Förderung	Projekt	Förderung	Projekt	Förderung	Projekt	Förderung	Projekt	Förderung	Projekt	Förderung
Volkshilfe OÖ	EU-Anteil		Mobile und regionale Rückkehrberatung von AW in OÖ	50.006,44	Mobile und regionale Rückkehrberatung von AW in OÖ	50.349,96										
	BMI-Anteil			30.006,44		50.349,96										
Diakonie Kärnten	EU-Anteil						Rückkehrberatung in der Schubhaft	7.562,23	Rückkehrberatung in der Schubhaft	28.750,00						
	BMI-Anteil							7.324,22	28.750,00							
Caritas Österreich	EU-Anteil	346.899,11	Rückkehrhilfe	200.000,00	Rückkehrhilfe	302.118,68										
	BMI-Anteil	274.869,48		313.123,38		217.891,32			272.856,00							235.000,00
Caritas Eisenstadt	EU-Anteil		Mobile Perspektivenabklärung	82.613,82	Mobile Perspektivenabklärung	130.799,00										
	BMI-Anteil			126.363,96		111.201,00			267.133,00							
Caritas Graz	EU-Anteil		Mobile Rückkehrberatung Steiermark	54.774,31	Mobile Rückkehrberatung Steiermark	55.887,87										
	BMI-Anteil			54.774,31		55.887,87			28.114,50							
Caritas Feldkirch	EU-Anteil						Rückkehrberatung in der Schubhaft	7.820,00	Rückkehrberatung in der Schubhaft	8.514,00						
	BMI-Anteil							13.713,00	15.321,00							
IOM Wien	EU-Anteil		Afghanistan-Rückkehrprojekt	61.000,00	Afghanistan-Rückkehrprojekt	63.399,00										
	BMI-Anteil			52.300,00		53.833,00			57.480,00							
Diakonie	EU-Anteil						Rückkehrberatung in der Schubhaft	44.777,28	Rückkehrberatung in der Schubhaft	43.205,94						
	BMI-Anteil							44.777,28	64.808,90							
Verein Menschenrechte Österreich	EU-Anteil		Aufsichende Rückkehrberatung für AW in Bundesbetreuung	82.613,82	Aufsichende Rückkehrberatung NO (West) und Bgld.	89.604,32										
	BMI-Anteil			97.387,73		89.604,33			75.256,53							
IASCI	EU-Anteil						Rückkehrberatung in der Schubhaft	96.154,33	Rückkehrberatung in der Schubhaft	113.316,41						
	BMI-Anteil							96.154,34	113.316,41							
European Homecare	EU-Anteil															
	BMI-Anteil															
LEFÖ	EU-Anteil															
	BMI-Anteil															
Summe	EU-Anteil	346.899,11		531.010,39		692.158,83		413.821,84		656.933,38		691.717,94		1.560.095,79		1.563.264,37
	BMI-Anteil	274.869,48		673.957,82		576.757,48		640.897,52		729.573,61		885.755,96		1.049.671,14		1.904.489,88

Quelle: eigene Darstellung; BMI 2002; BMI 2003; BMI 2004; BMI 2005; BMI 2006; BMI 2007; BMI 2008a; BMI 2009a.

So standen 2002 insgesamt noch € 621.767,59 (finanzielle Mittel des *EFF* und *BMI* zusammen) für die Rückkehrberatung zur Verfügung, im Jahr 2003 waren es bereits € 1.204.968,21. Gemeinsam mit der Fördersumme ist, wie Tabelle 4 zeigt, auch die Anzahl der Organisationen in diesem Bereich gestiegen: 2003 wurden bereits sechs Projekte gefördert, dabei auch eines des *Vereins Menschenrechte Österreich*. In den Jahren 2003 und 2004 waren es neben dem Projekt „Rückkehrhilfe“ der *Caritas* vor allem Projekte, die mobile Rückkehrberatung in den Bundesländern angeboten haben. Ab 2005 verlagerte sich der Schwerpunkt der geförderten Projekte auf Rückkehrberatung in Schubhaft - sechs Projekte von neun. Wobei die Projektträger, die Rückkehrberatung in Schubhaft angeboten haben, auch in den jeweiligen Polizeianhaltezentren die Betreuung der Schubhäftlinge inne hatten, mit Ausnahme der *ARGE Schubhaft* im PAZ Innsbruck. Die *ARGE Schubhaft* hatte keine Finanzierung für Rückkehrberatung in Schubhaft erhalten. An dieser Stelle stellt sich die Frage, ob dies ein Mitgrund für die Verlagerung des Auftrages der Schubhaftbetreuung in Innsbruck zum *Verein Menschenrechte Österreich* sein könnte.

Nachdem ab 2008 die Rückkehrberatung nicht mehr aus Mitteln des *Europäischen Flüchtlingsfonds* finanziert wird, sondern der neu eingerichtete *Europäische Rückkehrfonds* im Programm die Finanzierung von Rückkehrberatungsprojekten hat, ist die gesamte Fördersumme nochmals wesentlich angehoben worden. Zwischen den Jahren 2003 bis 2007 ist der gesamte Förderbetrag (*EFF* und *BMI*) sukzessive angehoben worden und zwar von € 1.204.968,21 im Jahr 2003 auf € 1.577.473,80 im Jahr 2007. Mit Start des Europäischen Rückkehrfonds im Jahre 2008 wurde die Fördersumme nochmals auf insgesamt € 2.609.766,93 erhöht. Für das Programmjahr 2009<sup>22</sup> hat das *Innenministerium* seinen Anteil um weitere € 900.000,- erhöht (siehe dazu Tabelle 4).

Mit Finanzierungsübernahme der Rückkehrberatungsprojekte durch den *RF* wurde die Bezeichnung der Projekte „Rückkehrberatung in Schubhaft“ in den Titel „Rückkehrvorbereitung in Schubhaft“ umgeändert. Außerdem sind die ausschließlich durch nationale Fördermittel finanzierten Projekte „Schubhaftbetreuung“ ausgelaufen (vgl. dazu auch Tabelle 3). Im Zuge dieser Änderungen verlor die *Diakonie* im Programm-

---

<sup>22</sup> Das Programmjahr des *RF* beginnt für die meisten Projekte mit 1. Juli des jeweiligen Jahres und dauert bis zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres. So begann das im Programmjahr 2009 geförderte Projekt „Rückkehrvorbereitung in Schubhaft“ der *Caritas* mit 01.07.2009 und endete mit 30.06.2010 (vgl. *BMI* 2009a).

jahr 2008 den Auftrag über die Rückkehrvorbereitung in Schubhaft in Niederösterreich und im Jahr 2009 die Aufträge in den Bundesländern Salzburg und Kärnten. Die neuen Verträge über die Rückkehrvorbereitung in diesen Bundesländern wurden mit dem *Verein Menschenrechte Österreich* geschlossen. Auch die *Caritas* musste ihr Projekt im Burgenland mit dem Programmjahr 2009 an den *VMÖ* abgeben, sodass außer in den Polizeianhaltezentren in der Steiermark und in Vorarlberg, wo noch die *Caritas* betreuend und beratend tätig ist, in allen anderen PAZ die Rückkehrvorbereitung vom *Verein Menschenrechte Österreich* durchgeführt wird (siehe Tabelle 4).

Kurz möchte ich auch noch auf die Eigenmittel der Projektträger *VMÖ*, *Caritas* und *Diakonie* für die Projekte „Rückkehrberatung“ hinweisen. Wie aus der Tabelle 5 ersichtlich ist, hat der *Verein Menschenrechte Österreich* in den Projektjahren 2004 bis 2008 keine Eigenmittel für seine Beratungstätigkeit von freiwilligen RückkehrerInnen aufgewendet, hat aber für den gleichen Zeitraum für Projekte im Bereich „Rückkehrberatung“ Fördersummen vom *EFF*, *RF* und *BMI* in Höhe von € 2.766.621,54 erhalten (vgl. Tabelle 4).

**Tab. 5: Eigenmittel von VMÖ, Caritas und Diakonie beim Projekt Rückkehrberatung (nach Projektjahren)**

	<b>VMÖ</b>	<b>Caritas</b>	<b>Diakonie</b>
<b>2004</b>	0,00	115.291,97	
<b>2005</b>	0,00	64.681,21	94,73
<b>2006</b>	0,00	87.540,00	311,35
<b>2007</b>	0,00	103.880,00	0,00
<b>2008</b>	0,00	46.814,90	5.138,00
<b>Summe</b>	0,00	418.208,08	5.544,08

Quelle: BMI 11.09.2009.

Im Vergleich dazu hat die *Caritas* für den gleichen Zeitraum Eigenmittel in Höhe von € 418.208,08 für ihre Rückkehrberatungsprojekte aufgebracht und dazu eine Förderung aus Mittel des *EFF*, *RF* und *BMI* in der Höhe von € 3.331.203,26 bekommen. Die aufgewendeten Eigenmittel der *Caritas* betragen damit rund 11% des gesamten Projektbudgets (vgl. dazu Tabelle 4 und 5). Die *Diakonie* hat für den Zeitraum 2005 bis

2008 für Rückkehrberatung € 517.120,85 gefördert bekommen und selbst zusätzlich € 5.544,08 in die Projekte eingebracht, das sind immerhin noch rund 1% an verwendeten Eigenmitteln. Das Jahr 2004 habe ich hier ausgenommen, da in diesem Jahr die *Diakonie* kein Projekt im Bereich Rückkehrberatung durchgeführt hatte (vgl. ebd.).

Die Tabelle 6 gibt einen Überblick über „Geförderte Projekte im Bereich Rechts- bzw. Flüchtlingsberatung um Zeitraum 2002 bis 2009“. Der Terminus „Flüchtlingsberatung“ wird an dieser Stelle deshalb verwendet, da es sich bei den in Tabelle 6 angeführten Projekten um RechtsberaterInnenprojekte nach § 66 AsylG 2005 handelt und diese wie im Kapitel „1.2 FlüchtlingsberaterInnen“ bereits beschrieben, bis zum Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009 als „FlüchtlingsberaterInnen“ bezeichnet wurden. Der Inhalt dieser Rechtsberatungsprojekte ist somit die rechtliche Beratung von AsylwerberInnen bei den Außenstellen des *Bundesasylamtes* in den Städten Wien, Traiskirchen, Eisenstadt, Graz, Linz, Salzburg und Innsbruck und weiters bis 2007 am *UBAS*, dem *Unabhängigen Bundesasylsenat*<sup>23</sup> und ab 2008 beim *Asylgerichtshof*.

Die Projekte im Rechtsberatungsbereich wurden konstant aus Mitteln des *Europäischen Flüchtlingsfonds* und des *Bundesministeriums für Inneres* gefördert. Vom Jahr 2002 bis zum Jahr 2007 ist die Anzahl von fünf geförderten Projekten auf neun finanzierte Projekte stetig gestiegen. Dies spiegelt sich auch bei der Steigerung der gesamten Fördersumme von € 133.799,12 im Jahr 2002 auf einen Höhepunkt der eingesetzten Förderbeträge von gesamt € 857.868,70 im Projektjahr 2007 wider.

Ab 2008 wurde das vergebene Budget für die Förderung von Projekten im Rechtsberatungsbereich nach § 66 AsylG 2005 wieder um ca. die Hälfte auf € 416.766,39 gesenkt (vgl. Tabelle 6).

Werden bei der Tabelle 6 die Projektjahre 2007 und 2008 betrachtet und verglichen, ist dabei nicht nur die Verringerung des gesamten Förderbudget auffällig, sondern auch die Verringerung der Anzahl an geförderten Projekten: 2007 wurden neun Projekte gefördert, 2008 nur mehr vier.

---

<sup>23</sup> Der *Unabhängige Bundesasylsenat (UBAS)* wurde im AsylG 1997 als zweite Instanz im Asylverfahren nach dem Bundesasylamt eingesetzt (vgl. § 38 AsylG 1997). Mit 1. Juli 2008 wurde der UBAS durch den *Asylgerichtshof* ersetzt (vgl. Asylgerichtshof Webseite 07.06.2011).

**Tab. 6: Geförderte Projekte im Bereich Rechts- bzw. Flüchtlingsberatung im Zeitraum 2002 bis 2009**

Projekträger	2002		2003		2004		2005		2006		2007		2008		2009		
	Projekt	Förderung	Projekt	Förderung	Projekt	Förderung	Projekt	Förderung	Projekt	Förderung	Projekt	Förderung	Projekt	Förderung	Projekt	Förderung	
Asyl in Not	EFF-Anteil	Rechtsberatung und -vertretung für AW	20.000,00														
	BMI-Anteil																
Volkshilfe OÖ	EFF-Anteil	Rechtsberatung von Flüchtlingen in Asyl- und Fremdenrecht	19.839,68	19.830,59					Rechtsberatung für AW	35.022,77	Rechtsberatung von Flüchtlingen in Asyl- und Fremdenrecht	60.301,50					
	BMI-Anteil		19.839,68	19.830,59						17.511,39		47.551,50					
Volkshilfe Österreich	EFF-Anteil				Rechtsberatung und Perspektivenabklärung	43.763,00	Rechtsberatung und Perspektivenabklärung für AW	20.001,00	Rechtsberatung und Perspektivenabklärung für AW	15.547,70	Rechtsberatung und Perspektivenabklärung für AW	23.321,55					
	BMI-Anteil					43.763,00	30.001,00	30.001,00	25.000,83	36.909,20							
Diakonie	EFF-Anteil			EFDO Rechtsberatung in NO	28.693,00	Beratungsstelle Traiskirchen - Rechtsberatung	70.000,00	BS Traiskirchen Rechtsberatung + mehr Flüchtlingsberatungsstellen	45.000,00	Rechtsberatung Beratungsstelle Traiskirchen	56.250,00	Rechtsberatung Beratungsstelle Traiskirchen	84.375,00	Rechtsberatung Beratungsstelle Traiskirchen	67.500,00		
	BMI-Anteil				43.000,00		50.000,00	40.000,00		65.179,00		97.768,50		78.214,00			
Caritas Österreich	EFF-Anteil	Rechtsschutz für Flüchtlinge vor dem UBAS*	19.559,76	20.000,00	Rechtsschutz für Flüchtlinge am UBAS	23.091,80	Rechtsschutz für Flüchtlinge am UBAS	29.757,86	Rechtsschutz für Flüchtlinge am UBAS	42.520,30	Rechtsschutz für Flüchtlinge am UBAS	88.645,18	Rechtsschutz für Flüchtlinge am Asylgerichtshof	88.645,18	Rechtsschutz für Flüchtlinge am Asylgerichtshof	76.432,32	
	BMI-Anteil							16.172,75	35.863,08		96.873,65		102.228,92		58.767,47		
Caritas Eisenstadt	EFF-Anteil					Rechtsberatung für Flüchtlinge am BAE**	10.500,00	Rechtsberatung für Flüchtlinge im Bgld.	5.945,00	Rechtsberatung für AW	3.715,42	Rechtsberatung für Flüchtlinge im Bgld + Teilnahme an Einvernahmen am BAE**	28.325,00	Rechtsberatung für Flüchtlinge im Bgld + Teilnahme an Einvernahmen am BAE**	22.660,00		
	BMI-Anteil							4.954,00		3.096,25		28.325,00		22.660,00			
Caritas Graz	EFF-Anteil			Rechtsberatung in der Steiermark	9.076,81	Rechtsberatung von AW am BAE***	13.900,00	Rechtsberatung von AW am BAE***	15.550,00	Rechtsberatung für AW	12.930,76	Rechtsberatung von AW am BAE***	20.651,00	Rechtsberatung von AW am BAE***	16.520,79	Rechtsberatung von AW am BAE***	25.752,26
	BMI-Anteil				8.155,80	8.340,00	8.340,00	9.330,00	9.330,00	8.552,50	15.091,00	15.091,00	15.091,00	18.337,50	18.337,50	25.752,26	
Caritas Innsbruck	EFF-Anteil	Rechtsberatung für AW in Tirol	23.859,80	17.500,00	Rechtsberatung für AW in Tirol	10.174,00	Rechtsberatung für AW in Tirol	40.802,16	Rechtsberatung für AW in Tirol	28.447,55	Rechtsberatung für AW in Tirol	35.559,44	Rechtsberatung für AW in Tirol	35.559,44			
	BMI-Anteil		10.174,19	10.174,00		25.427,97	25.427,97	25.417,97	25.419,97	24.496,99	24.496,99	24.496,99	24.496,99				
Caritas Linz	EFF-Anteil									Regional vernetzte Rechtsberatung für AW	44.050,00	Regional vernetzte Rechtsberatung für AW	53.882,50				
	BMI-Anteil									42.162,00	53.882,50	53.882,50					
Caritas Salzburg	EFF-Anteil	Rechtsberatung für AW in Sibg.	20.526,01	20.526,00	Rechtsberatung für AW in Sibg.	28.024,00	Rechtsberatung für AW in Sibg.	28.024,00	Rechtsberatung für AW in Sibg.	23.354,63							
	BMI-Anteil		1.152,00	1.152,00													
Caritas Wien	EFF-Anteil			Rechtsberatung von AW am BAW*** + Anwesenheit bei Einvernahmen	13.482,29	Rechtsberatung von AW am BAW*** + Anwesenheit bei Einvernahmen	14.317,50	Rechtsberatung von AW am BAW*** + Anwesenheit bei Einvernahmen	14.317,50	Rechtsberatung von AW bei Ersteinvernahme im BAE*** Wien und Traiskirchen	8.333,33	Rechtsberatung + Anwesenheit bei Einvernahmen an den BAE*** Wien und Traiskirchen	24.999,99				
	BMI-Anteil				13.482,29	13.482,29	13.482,29	14.317,50	14.317,50	12.553,75	36.909,20						
Verein Menschenrechte Österreich	EFF-Anteil																
	BMI-Anteil																
Summe	EFF-Anteil		103.785,25	115.626,40	115.626,40	243.563,25	188.595,36	140.193,22	188.595,36	270.172,46	420.061,16	420.061,16	195.325,97	195.325,97	292.232,82	292.232,82	
	BMI-Anteil		30.013,87	82.312,39	82.312,39	141.013,26	140.193,22	140.193,22	140.193,22	235.338,77	437.807,54	437.807,54	221.440,42	221.440,42	274.567,97	274.567,97	

Quelle: eigene Darstellung; BMI 2002; BMI 2003; BMI 2004; BMI 2005; BMI 2006; BMI 2007; BMI 2008; BMI 2009; AW: AsylwerberInnen; \* Unabhängiger Bundesasylsenat;

\*\* Bundesasylamt Eisenstadt; \*\*\* Bundesasylamt Wien; \*\*\*\* Bundesasylamt.

Bis zum Projektjahr 2007 waren unterschiedlichste Organisationen mit Förderungen des *EFF* und *BMI* im Rechtsberatungsbereich bedacht, angefangen von *Asyl in Not* über die *Volkshilfe* und die *Diakonie* bis hin zur *Caritas*. Letztere hatte während der Projektjahre 2002 bis inklusive 2008 die meisten Rechtsberatungsprojekte gefördert bekommen. Im Jahre 2008 wurden plötzlich nur mehr Projekte von der *Diakonie* und der *Caritas* gefördert, wobei auch die *Caritas* ihre Rechtsberatungsstellen an den Bundesasylämtern in Salzburg und Innsbruck schließen musste (vgl. auch Diakonie Flüchtlingsdienst 25.09.2009). Mit dem Projektjahr 2009 schied die *Diakonie* aus dem Kreis der finanzierten Projektträger aus und auch die *Caritas* verlor den Auftrag AsylwerberInnen am Bundesasylamt Eisenstadt rechtlich zu beraten. Die *Caritas* war somit mit dem Projektjahr 2009 vom *EFF* und dem *BMI* nur mehr mit der Rechtsberatung am Asylgerichtshof und am Bundesasylamt Graz beauftragt.

Dafür kam mit 2009 ein neuer Projektträger im Bereich Rechtsberatung von AsylwerberInnen in Erscheinung, der *Verein Menschenrecht Österreich*, welcher bis dahin nur Erfahrungen in den Bereichen Schubhaftbetreuung und Rückkehrberatung bzw. -vorbereitung gesammelt hatte. Der *VMÖ* übernahm mit seinem Projekt „*Die AsylberaterInnen*“ an allen Außenstellen des Bundesasylamtes, außer in Graz, die Rechtsberatung von AsylwerberInnen (vgl. Tabelle 6; vgl. auch Tabelle 2 im Kapitel 3.3 Tätigkeitsfelder).

Die Tatsache, dass ein Verein, dessen Geschäftsführer in einem Interview mit der Zeitschrift *profil* selbst davon sprach, „*Rechtsberatung und Risikobewertung nicht als [seine] Aufgabe*“ (Deserteurs- und Flüchtlingsberatung Wien Webseite 22.10.2009) zu sehen und wahrzunehmen, vom *Europäischen Flüchtlingsfonds* und dem *Innenministerium* mit der Rechtsberatung von AsylwerberInnen beauftragt wird, hat unter vielen Flüchtlings-NGOs und den *Grünen* für Unmut gesorgt. So spricht die Grüne Abgeordnete zum Nationalrat Alev Korun davon, dass „*Flüchtlinge (...) von unabhängiger Rechtsberatung abgeschnitten*“ (Korun 25.09.2009) werden, da der *Verein Menschenrechte Österreich* dem *BMI* sehr nahe stehen würde und noch „*keine Rechtsberatung [angeboten] und keinerlei Erfahrung mit Rechtsberatung*“ (ebd.) haben würde. Auch der Direktor der Diakonie Michael Chalupka bedauerte bei einer Pressekonferenz am 25.09.2009, „*dass die Fördergelder für die Rechtsberatung von unabhängigen Hilfsorganisationen durch das zuständige Innenministerium gestrichen wurden*“ (Diakonie Flüchtlingsdienst 25.09.2009).

Insgesamt kann aufgrund des mir vorliegenden Materials bei der Vergabe von durch das *BMI*, den *EFF* und den *RF* geförderten Projekten eine Tendenz in Richtung *Verein Menschenrechte Österreich* beobachtet werden. Diese Tendenz gilt sowohl für die Betreuung bzw. die spätere Rückkehrvorbereitung in Schubhaft, die Rückkehrberatung generell und zuletzt auch die Rechtsberatung von AsylwerberInnen nach § 66 AsylG 2005. Aufgrund dieser Entwicklung benachteiligte Flüchtlings-NGOs empören sich die Projektvergabe des *BMI* und stellen die Behauptung auf, beim *VMÖ* könne es sich nicht um eine NGO, sondern nur um einen GONGO (Government-Organized Non Governmental Organisation) handeln (siehe dazu Kapitel 3.4 Argumente von Flüchtlings-NGOs und anderen KritikerInnen gegen den *VMÖ*).

In diesem Zusammenhang möchte ich auf das nächste Kapitel überleiten, bei dem ich mich mit dem Begriffen „*Nicht-Regierungsorganisation (NGO)*“, „*Government-Organized Non Governmental Organization (GONGO)*“ und „*Unabhängigkeit*“ beschäftigen werde. Wobei ich das Ziel verfolge mit Hilfe dieser Ausformulierungen am Ende herausfinden zu können, ob die Vorwürfe von GegnerInnen des *Vereins Menschenrechte Österreich* gerechtfertigt sind oder nicht.



## 5 Entwicklung von NGOs zu GONGOs? Begrifflich-konzeptionelle Perspektiven

Seit dem der *Verein Menschenrechte Österreich* besteht und mit Projekten im Asylbereich vom *BMI* beauftragt wird, kritisieren einige NGO-VertreterInnen den Verein und werfen ihm vor eine GONGO - *Government-Organized Non Governmental Organization* - zu sein. Insbesondere die *asylkoordination Österreich* vermutet, dass der *VMÖ* auf Initiative des *BMI* ins Leben gerufen wurde, da dieser erst kurz vor einer Neuausschreibung der Schubhaftbetreuung in Wien für 2003 gegründet wurde und schlussendlich auch den Zuschlag für dieses Projekt vom damaligen Innenminister Ernst Strasser erhielt (vgl. Ausserhofer 2005). Anny Knapp, Obfrau der *asylkoordination Österreich*, schreibt, dass es sich beim *VMÖ* um eine GONGO handeln würde, da dieser kommentarlos die Vorgaben des *BMI* betreffend der „Qualitätskriterien“ der BeraterInnentätigkeit ausführen würde (vgl. Knapp 2009: 11).

Auch *SOS Mitmensch* bringt den *Verein Menschenrechte Österreich* in seinem Menschenrechtsmagazin *MOMENT#5*, in welchem in der Ausgabe 3/2006 der Schwerpunkt auf Schubhaft gelegt wurde, mit einer GONGO in Verbindung (vgl. Sonderegger 2006: 21). Selbst Georg Bürstmayr, ein Vertreter des *Menschenrechtsbeirates des BMI*, in welchem auch der Geschäftsführer des *VMÖ*, Günter Ecker Mitglied ist, spricht von der Monopolstellung des *VMÖ* bei der Betreuung von AsylwerberInnen und schließt daraus, dass es sich bei diesem Verein um eine GONGO handeln müsse (vgl. Frankfurter Rundschau 29.03.2008).

Aufgrund dieser zahlreichen Aussagen, der *VMÖ* sei eine GONGO, werde ich im Folgenden auf der Grundlage von wissenschaftlicher Literatur klären, worum es sich bei einer *Government-Organized Non Governmental Organization* (GONGO) handelt. Dazu muss auch der Begriff „*Non-Governmental Organization - NGO*“ besprochen werden, damit GONGOs von „*unabhängigen*“ NGOs, zu denen sich Organisationen wie die *Diakonie*, *Caritas*, *Arge Schubhaft* oder die *Volkshilfe* selbst und von anderen gezählt werden (vgl. dazu Diakonie Webseite 07.04.2010; vgl. auch *asylkoordination Österreich* Webseite 20.10.2009), unterschieden werden können.

## 5.1 Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs)

Entstanden sind die ersten Nicht-Regierungsorganisationen (NGO - Non-Governmental Organization) bereits im 19. Jahrhundert. Als bekannteste und erste humanitäre Organisation wurde 1864 das Internationale Komitee vom Roten Kreuz vom Schweizer Henry Dunant gegründet.

Ihren Namen „Nicht-Regierungsorganisationen“ erhielten sie aber erst nach 1945. Beginnend mit dem Ende des Kalten Krieges schoss ihre Anzahl rasant in die Höhe und mit der Konferenz für Umwelt und Entwicklung der *Vereinten Nationen (United Nations - UN)*, die 1992 in Rio de Janeiro stattfand, bekamen sie auch ihre heutige Bedeutung auf der Bühne der internationalen Politik (vgl. Altvater u.a. 2002: 8; vgl. auch Bundeszentrale für politische Bildung Webseite 03.11.2010).

Eine einheitliche Definition des Begriffs „NGO“ zu finden, ist nicht einfach, da sie sich in vielen ihrer Eigenschaften/Ausprägungen voneinander unterscheiden. Sie verfolgen oft unterschiedliche Ziele, üben verschiedene Tätigkeiten aus - „konsultativ, projekt- oder dienstleistungsorientiert“ (Brie u.a. 2004: 11). Sie unterliegen ungleichen gesetzlichen Regelungen und erhalten ihre finanziellen Mittel von unterschiedlichen Seiten (vgl. ebd.: 10f). Somit ist es nur verständlich, dass in den Sozialwissenschaften bis heute keine Einigkeit über eine allgemein gültige Definition von Nicht-Regierungsorganisationen herrscht (vgl. Altvater u.a. 2002: 8). Trotzdem sollen hier einige Begriffserklärungen genannt werden.

Die wohl breiteste Begriffsdefinition von NGOs haben die *Vereinten Nationen*. In deren Verständnis werden alle Organisationen als Nicht-Regierungsorganisationen bezeichnet, die nicht einem Staat zugehörig sind (vgl. ebd.). Damit ließe sich eine enorme Bandbreite an

*„privaten Akteur[Innen] und Interessengruppen - also internationale Gewerkschaften, Wirtschaftsverbände, Verbände von wissenschaftlichen Einrichtungen, Wohlfahrtsverbände, Hilfsorganisationen, Stiftungen, Kirchen, Selbsthilfegruppe und Bürgerinitiativen -“* (Bundeszentrale für politische Bildung Webseite 03.11.2010)

zur Gruppe der NGOs zählen. In Summe waren nach dieser weit gefassten Definition der UN im Jahr 2007 bereits über 21.000 internationale Organisationen weltweit zu verzeichnen (vgl. ebd.). Wird dann noch der Aspekt des „Internationalen“ weggelassen, so ergibt sich eine unzählige Menge an NGOs.

Altwater und Brunnengraber (2002: 8) schmälern aus diesem Grunde diese Gruppe der NGOs etwas, indem sie nur Organisationen zusammenfassen, die sich einerseits mit „sozialpolitischen Fragen wie Asyl-, Menschenrechts- oder Entwicklungspolitik“ (ebd.) auseinandersetzen oder andererseits ihre inhaltlichen Schwerpunkte „auf umweltpolitische(...) Themen wie Klimawandel, Verlust an Biodiversität oder Regenwaldabholzung“ (ebd.) legen.

Die *Union of International Associations*, welche genauso wie die UN ihren Focus auf Organisationen auf der internationalen Ebene setzt, schränkt die Zahl der potentiellen Nicht-Regierungsorganisationen mit ihrer wesentlich engeren Begriffsbestimmung ein. So müssen nach dieser Definition Organisationen, um als NGO gelten zu können, nicht nur privat initiiert und unabhängig sein, sondern auch

*„eine internationale Mitgliedschaft vorweisen, ihre finanziellen Mittel aus mindestens drei Ländern beziehen, in mindestens drei Staaten tätig sein, über einen Wahlmechanismus für das Leistungsgremium verfügen sowie einen Hauptsitz und einen festen Mitarbeiterstab nachweisen“* (Bundeszentrale für politische Bildung Webseite 03.11.2010).

Werden NGOs nach dieser Definition gezählt, dann verringert sich die Anzahl von rund 21.000 nach UN-Definition auf „nur“ 7.628 weltweit im Jahre 2007 (vgl. ebd.).

Nach dem Verständnis der *Union of International Associations* würden allerdings nur wenige der in dieser Arbeit vorkommenden österreichischen Organisation zu den NGOs zählen, deshalb werde ich mich hier an die breitere Begriffserklärung nach Brie und Pietzcker (2004) halten. Die beiden suchen nach Übereinstimmungen bei den unterschiedlichsten Definitionen und resümieren, dass

*„allen Definitionen [gemeinsam ist], dass unter dem Begriff NGO Organisationen zusammengefasst werden, die nicht zum staatlichen Sektor gehören und nicht*

*profitorientiert arbeiten, dabei jedoch Funktionen erfüllen, die weder vom Staat noch von der Wirtschaft erbracht werden.“ (Brie u.a. 2004: 10)*

Ein wichtiger Faktor für die Bezeichnung „NGO“ ist somit die Unabhängigkeit vom Staat, da diese den NGOs die notwendige Glaubwürdigkeit in der Öffentlichkeit zuerkennt (vgl. Hummel 2001: 9). Genau auf diese Unabhängigkeit weisen auch viele in Österreich ansässige Organisationen gerne hin, wie zum Beispiel die *Diakonie*, die eine Presseaussendung vom 02.03.2010 mit „*Diakonie eröffnet unabhängige Rechtsberatung für Asylsuchende in Tirol*“ (Diakonie Webseite 07.04.2010) titulierte.

Bei Medientexten, die in Verbindung mit dem *Verein Menschenrechte Österreich* geschrieben werden, wird dieser Organisation genau diese Unabhängigkeit aber oft aberkannt: „*Korun: Flüchtlinge werden von unabhängiger Rechtsberatung abgeschnitten*“ (APA Webseite 02.12.1009), „*Flüchtlinge: Hilfsorganisationen kritisieren Abschaffung der unabhängigen Rechtsberatung*“ (Diakonie Webseite 01.11.2010) oder auch „*Unabhängige Beratung von Schubhäftlingen ausgesperrt*“ (asylkoordination Österreich Webseite 20.10.2009).

Doch inwieweit kann überhaupt von staatlicher Unabhängigkeit gesprochen werden, wenn „*Nicht-Regierungsorganisationen*“ finanzielle Unterstützung, zum Beispiel in Form von Projektfinanzierungen oder Steuererleichterungen, vom Staat erhalten? Und warum sprechen Organisationen wie die *Caritas* oder *Diakonie* von „*ihrer Unabhängigkeit*“, wenn auch sie öffentliche Gelder für ihre Zwecke in Empfang nehmen?

## **5.2 „Unabhängigkeit“ der NGOs vom Staat - Ist dies möglich?**

Die Beziehungen zwischen dem Staat und den NGOs kann verschiedene Formen haben: NGOs üben Kritik an der Arbeit der Regierung, können von dieser aber auch zu Rate gezogen werden; die Zusammenarbeit kann auf einer kooperativen wirtschaftlichen Ebene stattfinden; manche Regierungen bedienen sich an Nicht-Regierungsorganisationen um spezifische Projekte durchführen zu lassen (vgl. Gordenker u.a. 1996: 30). Die betreffenden NGOs stellen Dienstleistungen bereit, die der Staat

aus organisatorischen oder Kostengründen nicht zur Verfügung stellen kann oder will und erhalten dafür finanzielle Zuschüsse vom Staat. NGOs arbeiten oft effizienter und kostengünstiger, außerdem ist es organisatorisch für eine Regierung einfacher eine Organisation in ihrer Arbeit finanziell zu unterstützen als direkte öffentliche Hilfe bereitzustellen. Mit der finanziellen Förderung dieser dienstleistenden NGOs kann der Staat schlussendlich bei seinen Sozialausgaben sparen und einen Teil seiner Verantwortlichkeit gegenüber seinen BürgerInnen abgeben. Weiters können staatliche Institutionen von Berichten und Analysen der NGOs profitieren (vgl. Brie u.a. 2004: 11f; vgl. auch Steinberg 2001).

Die Beweggründe von NGOs für eine enge Zusammenarbeit mit staatlichen Institutionen kann einerseits altruistische Gründe haben und andererseits auch wirtschaftliche. Ohne die finanzielle Hilfe von staatlicher Seite könnten viele NGOs ihre Arbeit nicht in dem Maße betreiben, wie sie es tun (vgl. ebd.). Selbstverständlich ist zu erwähnen, dass NGOs versuchen eine Beziehung zu staatlichen Stellen aufzubauen, um ihre Geltung zu steigern und die Politik zu beeinflussen (vgl. Uvin 1996: 164).

Der Finanzierungsaspekt ist in jedem Fall ein wichtiges Thema für NGOs. Ursprünglich finanzierten sich NGOs hauptsächlich über ihre Mitglieder. Heute verfügen die wenigsten Nicht-Regierungsorganisationen über eine breite finanzstarke Mitgliederstruktur oder ausreichend Einzelspenden, daher müssen sie ihre Aktivitäten über andere Wege finanzieren (vgl. Hummel 2001: 6). Dadurch ist es für viele NGOs notwendig, auch auf staatliche Gelder zurückzugreifen oder ihre finanziellen Ressourcen durch Erlöse aus Dienstleistungen, den Verkauf von Waren oder auch mit der Hilfe von Förderern wie privaten Stiftungen oder wohlhabenden Personen zu beziehen (vgl. ebd.: 9; vgl. auch Paul 2000).

Seit den 1970er Jahren stieg die Bedeutung der Finanzierung von NGOs durch staatliche Mittel an. Damals stammten laut Antonio Donini (1995) nur 1,5% der Finanzkraft von international tätigen NGOs aus öffentlichen Zuwendungen. Vor etwa zehn Jahren bekamen Nicht-Regierungsorganisationen bereits mehr als 40% ihrer Einkünfte von staatlicher Seite (vgl. Paul 2000 und Steinberg 2001). Die Anteile von Spenden und Mitgliedsbeiträgen bei der Finanzierung verringern sich damit zunehmend. Im Vergleich dazu erhalten sich Gewerkschaften und auch Wirtschaftsverbände zum größ-

ten Teil durch Mitgliedsbeiträge. Der staatliche Anteil bei ihrer Finanzierung bleibt im einstelligen Prozentbereich (vgl. für Deutschland Roth 2002).

Aufgrund dieses hohen staatlichen Finanzierungsanteils sind NGOs unweigerlich einem gewissen Druck von und einer Abhängigkeit gegenüber ihrer staatlichen Geldgeber ausgesetzt. Möglicherweise kann es sogar zu Konkurrenzdenken und Machtkämpfen zwischen verschiedenen NGOs um die Gunst der finanzstarken Regierungsinstitutionen kommen (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung Webseite 07.11.2010). Die Annahme und Durchführung von Regierungsprojekten führt aber auch zu einer Professionalisierung von NGOs um am „Förderungsmarkt“ bestehen zu können. Wie bereits erwähnt laufen sie damit Gefahr durch die Umsetzung von Regierungspolitik den vom Staat unabhängigen Status einer NGO zu verlieren (vgl. Roth 2002). Diese kann sogar soweit führen, „dass NGOs faktisch zu Ausführungsagenturen staatlicher Bürokratien werden“ (Hummel 2001: 9).

Steinberg (2001) beschwichtigt gegenüber dieser staatliche Abhängigkeit, da eine Abhängigkeit auch dann gegeben wäre, wenn die Finanzierung von einer anderen Seite, wie zum Beispiel der Wirtschaft, kommen würde. Nur dass die Abhängigkeit dann eben gegenüber diesem Förderer bestehen würde.

Für Brie und Pietzcker (2004: 12) muss die Annahme von finanziellen Mitteln aus dem Staatshaushalt nicht gegen eine „formale Unabhängigkeit“ (ebd.) der NGOs vom Staat sprechen, aber es kann „eine Gefahr für eben diese Unabhängigkeit entstehen“ (ebd.). Auch Nuscheler (1999) sieht staatliche Zuschüsse nicht als Grund um an der Unabhängigkeit einer NGO grundsätzlich zweifeln zu müssen.

Unter einem kritischen Blickwinkel betrachtet muss auch davon gesprochen werden, dass die Breite eines SpenderInnenkreises auf die Legitimation einer NGO hinweisen kann. Gefällt die Arbeit der Nicht-Regierungsorganisation den potentiellen SpenderInnen nicht, werden diese auch kein Geld fließen lassen (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung Webseite 07.11.2010). Von dieser Seite aus gesehen ist es einfacher für eine Organisation sich auf die Wünsche eines einzigen Finanziers, wie einem staatlichen Akteur oder jemanden aus der Wirtschaft, einzustellen um auf ausreichend finanzielle Ressourcen zurückgreifen zu können. Dass es sich dabei dann aber nicht mehr um eine Nicht-Regierungsorganisation handelt, ist zu bedenken.

Neben der Art der Finanzierung einer NGO als wichtigen Faktor bei der Feststellung der Unabhängigkeit wird in der Literatur auch darauf hingewiesen, dass es ebenso „eine Frage des demokratischen Freiraumes für divergierende politische Stellungen“ (Deiss u.a. 2004: 130) ist, die über die Unabhängigkeit einer NGO Auskunft geben kann. Es muss somit auch betrachtet werden, inwieweit sich eine NGO kritisch an der politischen Diskussion beteiligt (vgl. ebd.).

### 5.3 GONGOs und andere Formen einer NGO?

Da einige österreichische Organisationen wie die *asylkoordination Österreich*, *SOS Mitmensch* oder auch VertreterInnen des *Menschenrechtsbeirates* nicht vorrangig die Finanzierung von Projekten des *Verein Menschenrecht Österreich* durch das *Innenministerium* als Kritikpunkt sehen, sondern davon sprechen, dass der *VMÖ* vom Bundesministerium für Inneres für die Durchführung von Beratungs- und Betreuungstätigkeiten im Flüchtlingsbereich speziell initiiert worden sei und es sich dabei somit um eine GONGO handle, sollen im Folgenden GONGOs und andere von „normalen“ NGOs abweichende Formen besprochen werden.

GONGOs - *Government-Organized Non Governmental Organisations* - sind, wie der Name erkennen lässt, Organisationen, die vom Staat gegründet wurden. Regierungen initiieren diese, „um auf diese Weise bestimmte Interessen und Ziele (...) zu befördern und innerhalb der NGO-Bewegung präsent zu sein“ (Schrader 2000: 32). Laut Wu (2004: 36) kann der Staat mit Hilfe der Gründung einer GONGO Bedürfnisse der Gesellschaft decken, wofür er alleine nicht im Stande wäre. Die jeweilige Regierung weiß von ihren Einschränkungen und bedient sich am Wissen und an der Flexibilität dieser Organisationen um zum Beispiel sozialen Problemen entgegenzutreten.

Vor allem während des Kalten Krieges entstanden in sozialistischen Staaten GONGOs, wie zum Beispiel das *Solitarkomitee* in der DDR (vgl. ebd.; vgl. auch Gordonker u.a. 1996: 21) oder aber auch in „Einparteiensystemen, wie Singapur, oder aber im patriarchalischen Japan“ (Lehrack 2004: 4). Selbst in den USA existieren GONGOs, wie zum Beispiel die *National Endowment for Democracy (NED)*, die 1983 von der US-Regierung gegründet wurde um weltweit demokratische Institutionen zu

fördern (vgl. Naim 21.04.2007). Für Organisationen in Dritte-Welt-Ländern ist die Unabhängigkeit vom staatlichen System oder der Wirtschaft nicht von vordergründiger Wichtigkeit, ausschlaggebend sind für sie der Gegenstand ihrer Tätigkeit (vgl. Brie u.a. 2004: 11).

Wie die wissenschaftliche Literatur zeigt, hat sich insbesondere in China ein dichtes GONGO-System entwickelt. Der Ursprung dieser Entwicklung in China geht zurück auf die Reformen des chinesischen Wirtschaftssystems im Jahre 1978, nach dem Tod Mao Zedongs. Damals führte der Öffnungsprozess der Wirtschaft zum Entstehen neuer sozialer Probleme (vgl. ebd.: 14f). Als Reaktion auf diese neuen Herausforderungen formierten sich „soziale Organisationen“ (Lehrack 2004: 3) aus der neu entstehenden Zivilgesellschaft heraus. Zu Beginn reagierte die chinesische Regierung nicht auf die NGOs, als diese aber zahlenmäßig enorm zunahmen - Mitte der 1990er Jahre waren es bereits 200.000 - wurden von den Regierungsinstitutionen *Government-Organized Non Governmental Organizations* (GONGOs) gegründet. Diese funktionieren in China als Vermittler zwischen der Regierung und der sich liberalisierenden Wirtschaft (vgl. ebd.: 3f) und werden zur Durchsetzung von Regierungsinteressen eingesetzt (vgl. Duckett 2007: 4). In China kommt noch ein zusätzlicher Grund für die Gründung von GONGOs hinzu: Eine Reform in der Administrative Ende der 1990er führte zu einer Masse an arbeitslosen Beamten, die eine neue Aufgabe brauchten. GONGOs dienten in diesem Zusammenhang als Auffangbecken (vgl. Wu 2003: 36). Damit wurden diese Organisationen grundsätzlich nicht für die klassischen Tätigkeitsbereiche von NGOs gegründet (vgl. Gordenker 1996: 21). Loyalität dem Staat gegenüber zählen zu ihrer Eigenschaft (vgl. Lehrack 2004: 3f), welche mit ein Grund für die Kritik ist, da sie oft zu Gunsten staatlicher Institutionen argumentieren (vgl. Steinberg 2001). Und sie weisen, wie es Schrader (2000: 32) definiert: „eine wesentlich höhere politische, organisatorische und finanzielle Anbindung bzw. Abhängigkeit gegenüber staatlichen und wirtschaftlichen Strukturen auf“ (Schrader 2000: 32) als dies beim „Idealtypus“ einer NGO der Fall wäre. Damit besitzt die Regierung einerseits eine gewisse Kontrolle über die GONGOs und andererseits führt die Loyalität der GONGOs gegenüber dem Staat zur Schaffung einer Vertrauensbasis zwischen den beiden Akteuren (vgl. Lehrack 2004: 9f).

Neben den GONGOs werden in der Literatur noch andere Organisationen, die von der weiter oben gemachten Definition einer NGO abweichen, genannt. Hier sollen noch kurz die sogenannten QUANGOs und die DONGOs behandelt werden.

QUANGOs - *Quasi Non Governmental Organizations* - sind NGOs, die einen Großteil ihrer finanziellen Mittel durch Förderungen der Öffentlichkeit beziehen. Teilweise werden sie vom Staat auch dafür eingesetzt, finanzielle Mittel zu lukrieren, welche dieser nicht erhalten würde (vgl. Schrader 2000: 32 zit. nach Moßmann 1997: 39). Geographisch sind QUANGOs vor allem in Nord- und Westeuropäischen sowie in Nordamerikanischen Staaten zu finden. Ein Beispiel für eine QUANGO ist das *Internationale Komitee vom Roten Kreuz* (IKRK), welches rund 90% seiner Finanzierung durch öffentliche Gelder bestreitet und völkerrechtlichen Status erlangte (vgl. Hummel 2001: 6; vgl. auch Gordenker u.a. 1996: 31). Nachdem QUANGOs trotz der Herkunft ihrer finanziellen Mittel bemüht sind, regierungsunabhängig zu handeln, werden sie von NGOs akzeptiert (vgl. Gordenker u.a. 1996: 21; vgl. auch Schrader 2000: 32; und Steinberg 2001).

DONGOs - *Donor-Organized Non Governmental Organizations* - werden von ihren Geldgebern, zum Beispiel Regierungen, Internationalen Organisationen oder Stiftungen, ins Leben gerufen, um bestimmte Tätigkeiten auszuführen. So gründeten auch die *UN* eigene lokale DONGOs um beispielsweise die kambodschanische Bevölkerung zum Wählen zu bewegen oder zur Räumung von Landminen in Afghanistan (vgl. ebd.).

Sowohl QUANGOs als auch DONGOs passen laut Gordenker und Weiss (1996: 21) noch in die Definition von NGOs, da sie zwar von öffentlicher Hand finanziert werden, aber einen privaten Status aufweisen und Tätigkeiten durchführen, die unumstritten zu den Aufgaben von NGOs gehören.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich nun die Frage, ob es sich beim VMÖ tatsächlich um eine GONGO handelt, oder vielleicht eher um eine QUANGO oder eine DONGO, oder doch um eine NGO?



## **6 Der Verein Menschenrechte Österreich: eine unabhängige Nicht-Regierungsorganisation oder doch eine GONGO?**

Nachdem ich im bisherigen Teil dieser Arbeit die verschiedenen Beratungsformen im Asylverfahren, die rechtlichen Grundlagen dahinter, das Feld der AkteurInnen im Bereich der Rechts- und Rückkehrberatung sowie Schubhaftbetreuung, die Entwicklung bei den durch das *Bundesministerium für Inneres*, den *Europäischen Flüchtlingsfonds* und den *Europäischen Rückkehrfonds* finanzierten Projekten beschrieben habe und zuletzt auch versucht habe die Begriffe „NGO“ und „GONGO“ zu definieren, sollen hier mit Hilfe der vorangegangenen Kapitel die zu Beginn formulierten Hypothesen geprüft werden. Dazu möchte ich diese Hypothesen hier nochmals kurz anführen:

1. Hypothese: Der *Verein Menschenrechte Österreich* erhält vom *BMI* quantitativ mehr Aufträge, da sich dieser insbesondere auf Rückkehrhilfe spezialisiert und eine schnelle freiwillige Rückkehr von AsylwerberInnen den Interessen des *Innenministeriums* eher entgegenkommt, als eine Aufklärung der AsylwerberInnen über deren Rechtsmittel, da eine effektive Rückkehrberatung und Beschleunigung von Abschiebungen Betreuungs- und Unterbringungskosten für AsylwerberInnen verringert..

2. Hypothese: Der *VMÖ* kann nicht unabhängig vom *Innenministerium* agieren, da es sich dabei um eine *Government-Organized Non Governmental Organization* handelt.

Zur besseren Prüfung dieser zwei Hypothesen habe ich einige Indikatoren formuliert, die meiner Meinung nach Aufschluss über meine Annahmen geben können. Diese Indikatoren lauten wie folgt:

**Indikatoren zur Bestimmung von Gründen für die Vergabe von Projektförderungen hat das *Innenministerium* selbst in einem „Punkteraster“ (BMI 22.11.2005) formuliert** (Indikatoren für die Hypothese eins) (ebd.):

- „*Qualität und Professionalität des Projektvorschlages*“

- „die Finanzierungsstruktur und Wirtschaftlichkeit“
- „die Messbarkeit der Zielerreichung“
- „die Vernetzung des Projekts mit bestehenden Einreichungen“.

**Indikatoren zur Bestimmung der Nähe zwischen dem *Verein Menschenrechte Österreich* und dem *Bundesministerium für Inneres* (VMÖ = GONGO - ja/nein?)**

(Hypothese zwei):

- Entstehungsgeschichte des *Verein Menschenrechte Österreich*
- Finanzierung des *Verein Menschenrechte Österreich*
- Loyalität des VMÖ gegenüber dem BMI
- Akzeptanz bei anderen Flüchtlings-NGOs

Die Aufteilung der Indikatoren kann nicht so strikt getrennt erfolgen, denn, falls sich herausstellen sollte, dass es sich beim *Verein Menschenrechte Österreich* um eine GONGO handelt, dann wäre dies selbstverständlich ein äußerst bedeutender Indikator, der Auskunft über die Projektvergabe gibt.

## **6.1 Indikatoren für die Vergabeentscheidungen von Förderungen**

Bei der Auswahl von Projekten, die Förderungen aus Mitteln des *Europäischen Flüchtlingsfonds*, des *Europäischen Rückkehrfonds* und des *Bundesministerium für Inneres* erhalten, wird laut Angaben des BMI (22.11.2005) ein Punkteraster verwendet, das verschiedene Kriterien beinhaltet. Einige dieser Kriterien werde ich hier als Indikatoren für die Bestimmung von Gründen für die Projektvergabe an den *Verein Menschenrechte Österreich* verwenden.

### **6.1.1 Qualität und Professionalität des Projektvorschlages**

Die Qualität der Tätigkeit der Projektträger ist ein wichtiger Grund für die Vergabe der Betreuungs- und Beratungsaufträge des BMI (vgl. BMI 22.11.2005).

Ein aussagekräftiges Kriterium für die Qualität der Tätigkeit einer Betreuungs- und Beratungsorganisation könnte der Informationsstand der betreuten KlientInnen über

ihren asylrechtlichen Verfahrensstand und über ihre Rechte und Pflichten sein. Zu diesem Thema wurden einige Untersuchungen im Bereich der Schubhaftbetreuung bzw. Rückkehrvorbereitung in Schubhaft durchgeführt, zum Beispiel vom *UNHCR* (2008), vom *Menschenrechtsbeirat* (2008) und vom *Menschenrechtskommissar Thomas Hammarberg* (2007)<sup>24</sup>.

In allen drei Untersuchungsergebnissen wurde bemängelt, dass Schubhäftlinge einen viel zu eingeschränkten Zugang zu kostenloser Rechtsberatung haben. Beim Besuch des Menschenrechtskommissar Thomas Hammarberg im Polizeianhaltezentrum Hernalser Gürtel in Wien - er besuchte neben diesem auch das PAZ in Graz - erteilte der in Wien betreuende *Verein Menschenrechte Österreich* die Auskunft, dass sie zur rechtlichen Beratung „nicht befugt“ (Hammarberg 2007: 16) wären. Obwohl, entsprechend der Betreuungsverträge mit dem *BMI* die rechtliche Beratung nicht vorgesehen ist (vgl. Menschenrechtsbeirat 2008: 13), wurden die Schubhäftlinge von den anderen Betreuungsorganisationen *Caritas* und *Diakonie*<sup>25</sup> dabei unterstützt, Kontakt zu RechtsberaterInnen bzw. -vertreterInnen aufzunehmen, so das Ergebnis der Untersuchung des *UNHCR* im Herbst 2008. Gemäß dieser Untersuchung erhielten Schubhäftlinge in den von der *Caritas* und *Diakonie* betreuten PAZ Informationen über ihre Rechte und Pflichten, ihren asyl- bzw. fremdenrechtlichen Verfahrensstand und über ihre Möglichkeiten des Einsatzes von Rechtsmitteln. Im Gegensatz dazu hatten Betreute des *Vereins Menschenrechte Österreich* kaum Kenntnisse über diese rechtlichen Informationen. Auch wenn es um eine freiwillige Rückkehr der Schubhäftlinge ging, wurden KlientInnen der *Caritas* und *Diakonie* über ihre Perspektiven aufgeklärt und entschieden sich meist aufgrund schlechter Chancen in Österreich für eine Rückkehr. KlientInnen des *VMÖ* entschieden sich für die Heimkehr um der unerträglichen Haftsituation zu entkommen. Für den *UNHCR* stand es fest, dass die Qualität der Informationsweitergabe mit der betreuenden Organisation zusammenhängt und stellte

---

<sup>24</sup> Gerade eine Beurteilung der Tätigkeit der Betreuungsorganisationen im Schubhaftbereich hat den Vorteil, die Beratungsqualität der einzelnen beauftragten Organisationen besser beurteilen zu können, da es sich dabei um einen abgeschlossenen Bereich handelt und dadurch nur die betreuende Organisation für die Information der Schubhäftlinge verantwortlich ist. Bei einer Befragung von AsylwerberInnen, die sich nicht in einem abgeschlossenen Raum befinden, müsste davon ausgegangen werden, dass sie nicht nur von einer Organisation Informationen erhalten.

<sup>25</sup> Die *Caritas* und *Diakonie* waren zum Zeitpunkt der Untersuchung des *UNHCR* im Herbst 2008 mit der Rückkehrvorbereitung in den Polizeianhaltezentren in der Steiermark, im Burgenland, in Vorarlberg, in Salzburg und Kärnten beauftragt (vgl. Tabelle 4 im Kapitel 4.2 Landschaft der durch das *BMI*, den *EFF* und *RF* geförderten Projekten).

damit dem *VMÖ* kein gutes Zeugnis aus (vgl. UNHCR 2008; vgl. dazu auch Kapitel 3.4 Argumente von Flüchtlings-NGOs und anderen KritikerInnen gegen den *VMÖ*).

Trotz der in diesen Untersuchungen aufgezeigten Mängel wird selbst 2010 von den MitarbeiterInnen des *VMÖ* keine rechtliche Beratung gewährt, da es laut Aussagen der Koordinatorin für Schubhaftbetreuung des Vereins, Delinka Milojevic, dafür kein Geld gebe (vgl. Schmidt 13.04.2010). Die MitarbeiterInnen des *VMÖ* halten sich in diesem Punkt an die Vorgaben im Vertrag mit dem *Bundesministerium für Inneres*, denn in diesem wird wie bereits erwähnt darauf hingewiesen, dass die Rechtsberatung und -vertretung „explizit“ (BMI 17.03.2008) ausgeschlossen wird (vgl. Menschenrechtsbeirat 2008: 13).

Die Kenntnis darüber, dass der *Verein Menschenrechte Österreich* weiterhin mit Projektaufträgen des *BMI* bedacht wird und ein Kriterium für die Auswahl von Projekten die „*Qualität und Professionalität des Projektvorschlags*“ (BMI 22.11.2005) ist, lässt vermuten, dass für das *Innenministerium* die Einhaltung der vertraglichen Vorgaben über die Qualität der Arbeit mehr Aussagekraft hat, als über ihre Rechte, Pflichten und asyl- bzw. fremdenrechtlichen Verfahrensstand aufgeklärte AsylwerberInnen.

Als 2006 der *Verein Menschenrechte Österreich* die Schubhaftbetreuung in Innsbruck übernahm, gab das *Innenministerium* (10.03.2006) bei einer Anfragebeantwortung als Grund für die Auftragsvergabe an den *VMÖ* an, dass dieser bei den bestehenden Betreuungsaufträgen „*gute Ergebnisse im Bereich der freiwilligen Rückkehr erreicht*“ (BMI 10.03.2006) hätte. Die Untersuchungsergebnisse des *UNHCR* (2008: 11) über die Gründe, warum sich Schubhäftlinge für eine freiwillige Rückkehr entscheiden und dies bei einer Betreuung durch den *VMÖ* oft die Unerträglichkeit der Haftsituation zu sein scheint, weisen ebenfalls darauf hin, dass die Priorität beim *BMI* nicht eine Rechtssicherheit von AsylwerberInnen sein dürfte, sondern eine kritiklose Ausführung der Verträge und damit eine „*schnelle und kostengünstige*“ (*Verein Menschenrechte Österreich* 04.08.2005) Variante um Asylsuchende zur Heimreise zu bewegen.

Fazit: Der *Verein Menschenrechte Österreich* arbeitet inhaltlich im Interesse des *Bundesministeriums für Inneres* und wird deshalb mit Betreuungs- und Beratungsaufgaben im Asylbereich betraut.

### 6.1.2 Finanzierungsstruktur und Wirtschaftlichkeit

Das Innenministerium gibt an, dass neben der Qualität auch die „*Finanzierungsstruktur und Wirtschaftlichkeit*“ (BMI 22.11.2005) wichtige Kriterien bei der Auswahl von Projekten darstellen. So erhielt der *Verein Menschenrechte Österreich* bei den Projekten „*Rückkehrvorbereitung in Schubhaft*“ im Projektjahr 2009 den Zuschlag für die Polizeianhaltezentren im Burgenland, Kärnten und Salzburg, da er laut den Informationen des BMI (11.09.2009) eine bessere Kostenstruktur aufweisen konnte, als die *Diakonie* und *Caritas*, die bis dahin in den PAZ der genannten Bundesländer Rückkehrvorbereitung durchgeführt hatten.

Dilyana Borisova, Leiterin der Rückkehrberatung des VMÖ für die Bundesländer Wien und Steiermark, gab Ende 2007 bei einem Interview mit der österreichischen Wochenzeitung „*Die Furche*“ auf die Frage, wie die Marktführerschaft des VMÖ zustande kommen konnte, an:

*„Weil wir sehr schnell sind! Die Leute, die zu uns kommen, wollen oft noch am selben Tag zurück. Klar, so schnell geht es selbst bei uns nicht, aber wir fragen nicht lange nach den Asylgründen und wir tun auch sonst nicht herum - der Klient weiß mehr als wir, wenn er heim will, okay!“* (Machreich 20.12.2007).

Aus diesem Zitat geht hervor, dass sich die MitarbeiterInnen des *Vereins Menschenrechte Österreich* nicht viel Zeit für die Beratung ihrer KlientInnen nehmen, sondern eine schnelle Abwicklung im Vordergrund steht. Das ein geringerer Beratungs- bzw. Betreuungsaufwand günstiger ist als ausführliche Aufklärungsgespräche, versteht sich von selbst. Nachdem der VMÖ einen minimaleren Kostenaufwand hat, wird er auch kaum beim *Innenministerium* nach höheren Förderungen verlangen.

Anders die anderen Betreuungsorganisationen *Caritas* und *Diakonie*: beim „*Monitoring*“-Projekt des UNHCR im Jahre 2008 wurde diesem gegenüber erwähnt, dass die „*finanzierten Betreuungseinheiten*“ (UNHCR 2008: 11) nicht ausreichen würden, um eine qualifizierte Beratung bzw. Betreuung durchführen zu können. Selbst die PAZ-MitarbeiterInnen wären für mehr Beratungszeiten. So forderte der Kommandant des Polizeianhaltezentrum in Villach gegenüber dem UNHCR eine Ausweitung der Beratungszeiten mit der Begründung, dass „*es den Häftlingen durch mehr Beratung,*

*Aufklärung und Unterstützung erfahrungsgemäß besser gehen“ (ebd.) würde. Zum Zeitpunkt dieser Studie des UNHCR war die Diakonie mit der Betreuung der Schubhäftlinge im PAZ Villach beauftragt. Mit dem darauffolgenden Projektjahr erhielt der Verein Menschenrechte Österreich den Auftrag für das PAZ Villach.*

Ob für ein Projekt Eigenmittel zur Verfügung stehen, dürfte für die Kostenstruktur keine Rolle spielen, da der VMÖ bei den Projekten zur Rückkehrberatung im Gegensatz zu Caritas und Diakonie über keine Eigenmittel verfügte und trotzdem seine Beratungsaufträge ausbauen konnte (vgl. dazu Tabelle 5 im Kapitel 4.2 Landschaft der durch das BMI, den EFF und RF geförderten Projekten).

Fazit: Dem Bundesministerium für Inneres ist es wichtig, dass ein Vertragspartner schnell und damit kostengünstig arbeitet. Die Qualität der Beratung und damit eine Aufklärung der betreuten Fremden hat keine maßgebliche Bedeutung für das Innenministerium.

### **6.1.3 Die Messbarkeit der Zielerreichung**

Nachdem entsprechend der Aussage der Leiterin der Linzer Geschäftsstelle des VMÖ, Vesna Kolic „(d)ie Freiwillige Rückkehr (...) im Vergleich zu einer Abschiebung humaner, schneller und kostengünstiger!“ (Verein Menschenrechte Österreich 04.08.2005) sei, spart der Verein Menschenrechte Österreich dem BMI Kosten durch eine hohe Rückkehrquote aus der Schubhaft, welche laut Angaben des VMÖ eine Höhe von rund 50%<sup>26</sup> aufweist (vgl. Verein Menschenrechte Österreich 05.12.2005). Mit anderen Zahlen: Pro Schubhäftling und Tag der Anhaltung sammeln sich Kosten in der Höhe von € 100,- bis € 120,- an und eine Charterabschiebung kostet pro Person rund € 1.500,- (vgl. Bachinger 2011: 29). Im Vergleich dazu erhalten freiwillige RückkehrerInnen als finanzielle Unterstützung eine Überbrückungshilfe von € 370,- und die Kosten der Heimreise ersetzt (vgl. § 67 AsylG 2005; vgl. Art. 6 und 9 GVV 2004; siehe auch Kapitel 1.5 Rückkehrhilfe und -Beratung).

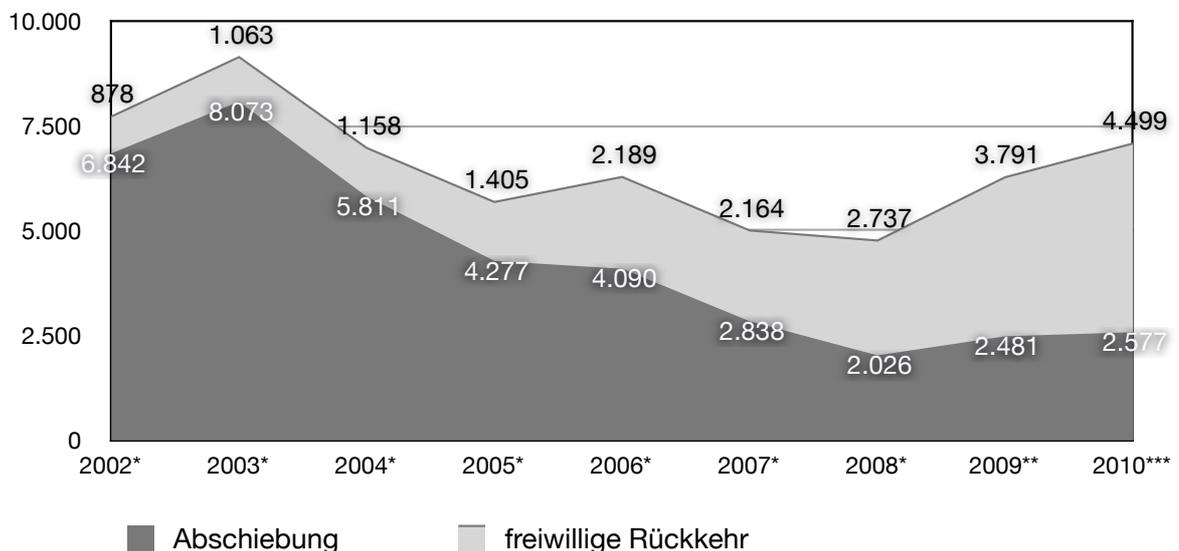
Diese Unterschiede bei den Kosten von freiwilliger Rückkehr im Vergleich zu Abschiebungen machen nachvollziehbar, warum das BMI bei der Finanzierung von Projekten im Rückkehrbereich Rückkehrquoten berücksichtigt, auch wenn dies „weder

---

<sup>26</sup> Als Referenz wurden die Rückkehrzahlen der oberösterreichischen Polizeianhaltezentren im November 2005 genannt (Verein Menschenrechte Österreich 05.12.2005)

in den einschlägigen Regelungen des Rückkehrfonds noch im nationalen Rechte explizit genannt“ (BMI 11.09.2009) wird. Genannt wird aber schon, dass ein Auswahlkriterium bei der Vergabe von Förderungen aus den Mitteln der *EU-Fonds* und des *BMI* die „Messbarkeit der Zielerreichung“ (BMI 22.11.2005) ist und dazu gehören meiner Meinung nach auch die Anzahl an freiwilligen RückkehrerInnen und die Anzahl der Abschiebungen. Schließlich müsse entsprechend der Aussage von Johannes Rauch, welcher während der Amtszeit von Liese Prokop Sprecher des Innenministeriums war, „(e)in Verein, der Schubhaftbetreuung macht, (...) Abschiebung ,garantieren beziehungsweise diese erleichtern‘.“ (derStandard.at 28.12.2005).

**Diagramm 1: Anzahl der Abschiebungen im Vergleich zu freiwilligen RückkehrerInnen im Zeitraum 2002-2010**



Quelle: \* BMI 2009b: 110; \*\* Abschiebung: BMI 2010; freiwillige Rückkehr: IOM Wien Webseite 23.03.2011 - hier ist nur die Anzahl an freiwilligen RückkehrerInnen angegeben, deren Heimreise durch die IOM Wien organisiert wurde; \*\*\* BMI 2011;

Das Diagramm 1 zeigt die Anzahl der Abschiebungen in Relation zur Anzahl an freiwilligen RückkehrerInnen im Zeitraum 2002 bis 2010. Insgesamt verließen 2003 die meisten Fremden im Zuge einer Abschiebung oder einer freiwilligen Rückkehr Österreich. Bis 2008, mit Ausnahme von 2006, ist diese Gesamtzahl stetig gesunken. 2009 und 2010 ist die Gesamtzahl der Personen, die abgeschoben wurden oder unter den Titel der freiwilligen RückkehrerInnen zählen, wieder enorm angestiegen. Werden nun die Zahlen der freiwilligen RückkehrerInnen mit denen der Abschiebungen verglichen, so zeigt sich, dass die Anzahl der freiwilligen RückkehrerInnen im Zeitraum

2002 bis 2010 um über das fünffache von 878 auf 4.499 Personen angestiegen ist und im Gegensatz dazu die Abschiebungen von 6.842 im Jahr 2002 auf 2.577 im Jahr 2010 um über das zweieinhalbfache gesunken sind. Wobei bei den Abschiebungen das Jahr 2003 mit 8.073 abgeschobenen Personen einen Ausreißer darstellt und die Anzahl der Abschiebungen nach der geringsten Personenanzahl von 2.026 im Jahr 2008 wieder leicht angestiegen sind.

Als für mich besonders interessant zeigt sich, dass immer in dem Jahr, in welchem der *Verein Menschenrechte Österreich* ein weiteres Projekt im Bereich Schubhaft für sich entscheiden konnte, auch die Zahl der freiwilligen RückkehrerInnen einen stärkeren Anstieg verzeichnen kann (vgl. Diagramm 1; vgl. dazu auch Tabelle 3 und 4 im Kapitel 4.2 Landschaft der durch das BMI, den EFF und RF geförderten Projekten). So erhielt der *VMÖ* im Jahr 2006 den Auftrag, die Schubhaftbetreuung und Rückkehrberatung in Schubhaft im PAZ in Innsbruck zu übernehmen und im gleichen Jahr ist die Anzahl der freiwilligen RückkehrerInnen um 50% im Vergleich zum Jahr 2005 gestiegen. Auch von 2008 auf 2009 ist die Zahl der freiwilligen RückkehrerInnen überdurchschnittlich um 38,5% angestiegen. In diesem Zeitraum wurde der *VMÖ* mit der Rückkehrvorbereitung in Schubhaft in den Polizeianhaltezentren der Bundesländer Burgenland, Kärnten und Salzburg beauftragt.

Fazit: Aus diesen zeitlichen Übereinstimmungen schließe ich, dass der *Verein Menschenrechte Österreich* bei der Rückkehrberatung im Sinne des *Innenministeriums* „erfolgreicher“ ist als andere Organisationen, nachdem mit der Schubhaftbetreuung Beauftragte garantieren müssen, dass Fremde Österreich verlassen (vgl. derStandard.at 28.12.2005).

#### **6.1.4 Die Vernetzung des Projekts mit bestehenden Einreichungen**

Neben den bisher genannten Kriterien für die Auswahl von Projekten wird weiters berücksichtigt, ob eine „*Vernetzung des Projekts mit bestehenden Einreichungen*“ (BMI 22.11.2005) besteht bzw. möglich ist.

Dieses Kriterium kann bzw. konnte in den letzten Projektjahren von ProjektträgerInnen wie der *Caritas* und der *Diakonie*, aber auch dem *Verein Menschenrechte Österreich* problemlos erfüllt werden. Das war zum Beispiel der Fall als im Projektjahr 2005 zu

bestehenden Schubhaftbetreuungsverträgen zusätzlich die Rückkehrberatung in Schubhaft dazugekommen ist.

Fazit: Das Kriterium „*Vernetzung des Projekts mit bestehenden Einreichungen*“ hat keine Aussagekraft bei der Beantwortung der Frage, warum gerade der *VMÖ* verstärkt bei der Vergabe von Projektförderungen bedacht wurde bzw. wird.

## **6.2 Indikatoren zur Bestimmung einer Nähe zwischen *VMÖ* und *BMI***

Mit Hilfe der folgenden Indikatoren möchte ich herausfinden, ob der *Verein Menschenrechte* nicht nur aufgrund der Erfüllung von bestimmten Kriterien vermehrt Aufträge vom *Bundesministerium für Inneres* erhält, sondern eine verstärkte Bindung zwischen dem *VMÖ* und dem *BMI* besteht und ob diese Bindung nicht sogar auf eine GONGO (Government-Organized Non Governmental Organization) schließen lassen könnte, wodurch ein unabhängiges Agieren des *VMÖ* als unmöglich erscheinen würde. Hinweise darauf können Punkte wie die Entstehung einer Organisation, die Finanzierungsstruktur, die Loyalität dem Staat gegenüber und Akzeptanz der Organisation durch andere NGOs geben (vgl. dazu Kapitel 5 Entwicklung von NGOs zu GONGOs? Begrifflich-konzeptionelle Perspektive).

### **6.2.1 Entstehungsgeschichte des *VMÖ***

In dieser Arbeit habe ich immer wieder angesprochen, dass VertreterInnen von Flüchtlings-NGOs behaupten, dass der *Verein Menschenrechte Österreich* vom *BMI* initiiert wurde, da er bald nach seiner Gründung im Jahr 2002 bereits im März 2003 mit den ersten Aufgaben des *Innenministeriums* betraut wurde (vgl. Ausserhofer 2005). Wobei der Punkt, dass Günter Ecker, der Gründer und Geschäftsführer des *VMÖ*, bereits im Dezember 2002 MitarbeiterInnen für die Schubhaftbetreuung in Wien gesucht haben soll, obwohl die bis dahin noch für die Schubhaftbetreuung verantwortlichen NGOs keine Informationen über die Beendigung ihres Betreuungsvertrages gehabt haben sollen, ebenfalls als ein Indiz über eine Nähe zum *BMI* ausgelegt werden kann (vgl. Sonderegger 2006: 21; vgl. Knapp 2009: 10 und LISA-FAS 02.10.2009). Von Seiten des *BMI* wird dies zurückgewiesen, so gab Rudolf Gollia, der

Sprecher des *Innenministeriums*, bei einem Gespräch mit dem Magazin MO an, dass „(d)er VMÖ (...) dem Ministerium nicht nahe“ (Bachinger 2011: 28) stehen würde.

Die Aufgaben des VMÖ im Bereich der Beratung und Betreuung von AsylwerberInnen wurden bis zum Jahr 2010 sukzessive zu Ungunsten anderer im Bereich erfahrener NGOs wie der *Caritas*, *Diakonie*, *Volkshilfe* usw. ausgeweitet (vgl. dazu Kapitel 4.2 Landschaft der durch das BMI, den EFF und RF geförderten Projekten). Begründet wird dies vom BMI mit einer besseren Kostenstruktur des VMÖ im Vergleich zu MitbewerberInnen (vgl. BMI 11.09.2009). Wenn ich kurz auf die Ergebnisse zu den Indikatoren für die Vergabeentscheidungen von Förderungen zurückkomme, dann stellte sich dabei heraus, dass die Arbeit des *Vereins Menschenrechte Österreich* den Interessen des BMI entgegenkommt. Entsprechend der Definition von Schrader (2000: 32) würde dies auf eine Government-Organized Non Governmental Organization (GONGO) hinweisen, da laut ihm diese vom Staat gegründet werden, „um auf diese Weise bestimmte Interessen und Ziele (...) zu befördern“ (ebd.).

Fazit: Wird nur berücksichtigt, dass der Gründung des VMÖ ein baldiger Erhalt von Betreuungsaufträgen des BMI folgte und der Ausbau der Aufträge zum Nachteil anderer Organisationen weiter anhält, besteht auf der Basis der wissenschaftlichen Texte ein begründeter Verdacht, beim VMÖ handle es sich um eine GONGO, was den Vorwürfen von Flüchtlings-NGOs entsprechen würde.

### **6.2.2 Finanzierung des Verein Menschenrechte Österreich**

Wie ich bereits im Kapitel 5.2 ausführlich besprochen habe, werden viele NGOs zu einem großen Teil von staatlicher Seite finanziert. Eine Folge dieses hohen staatlichen Finanzierungsanteils ist eine gewisse Abhängigkeit von den staatlichen Geldgebern, was sogar zum Konkurrenzdenken zwischen Organisationen, die sich um Projektförderungen bewerben, führen kann (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung Webseite 07.11.2010). So vermutet der VMÖ selbst, dass NGOs, die Projektausschreibungen nicht für sich entscheiden können, dem VMÖ kritisch gegenüber stehen, weil sie mit der Niederlage nicht umgehen können, es herrsche Konkurrenzdenken (vgl. Ausserhofer 2005). Allerdings sind die KritikerInnen am VMÖ nicht in diesem hohen Maße finanziell vom BMI abhängig, wie der VMÖ. So wendet der *Verein Menschenrechte Österreich* im Vergleich zur *Caritas* und der *Diakonie* für seine Projekte keine

Eigenmittel auf (vgl. Tabelle 5). Der *Verein Menschenrechte Österreich* erhält jährlich über eine Million Euro an Förderungen (vgl. Bachinger 2011: 27).

Günter Ecker, der Geschäftsführer des *Vereins Menschenrechte Österreich*, gab bei einem Interview mit dem Magazin MO an, dass über 95% der finanziellen Mittel des Vereins durch öffentliche Förderungen des *Ministeriums für Inneres, für Justiz*, des *Europäischen Flüchtlingsfonds*, des *Rückkehrfonds* und von einigen österreichischen *Landesregierungen* stammen (vgl. Katsivelaris 2011). Das bedeutet, dass der Anteil an Spenden bei der Finanzierung des VMÖ nicht einmal 5% erreicht (vgl. ebd.). Wird bedacht, dass eine NGO auch durch die Breite des SpenderInnenkreises Legitimation erhält, kann bei einem Spendenanteil von unter 5% der finanziellen Mittel davon ausgegangen werden, dass eine Legitimation nicht vorhanden ist (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung Webseite 07.11.2010).

Fazit: Ein hoher Anteil an staatlichen finanziellen Mitteln muss nicht gleich bedeuten, dass die betroffene Organisation eine GONGO ist, die wissenschaftliche Literatur gibt aber Hinweise darauf (vgl. Kapitel 5.2 „Unabhängigkeit“ der NGOs vom Staat - Ist das möglich?), dass ein Verein der 95% seiner Finanzierung durch staatliche Mittel bestreitet, abhängig von Regierungsinstitutionen ist.

### **6.2.3 Loyalität des VMÖ gegenüber dem BMI**

Über die Unabhängigkeit einer NGO kann auch eine kritische Teilnahme dieser an der politischen Diskussion Auskunft geben (vgl. Deiss u.a. 2004: 130). Im Gegensatz dazu zeichnen sich GONGOs durch ihre Loyalität gegenüber den staatlichen Institutionen aus (vgl. Lehrack 2004: 21).

Gerade „eine kritiklose Aufgabenerfüllung“ (vgl. Knapp 28.02.2003) wird dem *Verein Menschenrechte Österreich* von Seiten der Flüchtlings-NGOs vorgeworfen. Der VMÖ würde „durch Kritiklosigkeit und Intransparenz“ (Bachinger 2011: 28) auf sich aufmerksam machen. Eine Suche nach Kritik durch den VMÖ am BMI bleibt erfolglos (ebd.).

Günter Ecker, der Geschäftsführer des VMÖ, sieht die Sache von einer anderen Seite, er ist der Meinung, dass sein Verein keine „Selbstdarstellung“ (Katsivelaris 2011: 30) durch kritische Auftritte in den Medien benötigen würde. Er möchte lieber das Recht ausüben, „nicht öffentlich (...) agieren“ (ebd.) zu müssen. Der *Verein Men-*

*schenrechte Österreich* vertritt die Linie keine Kritik in die Öffentlichkeit zu tragen, da er laut eigenen Angaben gute Erfahrungen mit diesem Verhalten gemacht habe (ebd.).

Genau diese unkritische Haltung kommt wiederum dem Interesse des *Bundesministeriums für Inneres* entgegen, denn Rudolf Golda, der aktuelle Sprecher des *Innenministeriums* sprach bei einem Interview mit dem Magazin *MO* darüber, dass bei der Vergabe von Betreuungs- bzw. Beratungsaufgaben die Loyalität dem *BMI* gegenüber eine wichtige Rolle spiele: „*Wir vergeben an den, der die besseren Konzepte hat und das Ressort nicht bei jeder Gelegenheit öffentlich kritisiert*“ (Bachinger 2011: 28).

Laut eines Medienberichtes von Eva Bachinger (2011: 28) agiert Günter Ecker erst seit dem Bestehen des *Vereins Menschenrechte Österreich* kritiklos dem *Innenministerium* gegenüber, als Geschäftsführer von *SOS Menschenrechte* - diese Tätigkeit führte Ecker von 2000 bis 2002 aus (vgl. Kapitel 3.1 Die Entstehung des Vereins Menschenrechte Österreich) - fiel er durchaus mit kritischen Aussagen zum Beispiel über die Zustände in den Polizeianhaltezentren auf (vgl. ebd.).

Fazit: Auf Grundlage der wissenschaftlichen Literatur (vgl. Deiss u.a 2004: 130; vgl. Lehrack 2004: 21) komme ich zum Ergebnis, dass die Loyalität und Zurückhaltung des *Vereins Menschenrechte Österreich* bei der Kritik am *Innenministerium* darauf hinweist, dass es sich beim *VMÖ* um eine GONGO handeln könnte.

#### **6.2.4 Akzeptanz des *VMÖ* bei anderen Flüchtlings-NGOs**

Meine ausführliche Darstellung der Argumente gegen den *Verein Menschenrechte Österreich* im Kapitel 3.4 hat gezeigt, dass der *VMÖ* bereits bei seiner Entstehung im Jahr 2002 mit großem Widerstand aus der NGO-Szene konfrontiert war. Dabei wurde auch ersichtlich, dass sich diese Situation nicht geändert hat, der *VMÖ* wird weiterhin von anderen NGOs nicht akzeptiert (vgl. Bachinger 2011: 28).

Stelle ich dieses Wissen über die ablehnende Einstellung von Flüchtlings-NGOs zum *Verein Menschenrechte Österreich* den in der Wissenschaft formulierten Eigenschaften einer GONGO gegenüber, so müsste der *VMÖ* laut dem Kriterium der „*Akzeptanz*“ eine GONGO sein, da entsprechend der Ausführungen von Schrader (2000: 32) GONGOs innerhalb NGOs „*mit mehr oder weniger großem Vorbehalt betrachtet*“ (ebd.) werden.

Fazit: Nachdem der *Verein Menschenrechte Österreich* von den österreichischen Flüchtlings-NGOs nicht als einer der ihren akzeptiert wird, dürfte es sich beim *VMÖ* laut wissenschaftlicher Literatur um eine Government-Organized Non Governmental Organization handeln (vgl. ebd.).

### 6.3 Zusammenfassung

Bevor ich zum abschließenden Kapitel übergehe, möchte ich hier nochmals die Ergebnisse der Analyse der acht verwendeten Indikatoren den von mir formulierten Hypothesen gegenüberstellen, um damit einen besseren Überblick über meine Ergebnisse zu schaffen.

Hier auch nochmals meine zwei Hypothesen:

1. Hypothese: Der *VMÖ* erhält vom *BMI* quantitativ mehr Aufträge, da sich dieser insbesondere auf Rückkehrhilfe spezialisiert und eine schnelle freiwillige Rückkehr von AsylwerberInnen den Interessen des *Innenministeriums* eher entgegenkommt, als eine Aufklärung der AsylwerberInnen über deren Rechtsmittel, da eine effektive Rückkehrberatung und Beschleunigung von Abschiebungen Betreuungs- und Unterbringungskosten für AsylwerberInnen verringert.

2. Hypothese: Der *VMÖ* kann nicht unabhängig vom Bundesministerium für Inneres agieren, da es sich dabei um eine *Government-Organized Non Governmental Organizations* handelt.

Entsprechend der Ergebnisse der Indikatoren für die Vergabeentscheidungen von Förderungen (Kapitel 6.1) kann die Hypothese eins bestätigt werden, denn wie der Indikator „*Qualität und Professionalität des Projektvorschlages*“ gezeigt hat, hat es für das *BMI* keine Bedeutung, ob AsylwerberInnen von den beauftragten Organisationen ausreichend aufgeklärt werden. Für das *BMI* ist es vorrangig, dass diese schnellstmöglich Österreich verlassen. Bei diesem Punkt entspricht die Arbeitsweise des *Verein Menschenrechte Österreich* am ehesten den Vertragsvorgaben des *Innenministeriums* (vgl. Kapitel 6.1.1). Weiters hat der Indikator „*Finanzierungsstruktur und*

*Wirtschaftlichkeit*“ verdeutlicht, dass für Projektvergabeentscheidungen des *Bundesministerium für Inneres* die schnelle, weniger umfassende und damit kostengünstigere Betreuungs- und Beratungstätigkeit des *VMÖ* einen wesentlichen Beitrag leistet (vgl. Kapitel 6.1.2). Ebenso hat der Indikator „*Die Messbarkeit der Zielerreichung*“ aufgezeigt, dass der *Verein Menschenrechte Österreich* im Sinne des *Innenministeriums* „*erfolgreicher*“ im Bereich der Rückkehrberatung agiert als andere AuftragnehmerInnen und damit dem *Innenministerium* langfristig auch Kosten erspart (vgl. Kapitel 6.1.3). Der Indikator „*Die Vernetzung des Projekts mit bestehenden Einreichungen*“ hat bezüglich der Projektvergabe an den *VMÖ* keine Aussagekraft (vgl. Kapitel 6.1.4).

Bei der Überprüfung der Hypothese zwei gaben das Material und die zur Analyse verwendeten Indikatoren aus der wissenschaftlichen Literatur Hinweise darauf, dass es sich beim *VMÖ* um eine GONGO handeln könnte. Diese Vermutung wird durch die Analyse des Indikators „*Entstehungsgeschichte des VMÖ*“ bestärkt, da der *VMÖ* bald nach seiner Gründung Aufträge des *BMI*s erhalten hat und bis heute Betreuungs- und Beratungsaufträge verstärkt an den *VMÖ* vergeben werden (vgl. Kapitel 6.2.1). Anhand des Indikators „*Finanzierung des Vereins Menschenrechte Österreich*“ kann zwar nicht bestätigt werden, dass der *VMÖ* eine GONGO ist, aber eine 95%ige Finanzierung aus staatlichen Mitteln lässt vermuten, dass der *VMÖ* vom Innenministerium abhängig ist. Der *VMÖ* könnte nicht ohne die finanziellen Mittel des *BMI* überleben und muss deshalb im Interesse des Auftraggebers handeln (vgl. Kapitel 6.2.2). Das führt mich zum nächsten Indikator: „*Loyalität des VMÖ gegenüber dem BMI*“. Das Material deutet darauf hin, dass das *Innenministerium* mit dem *VMÖ* einen loyalen und kritiklosen Partner hat, der dessen Aufträge zufriedenstellend ausführt (vgl. Kapitel 6.2.3). Entsprechend der Definitionen von *Deiss* u.a. (2004: 130) und *Lehrack* (2004: 21) weist diese Loyalität und Zurückhaltung bei der Kritik am *BMI* auf eine GONGO hin. Auch die Analyse des Indikators „*Akzeptanz des VMÖ bei anderen Flüchtlings-NGOs*“ lässt vermuten, dass es sich beim *VMÖ* um eine GONGO handeln könnte, da er von den anderen NGOs nicht akzeptiert wird (vgl. 6.2.4).

## 7 Schlussfolgerung

Unabhängige Beratung vor allem in rechtlichen Belangen ist eine wichtige Grundlage für faire Asylverfahren (vgl. Schuhmacher/Peyrl 2007). In dieser Arbeit habe ich mich mit Rechts-, Rückkehrberatung und Schubhaftbetreuung von AsylwerberInnen in Österreich beschäftigt. Dabei habe ich die Frage gestellt, warum das *Bundesministerium für Inneres (BMI)* für diese genannten Beratungs- und Betreuungsbereiche vorrangig den *Verein Menschenrechte Österreich (VMÖ)* einsetzt und andere „unabhängige“ Flüchtlings-NGOs Projektfinanzierungen in diesen Bereichen verlieren. Außerdem wird den Behauptungen von Flüchtlings-NGOs, der *Verein Menschenrechte Österreich* könne nicht unabhängig agieren, da es sich dabei um eine Government-Organized Non Governmental Organization (GONGO) handle, nachgegangen.

Mit Hilfe einer Dokumenten- und Literaturanalyse von Gesetzestexten, Studien, Medienberichten, parlamentarischen Dokumenten und wissenschaftlicher Literatur habe ich versucht die oben genannten Fragen zu beantworten.

So haben sich im Zuge meiner Ausführungen und der abschließenden Analyse Hinweise darauf ergeben, dass der *Verein Menschenrechte Österreich* in vielerlei Hinsicht nicht unabhängig vom *BMI* handeln kann. Ein wichtiger Indikator ist die Finanzierung des Vereins, die zu 95% aus staatlichen Mitteln zustande kommt.

Für eine enge Kooperation zwischen *VMÖ* und *BMI* sprechen die Indikatoren aus der wissenschaftlichen Literatur, die auf eine Government-Organized Non Governmental Organization hinweisen. Zu diesen Indikatoren zählen die Entstehungsgeschichte des *VMÖ*, seine Loyalität und Kritiklosigkeit gegenüber dem *Innenministerium* und auch die Vorbehalte von Flüchtlings-NGOs dem *VMÖ* gegenüber (siehe dazu vor allem das Kapitel 6 Der Verein Menschenrechte Österreich: eine unabhängige Nicht-Regierungsorganisation oder doch eine GONGO? aber auch das Kapitel 5 Entwicklung von NGOs zu GONGOs? Begrifflich-konzeptionelle Perspektiven).

Da laut *Brie* u.a. (2004: 18) die Trennlinien zwischen NGOs und GONGOs sehr verschwimmen, ist es auch aufgrund der wissenschaftlichen Literatur nur schwer möglich genau zu kategorisieren, ob es sich beim *VMÖ* um eine GONGO handelt oder nicht. Und falls doch, müsste entsprechend der Meinung von *Steinberg*

(2001) eine GONGO als Sonderform einer NGO nicht gemieden werden, es muss nur darauf geachtet werden, dass nicht zu ihren Gunsten unabhängige Nicht-Regierungsorganisationen benachteiligt werden.

Wie das dieser Arbeit zugrunde liegende Material gezeigt hat, werden seit einigen Jahren Aufträge im Bereich der Beratung und Betreuung von AsylwerberInnen zum Nachteil von unabhängigen Nicht-Regierungsorganisationen an den *Verein Menschenrechte Österreich* vergeben. Entsprechend den vorliegenden Hinweisen geht es bei der Vergabe von Projektförderungen vorrangig darum, dass schnell und kostengünstig gearbeitet wird. Ob AsylwerberInnen eine qualitativ hochwertige Beratung und Betreuung erhalten, scheint dabei nebensächlich. Von Bedeutung dürfte es sein, dass loyal und kritiklos gearbeitet wird (vgl. Bachinger 2011: 28).

Welche Folgen eine kritiklose Ausführung von Verträgen haben kann, hat erst vor kurzem eine drohende Abschiebung einer transsexuellen Türkin aus dem Polizeianhaltezentrum Hernalser Gürtel (Wien) gezeigt, nachdem eine „*Berufung gegen die Asylablehnung zu spät eingebracht*“ (vgl. Der Standard 07.06.2011) wurde. Verantwortlich für die Betreuung von Schubhäftlingen im PAZ Hernalser Gürtel zeichnet der *Verein Menschenrechte Österreich*, welcher entsprechend des Vertrages mit dem BMI Rechtsberatung in Schubhaft nicht als Ziel ansehen sollte (vgl. Menschenrechtsbeirat 2008: 13). Nachdem nun der unabhängige Verein *Asyl in Not* einen neuerlichen Asylantrag eingebracht hat, wurde die betroffene Asylwerberin aus der Schubhaft entlassen (vgl. krone.at 15.06.2011).

Betreuungs- bzw. Beratungsbeispiele dieser Art unterstreichen die Kritik der unabhängigen Flüchtlings-NGOs an der Projektvergabepaxis des *Bundesministeriums für Inneres* und an der Tätigkeit des *Vereins Menschenrechte Österreich*. Dass die NGOs durch die Vergabepaxis des BMI finanzielle Mittel verlieren, darf als Grund warum Kritik geübt wird, nicht vergessen werden. Aber ein viel bedeutenderer und ausschlaggebenderer Grund für den Unmut der Flüchtlings-NGOs ist laut Materiallage, dass der VMÖ nicht unabhängig arbeiten kann und seinem Selbstbildes - er bezeichnet sich auf seiner Homepage als „*Hilfsorganisation*“ (*Verein Menschenrechte Österreich* Webseite 28.05.2011) - nicht gerecht wird.

Mit 1. Juli 2011 ist das neue Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011 - FrÄG 2011 in Kraft getreten, in welchem eine wichtige Neuerung die Einführung kostenloser „*Rechtsberatung bei Rückkehrentscheidungen und Rückkehrverboten*“ (Art 2 § 84)

und „*bei Abschiebung, Schubhaft, gelinderem Mittel und sonstiger Befehls- und Zwangsgewalt*“ (Art 2 § 85) darstellt. Welche Änderungen das FrÄG 2011 aber tatsächlich für die Rechtssicherheit von AsylwerberInnen bringt, wird die Zukunft zeigen.



## Literaturverzeichnis

### Sekundärquellen:

Altvater, Elmar/Brunnengräber, Achim (2002). NGOs im Spannungsfeld von Lobbyarbeit und öffentlichem Protest, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 6-7/2002, S 6-14, online: <http://www.bpb.de/files/388Nzc.pdf>, letzter Zugriff 03.11.2010.

asylkoordination Österreich (2005). Weniger Asyl - mehr Versorgung? Studie zu den Änderungen in der Bundesbetreuung, Wien.

Bader, Karl/Krön, Stephanie (2002). Überblick über die Aktivitäten zur Rückkehr aus Österreich, online: <http://www.reintegration.net/austria/index.htm>, letzter Zugriff 22.05.2011.

Brie, Maria/Pietzcker, Hagen (2004). NGOs in China. Die Entwicklung des Dritten Sektors, Diskussion Paper SP III 2004-10, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, online: <http://skylia.wzb.eu/pdf/2004/iii04-110.pdf>, letzter Zugriff 03.11.2010.

Caritas Asylzentrum (2006a). Informationen für AsylwerberInnen. Allgemeiner Teil, online: [http://www.caritas-wien.at/fileadmin/user/noeost/PDFs/Allg\\_Infos\\_deutsch.pdf](http://www.caritas-wien.at/fileadmin/user/noeost/PDFs/Allg_Infos_deutsch.pdf), letzter Zugriff 02.05.2010.

Caritas Asylzentrum (2006b). Informationen für AsylwerberInnen. Zulassungsverfahren, online: [http://www.caritas-wien.at/fileadmin/user/noeost/PDFs/Zulassungsverfahren\\_deutsch.pdf](http://www.caritas-wien.at/fileadmin/user/noeost/PDFs/Zulassungsverfahren_deutsch.pdf), letzter Zugriff 02.05.2010.

Deiss, Joseph/Fust, Walter (2004). Zur Rolle der NGOs in der Entwicklungspolitik der Schweiz, in: Schweizerisches Jahrbuch für Entwicklungspolitik, Band 23, Nr. 2, S 125-132, online: <http://sjep.revues.org/503>, letzter Zugriff 07.11.2010.

Donini, Antonio (1995). Surfing on the Crest of the Wave Until it Crashes: Intervention and the South, in: The Journal of Humanitarian Assistance Okt. 1995, online: <http://jha.ac/1995/10/03/surfing-on-the-crest-of-the-wave-until-it-crashes-intervention-and-the-south/>, letzter Zugriff 04.01.2011.

Duckett, Jane (2007). NGOs and Health Police in China, online: <http://www.bicc.ac.uk/Portals/12/Jane%20Duckett.pdf>, letzter Zugriff 03.11.2010.

Eilen, Carina/Fichtinger, Madeleine (2010). Unterbringung, Beratung und Betreuung von AsylwerberInnen im Burgenland, in: Rosenberger, Sieglinde (Hg.). Asylpolitik in Österreich. Unterbringung im Fokus, Wien: Facultas, S 258-271.

Filzwieser, Christian/Liebming, Barbara (2005). Rechtsberater im österreichischen Asylverfahren - Rechtsfragen des Tätigkeitsbildes, in: migraLex 2005, 3. Jg., 3. Heft, Wien, S 49-54.

Fischer, Birgit/Küffner, Carla/Miksits, David/Sam, Kristina/Seilern, Antonia (2010). Abgeschottete Unterbringung: Die Bundesbetreuung im Zulassungsverfahren, in: Rosenberger, Sieglinde (Hg.). Asylpolitik in Österreich. Unterbringung im Fokus, Wien: Facultas, S 105-124.

Forum Asyl (Hg.) (2006). Wahrnehmungsbericht 2006. Auswirkungen des Fremdenrechtspaketes auf den Asylbereich, online: [http://fluechtlingsdienst.diakonie.at/Data/content/MediaDB/content/FD/content/downloadable-files-rechtliches/1165394641\\_a2gfajv1pv/wahrnehmungsbericht2006\\_v2.pdf](http://fluechtlingsdienst.diakonie.at/Data/content/MediaDB/content/FD/content/downloadable-files-rechtliches/1165394641_a2gfajv1pv/wahrnehmungsbericht2006_v2.pdf), letzter Zugriff 02.05.2010.

Gordenker, Leon/Weiss, Thomas G. (1996). Pluralizing Global Governance: Analytical Approaches and Dimensions, in: ebd. (Hg.). NGOs, The UN, & Global Governance, Boulder (USA), S 17-47.

Grass, Gunther (2008). Rückkehrberatung in der Schubhaft, in: Österreichischer Integrationsfonds (Hg.). Integration im Fokus Spezial: EFF. Integration, Flüchtlinge und Migration in Österreich - News, Fakten und Hintergründe, S 40-41, online: [http://www.integrationsfonds.at/fileadmin/Integrationsfond/5\\_wissen/5.2\\_integrations\\_im\\_fokus/2008\\_eff/fokus\\_2008\\_eff.pdf](http://www.integrationsfonds.at/fileadmin/Integrationsfond/5_wissen/5.2_integrations_im_fokus/2008_eff/fokus_2008_eff.pdf), letzter Zugriff 26.10.2010.

Hammarberg, Thomas (2007). Bericht des Menschenrechtskommissars Thomas Hammarberg über seinen Besuch in Österreich 21. - 25. Mai 2007, CommDH(2007)26, online: <https://wcd.coe.int/wcd/ViewDoc.jsp?id=1225283>, letzter Zugriff 21.05.2011.

Hofer, Brigitte (2006). kein mensch ist illegal. Körper-Gewalt: Schubhaft und Abschiebung von AsylwerberInnen in Österreich, Dipl., Universität Wien, online: <http://deserteursberatung.at/image/986980558.pdf>, letzter Zugriff 21.01.2011.

Huber, Andrea/Öllinger, Robert/Steiner-Pauls, Manuela (2004). Handbuch Asylrecht. Eine Darstellung aller relevanten Rechtsbereiche in der Asylberatung, Wien: Manz.

Hummel, Hartwig (2001). Die Privatisierung der Weltpolitik. Tendenzen, Spielräume und Alternativen, in: Brühl, Tanja u.a. (Hg.). Die Privatisierung der Weltpolitik. Entstaatlichung und Kommerzialisierung im Globalisierungsprozess, Reihe Eine Welt, Bd. 11, online: [http://www.sef-bonn.org/download/publikationen/eine\\_welt/ewb\\_11\\_de\\_einl.pdf](http://www.sef-bonn.org/download/publikationen/eine_welt/ewb_11_de_einl.pdf), letzter Zugriff 07.11.2010.

IOM Wien (2006). Rückkehrmigration in Österreich. Österreichischer Beitrag zum europäischen Forschungsprojekt III: „Return Migration in the EU Member States“, online: [http://emn.intrasoft-intl.com/Downloads/prepareShowFiles.do;jsessionid=20E9F61BD15DCC18FD56E459E14F27C6?entryTitle=09\\_RETURN%20Migration](http://emn.intrasoft-intl.com/Downloads/prepareShowFiles.do;jsessionid=20E9F61BD15DCC18FD56E459E14F27C6?entryTitle=09_RETURN%20Migration), letzter Zugriff 04.01.2011.

Khakzadeh, Lamiss Magdalena (2003). Die Schubhaft - Rechtsfragen des Vollzugs und des Rechtsschutzes, in: migraLex 2003, 1. Jg., 2. Heft, Wien, S 43-51.

Knapp, Anny (2009). Im Auftrag des Innenministeriums, in: asyl aktuell 4/2009, Wien, S 10-14.

Lehrack, Dorit (2004). NGO im heutigen China - Aufgaben, Rolle und Selbstverständnis, in: Duisburger Arbeitspapiere Ostasienwissenschaften, Nr. 57/2004, online: <http://www.uni-due.de/in-east/fileadmin/publications/gruen/paper57.pdf>, letzter Zugriff 27.09.2010.

Menschenrechtsbeirat (2008). Rechtsschutz für Schubhäftlinge. Bericht und Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates, online: [http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms15/mrb\\_pdf/thematische\\_berichte/2008\\_rechtsschutz.pdf](http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms15/mrb_pdf/thematische_berichte/2008_rechtsschutz.pdf), letzter Zugriff 16.10.2010.

Neuhold, Hanspeter/ Hummer, Waldemar/ Schreuer, Christoph (Hg.) (2004). Österreichisches Handbuch des Völkerrechts. Band 1: Textteil, 4. Aufl., Wien: Manz.

Nohlen, Dieter (Hg.) (2002). Lexikon Dritte Welt. Länder, Organisationen, Theorien, Begriffe, Personen, 4. Aufl., Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.

Nuscheler, Franz (1999). NGOs in Weltgesellschaft und Weltpolitik: Menschenrechtsorganisationen als Sauerteig einer besseren Welt, online: <http://www.oneworld.at/ngo-conference/discussion/Nuscheler.htm>, letzter Zugriff 07.11.2010.

- Paul, James A. (2000). NGOs and Global Policy-Making, online: <http://www.globalpolicy.org/component/content/article/177-un/31611.html?tmpl=component&print=1&page=>, letzter Zugriff 07.11.2010.
- Primas, Claudia/ Brandl, Ulrike (2007). National Report done bi the Odysseus Network for the European Commission Ono the Implementation of the Direktive Ono Rezeption Conditio for Asylum Seekers in: Austria, online: [http://ec.europa.eu/justice\\_home/doc\\_centre/asylum/studies/docs/austria\\_2007\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/justice_home/doc_centre/asylum/studies/docs/austria_2007_en.pdf) letzter Zugriff 14.05.2010.
- Ralser, Michaela (2007). Migration - Marginalisierung - bio-ökonomischer Imperative. Schubhaft und Abschiebung: Instrumente gegen Armutsflüchtlinge, in: Eberharter, Alexander/Exenberger, Andreas (Hg.). Globalisierung und Gerechtigkeit. Eine transdisziplinäre Inhering, Innsbruck: University-Press, S 145-160, online: <http://www.fluchtpunkt.org/mat/gug-ralser.pdf>, letzter Zugriff 29.10.2009.
- Ranftler, Judith/Strahner, Tamara/Wolfgruber, Gudrun/Diebäcker, Marc (2006). Sozialarbeit mit AsylwerberInnen - Grundversorgung für AsylwerberInnen. Das Asylzentrum der Caritas Wien, online: [https://www2.fhstp.ac.at/~webmaster/equal\\_template/content/Downloads/02\\_Fachliche-Standards-in-der-Sozialen-Arbeit/Fallstudie\\_Asylzentrum.pdf](https://www2.fhstp.ac.at/~webmaster/equal_template/content/Downloads/02_Fachliche-Standards-in-der-Sozialen-Arbeit/Fallstudie_Asylzentrum.pdf), letzter Zugriff 26.11.2010.
- Reinprecht, Claudia (2003). Access and availability of free legal assistance for asylum seekers in Europe, Diss., Universität Salzburg.
- Riedl, Christoph (1996). Die österreichische Asylpolitik seit dem 1. Juni 1992 und ihre Auswirkung auf die Betroffenen, Dipl., Wien.
- Rohm, Vivian/Tomaszewski, Julie/Wright, Kenneth (2004). Das Entstehen zivilgesellschaftlicher Organisationen: NGOs oder GONGOs?, in: Göbel, Christian/Heberer, Thomas (Hg.). Task Force: Zivilgesellschaftliche Entwicklungen in China, in: Duisburger Arbeitspapiere Ostasienwissenschaften, Nr. 64/2004, online: <http://www.uni-due.de/in-east/fileadmin/publications/gruen/paper64.pdf>, letzter Zugriff 03.11.2010.
- Roth, Roland (2002). NGOs und transnationale soziale Bewegungen als Akteure für eine „Weltzivilgesellschaft“, online: <http://www.hbs-hessen.de/archivseite/pol/ngos.htm>, letzter Zugriff 07.11.2010.
- Schrader, Lutz (2000). NGOs - eine neue Weltmacht? Nichtregierungsorganisationen in der internationalen Politik, Potsdam: Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung.
- Schumacher, Sebastian/Peyrl, Johannes (2007). Fremdenrecht: Asyl – Ausländerbeschäftigung – Einbürgerung – Einwanderung – Verwaltungsverfahren, 3. Aufl., Wien: ÖGB-Verlag.
- Stadler, Bettina (1998). Rechtsberatung für AusländerInnen. Eine Untersuchung der Mechanismen und Strategien in einer nicht-staatlichen, studentischen Organisation, Dipl., Universität Wien.
- Steinberg, Natalie (2001). Background Paper on GONGOs and QUANGOs and Wild NGOs, online: <http://www.wfm-igp.org/site/files/SteinbergGONGOs2001.pdf>, letzter Zugriff 02.05.2010.
- UNHCR (2008). „Monitoring“ der Schubhaftsituation von Asylsuchenden, online: [http://www.unhcr.at/fileadmin/unhcr\\_data/pdfs/rechtsinformationen/5\\_Oesterreich/2\\_A-Stellungnahmen/UNHCR-Monitoring-der-Schubhaftsituation-von-Asylsuchenden.pdf](http://www.unhcr.at/fileadmin/unhcr_data/pdfs/rechtsinformationen/5_Oesterreich/2_A-Stellungnahmen/UNHCR-Monitoring-der-Schubhaftsituation-von-Asylsuchenden.pdf), letzter Zugriff 29.05.2010.

Uvin, Peter (1996). Scaling Up the Grassroots and Scaling Down the Summit: The Relation Between Third World NGOs and the UN, in: Gordonker, Leon/Weiss, Thomas G. (Hg.). NGOs, The UN, & Global Governance, Boulder (USA), S 159-176.

Weidenfeld, Werner/ Wessels, Wolfgang (Hg.) (2006). Europa von A bis Z. Taschenbuch für europäische Integration, 9. Aufl., Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Wu, Fengshi (2004). Environmental GONGO Autonomy: Unintended Consequences of State Strategies in China, in: The Good Society, Vol. 12, Nr. 1, Pennsylvania State University, S 35-45, online: [http://www.cuhk.edu.hk/centre/ccss/publications/fengshi\\_wu/WFS\\_02.pdf](http://www.cuhk.edu.hk/centre/ccss/publications/fengshi_wu/WFS_02.pdf), letzter Zugriff 27.09.2010.

#### Rechtsquellen:

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Res der GV der VN 217 (III), 10.12.1048.

Änderung des Asylgesetzes 1997 (AsylG-Novelle 2003). BGBl. I Nr. 101/2003.

Änderung des Bundesbetreuungsgesetzes 1991. BGBl. I Nr. 32/2004.

Asylgesetz 2005 - AsylG 2005. BGBl. I Nr. 100/2005

Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 1991). BGBl. 3. Stück Nr. 8/1992.

Bundesgesetz, mit dem die Bundesbetreuung von Asylwerbern geregelt wird (Bundesbetreuungsgesetz). BGBl. 150. Stück Nr. 405/1991.

Entscheidung der Kommission 2007/815/EG vom 29. November 2007 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme strategischer Leitlinien für den Zeitraum 2008 bis 2013. Abl. L 326 vom 12.12.2007, S 29-31.

Entscheidung der Kommission 2007/837/EG vom 30. November 2007 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme strategischer Leitlinien für den Zeitraum 2008 bis 2013. Abl. L 330 vom 15.12.2007, S 48-50.

Europarat (1950). Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention), in: BGBl. 1958/210.

Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG. BGBl. I Nr. 100/2005.

Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009 - FrÄG 2009. BGBl. I Nr. 122/2009.

Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011 - FrÄG 2011. BGBl. I Nr. 38/2011.

Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG (GVV). BGBl. I Nr. 80/2004.

Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK). BGBl. Nr. 55/1955.

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK). BGBl. Nr. 210/1958.

Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten, in: Amtsblatt der Europäischen Union (06.02.2003), 46.Jg., L 31/18.

Richtlinie 2005/85/EG des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (Asylverfahrensrichtlinie), in: Amtsblatt der Europäischen Union (13.12.2005), 48.Jg., L 326/13.

Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal auffälliger Drittstaatsangehöriger. Abl. L 348/98 vom 24.12.2008.

Strafrechtsänderungsgesetz 2008. BGBl. I Nr. 109/2007.

Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens, in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft (15.12.2000), 43.Jg., L 316/1.

Verordnung 2003/343/EG des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zu Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist. Abl. L 50 vom 25.02.2003.

Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Anhaltung von Menschen durch die Sicherheitsbehörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Anhalteordnung - AnhO). BGBl. II Nr. 128/1999.

Verordnung der Bundesministerin für Inneres, mit der die Anhalteordnung geändert wird. BGBl. II Nr. 439/2005.

#### Primärquellen:

Asyl in Not (2010). Jahresbericht 2009, online: [http://www.asyl-in-not.org/php/jahresbericht\\_2009,17928,24972.html](http://www.asyl-in-not.org/php/jahresbericht_2009,17928,24972.html), letzter Zugriff 21.02.2011.

asylkoordination (2009). Stellungnahme zum Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Grundversorgungsgesetz - Bund 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden, 40/SN-65/ME XXIV. GP, online: [http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIV/ME/ME\\_00065\\_40/fname\\_165267.pdf](http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIV/ME/ME_00065_40/fname_165267.pdf), letzter Zugriff 20.06.2010.

BMI (2002). Europäischer Flüchtlingsfonds. durchgeführte Projekte 2002, online: [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Fonds/fluechtlingsf/download/files/Flichtlingsfonds\\_I\\_EPF\\_Projekt\\_2002.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Fonds/fluechtlingsf/download/files/Flichtlingsfonds_I_EPF_Projekt_2002.pdf), letzter Zugriff 30.01.2002.

BMI (2003). Europäischer Flüchtlingsfonds. durchgeführte Projekte 2003, online: [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Fonds/fluechtlingsf/download/files/Flichtlingsfonds\\_I\\_EPF\\_Projekt\\_2003.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Fonds/fluechtlingsf/download/files/Flichtlingsfonds_I_EPF_Projekt_2003.pdf), letzter Zugriff 30.01.2011.

BMI (2004). Europäischer Flüchtlingsfonds. durchgeführte Projekte 2004, online: [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Fonds/fluechtlingsf/download/files/Flichtlingsfonds\\_EPF\\_Projekt\\_2004.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Fonds/fluechtlingsf/download/files/Flichtlingsfonds_EPF_Projekt_2004.pdf), letzter Zugriff 30.01.2011.

BMI (2005). Europäischer Flüchtlingsfonds. durchgeführte Projekte 2005, online: [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Fonds/fluechtlingsf/download/files/Flichtlingsfonds\\_II\\_EPF\\_Projekt\\_2005.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Fonds/fluechtlingsf/download/files/Flichtlingsfonds_II_EPF_Projekt_2005.pdf), letzter Zugriff 30.01.2011.

BMI (22.11.2005). Anfragebeantwortung: 3407/AB XXII. GP, online: [www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at), letzter Zugriff 17.10.2010.

BMI (2006). Europäischer Flüchtlingsfonds. durchgeführte Projekte 2006, online: [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Fonds/fluechtlingsf/download/files/Fluechtlingsfonds\\_II\\_EPF\\_Projekt\\_2006.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Fonds/fluechtlingsf/download/files/Fluechtlingsfonds_II_EPF_Projekt_2006.pdf), letzter Zugriff 30.01.2011.

BMI (10.03.2006). Anfragebeantwortung: 3734/AB XXII. GP, online: [www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at), letzter Zugriff 29.10.2009.

BMI (2007). Europäischer Flüchtlingsfonds (EFF). Projekte 2007, online: [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Fonds/fluechtlingsf/fonds\\_bis\\_2007/files/Liste\\_Excel\\_Projekte\\_EFF\\_2007.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Fonds/fluechtlingsf/fonds_bis_2007/files/Liste_Excel_Projekte_EFF_2007.pdf), letzter Zugriff 30.01.2011.

BMI (2008). Europäischer Flüchtlingsfonds (EFF). Projekte 2008, online: [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Fonds/fluechtlingsf/projekte/files/Liste\\_Excel\\_Projekte\\_EFF\\_2008.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Fonds/fluechtlingsf/projekte/files/Liste_Excel_Projekte_EFF_2008.pdf), letzter Zugriff 30.01.2011.

BMI (2008a). Europäischer Rückkehrfonds. Förderprojekte Programm 2008, online: [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Fonds/rueckkehrf/projekte/files/RF\\_Foerderprojekte\\_2008.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Fonds/rueckkehrf/projekte/files/RF_Foerderprojekte_2008.pdf), letzter Zugriff 30.01.2011.

BMI (2008b). Informationen zur Beratung von Asylwerbern in Österreich, online: [www.bmi.gv.at/bmireader/documents/591.pdf](http://www.bmi.gv.at/bmireader/documents/591.pdf), letzter Zugriff 18.10.2009.

BMI (14.03.2008). Anfragebeantwortung: 3349/AB XXIII. GP, online: [www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at), letzter Zugriff 03.05.2010.

BMI (17.03.2008). Anfragebeantwortung: 3349/AB XXIII. GP, online: [www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at), letzter Zugriff 30.10.2009.

BMI (27.10.2008). Europäischer Flüchtlingsfonds Mehrjahresprogramm 2008-2013, online: [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Fonds/fluechtlingsf/programme/files/MJP\\_EFF\\_2008\\_13\\_Kerninhalt.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Fonds/fluechtlingsf/programme/files/MJP_EFF_2008_13_Kerninhalt.pdf), letzter Zugriff 16.05.2011.

BMI (23.12.2008). Anfragebeantwortung: 99/AB XXIV. GP, online: [www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at), letzter Zugriff 30.10.2009.

BMI (2009). Europäischer Flüchtlingsfonds (EFF). Projekte 2009, online: [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Fonds/fluechtlingsf/projekte/files/Liste\\_Excel\\_Projekte\\_EFF\\_2009.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Fonds/fluechtlingsf/projekte/files/Liste_Excel_Projekte_EFF_2009.pdf), letzter Zugriff 30.01.2011.

BMI (2009a). Europäischer Rückkehrfonds. Förderprojekte Programm 2009, online: [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Fonds/rueckkehrf/projekte/files/2009\\_RF\\_Projekte\\_Stand\\_4\\_11\\_2009.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Fonds/rueckkehrf/projekte/files/2009_RF_Projekte_Stand_4_11_2009.pdf), letzter Zugriff 30.01.2011.

BMI (2009b). Aus dem Inneren. Fremdenwesen. Fachgespräch mit Innenministerin Maria Fekter am 10. Juni 2009, online: [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI/aus\\_dem\\_innern/files/Fremdenwesen.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI/aus_dem_innern/files/Fremdenwesen.pdf), letzter Zugriff 21.01.2011.

BMI (11.09.2009). Anfragebeantwortung: 2872/AB XXIV. GP, online: [www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at), letzter Zugriff 16.05.2010.

BMI (2010). Fremdenstatistik 2009, online: [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Niederlassung/statistiken/files/Fremde\\_Jahresstatistik\\_2009.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/statistiken/files/Fremde_Jahresstatistik_2009.pdf), letzter Zugriff 02.06.2011.

BMI (09.09.2010). Anfragebeantwortung: 6141/AB XXIV. GP, online: [www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at), letzter Zugriff 10.10.2010.

BMI (2011). Fremdenstatistik 2010, online: [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Niederlassung/statistiken/files/Fremdenstatistik\\_Jahr\\_2010.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/statistiken/files/Fremdenstatistik_Jahr_2010.pdf), letzter Zugriff 02.06.2011.

Caritas Burgenland (2009). Jahresbericht 2008, online: [http://www.caritas-burgenland.at/fileadmin/user/burgenland/bilder\\_allgemein/PDF/08\\_Jahresbericht\\_Caritas\\_ES\\_Layout\\_1.pdf](http://www.caritas-burgenland.at/fileadmin/user/burgenland/bilder_allgemein/PDF/08_Jahresbericht_Caritas_ES_Layout_1.pdf), letzter Zugriff 05.03.2011.

Caritas Diözese Innsbruck (2010). Jahresbericht 2009/10, online: [http://www.caritas-tirol.at/fileadmin/user/tirol/07\\_Service\\_Downloads/Jahresberichte/CARITAS\\_Jahresbericht\\_09-10\\_A4\\_4c\\_Freigabe.pdf](http://www.caritas-tirol.at/fileadmin/user/tirol/07_Service_Downloads/Jahresberichte/CARITAS_Jahresbericht_09-10_A4_4c_Freigabe.pdf), letzter Zugriff 05.03.2011.

Caritas Oberösterreich (2010). Jahresbericht 2009, online: [http://www.caritas-linz.at/fileadmin/user/oberoesterreich/Jahresberichte/Caritas\\_JB09\\_WEB\\_Original\\_klein.pdf](http://www.caritas-linz.at/fileadmin/user/oberoesterreich/Jahresberichte/Caritas_JB09_WEB_Original_klein.pdf), letzter Zugriff 05.03.2011.

Caritas Österreich (2010). Jahresbericht 2009, online: [http://www.caritas.at/fileadmin/user/oesterreich/publikationen/service\\_und\\_downloads/jahresbericht/CaritasJR2009\\_screenfinal.pdf](http://www.caritas.at/fileadmin/user/oesterreich/publikationen/service_und_downloads/jahresbericht/CaritasJR2009_screenfinal.pdf), letzter Zugriff 05.03.2011.

Caritas Salzburg (2010). Jahresbericht 2009, online: [http://www.caritas-salzburg.at/fileadmin/user/salzburg/downloads\\_pdfs/Jahresberichte/S-JB2009.pdf](http://www.caritas-salzburg.at/fileadmin/user/salzburg/downloads_pdfs/Jahresberichte/S-JB2009.pdf), letzter Zugriff 05.03.2011.

Caritas St. Pölten (2010). Jahresbericht 2009, online: [http://www.caritas-stpoelten.at/fileadmin/user/stpoelten/PDFs\\_diverse/Jahresberichte/Jahresbericht\\_2009\\_w.pdf](http://www.caritas-stpoelten.at/fileadmin/user/stpoelten/PDFs_diverse/Jahresberichte/Jahresbericht_2009_w.pdf), letzter Zugriff 05.03.2011.

Caritas Vorarlberg (2010). Jahresbericht 2009, online: [http://www.caritas-vorarlberg.at/fileadmin/user/vorarlberg/fotos/7\\_Service\\_und\\_Downloads/3\\_Publikationen/Jahresbericht\\_2009.end.pdf](http://www.caritas-vorarlberg.at/fileadmin/user/vorarlberg/fotos/7_Service_und_Downloads/3_Publikationen/Jahresbericht_2009.end.pdf), letzter Zugriff 05.03.2011.

Caritas Wien (2010). Jahresbericht 2009, online: [http://www.caritas-wien.at/fileadmin/user/noeost/PDFs/Publikationen/Jahresbericht\\_CW\\_2009.pdf](http://www.caritas-wien.at/fileadmin/user/noeost/PDFs/Publikationen/Jahresbericht_CW_2009.pdf), letzter Zugriff 05.03.2011.

Korun, Alev (13.07.2009). Anfrage an die Bundesministerin für Inneres betreffend Vergabe der Rückkehrberatung an VMÖ: 2909/J XXIV. GP, online: [www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at), letzter Zugriff 16.05.2010.

SOS Menschenrechte (2010). Jahresbericht 2009, online: <http://www.sos.at/>, letzter Zugriff 27.02.2011.

Stoisits, Terezija (22.09.2005). Anfrage an die Bundesministerin für Inneres betreffend Intransparenz bei Rückkehrberatung für AsylwerberInnen, Rechtsberatung/Rückkehrberatung in der Schubhaft, Förderung von Projekten des EFF: 3451/J XXII. GP, online: [www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at), letzter Zugriff 18.10.2010.

Verein Projekt Integrationshaus (2010). Tätigkeitsbericht 2009, online: <http://www.integrationshaus.at/>, letzter Zugriff 23.03.2011.

Verein Ute Bock (2010). Tätigkeitsbericht 2009, online: [http://www.fraubock.at/download/tb/Taetigkeitsbericht\\_2009.pdf](http://www.fraubock.at/download/tb/Taetigkeitsbericht_2009.pdf), letzter Zugriff 21.01.2011.

Volkshilfe Oberösterreich (2010). Jahresbericht 2009, online: <http://www.volkshilfe-ooe.at/1263...2.html>, letzter Zugriff 19.02.2011.

Weinzinger, Brigid (17.01.2008). Anfrage: 3333/J XXIII. GP an das BMI, online: [www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at), letzter Zugriff 29.10.2009

Wurm, Gisela (13.01.2006). Anfrage an die Bundesministerin für Inneres betreffend Zukunft der Schubhaftbetreuung in Tirol: 3789/J XXII. GP, online: [www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at), letzter Zugriff 29.10.2009.

#### Medienberichte und Presstexte:

Arrieta, Teresa (18.11.2005). Selbstmord in Schubhaft. Kritikpunkte und Präventionsmaßnahmen, online: <http://oe1.orf.at/Artikel/206333>, letzter Zugriff 30.05.2011.

Asyl in Not (2005). ARGE Schubhaft Innsbruck wird liquidiert!, Presstext, online: [http://www.asyl-in-not.org/php/arge\\_schubhaft\\_innsbruck\\_wird\\_liquidiert\\_12307,5064.html](http://www.asyl-in-not.org/php/arge_schubhaft_innsbruck_wird_liquidiert_12307,5064.html), letzter Zugriff 15.05.2011.

asylkoordination Österreich (01.07.2009). Unabhängige Beratung von Schubhäftlingen gesperrt, Presseausendung, online: [http://www.asyl.at/fakten\\_2/betr\\_2009\\_05.htm](http://www.asyl.at/fakten_2/betr_2009_05.htm), letzter Zugriff 20.10.2009.

Ausserhofer, Julian (2005). Menschenrechtsbeirat. Ein abhängiges Korrektiv?, in: Zebratl, Ausgabe 5/2005, online: <http://www.zebra.or.at/zebratl/55art/55artikel6.htm>, letzter Zugriff 02.05.2010.

Bachinger, Eva (2011). Der Platzhirsch, in: MO#23, S 27-29.

Baldinger, Inge (21.12.2007). Geld für freiwillige Heimkehr, in: Salzburger Nachrichten, online: <http://www.verein-menschenrechte.at/presse/presse-2007-12-21.html>, letzter Zugriff 26.09.2010.

derStandard.at (28.12.2005). Abschiebung soll garantiert werden, online: <http://derstandard.at/2284809>, letzter Zugriff 30.05.2011.

derStandard.at (03.07.2009). „Sozialkonzerne sind nicht gewohnt zu verlieren“, online: <http://derstandard.at/>, letzter Zugriff 02.12.2009.

derStandard.at (02.04.2010). Schubhaftbetreuung neu ausgeschrieben, online: <http://derstandard.at/>, letzter Zugriff 17.10.2010.

Der Standard (07.06.2011). Straßburger Gericht soll Abschiebung Transsexueller Stoppen, Pringtausgabe, S 11.

Diakonie Flüchtlingsdienst (25.09.2009). Flüchtlinge: Hilfsorganisationen kritisieren Abschaffung der unabhängigen Rechtsberatung, online: [http://fluechtlingsdienst.diakonie.at/goto/de/aktuelles/presse/fluechtlinge\\_hilfsorganisationen-kritisieren-abschaffung-der-unabhaengigen-rechtsberatung-](http://fluechtlingsdienst.diakonie.at/goto/de/aktuelles/presse/fluechtlinge_hilfsorganisationen-kritisieren-abschaffung-der-unabhaengigen-rechtsberatung-), letzter Zugriff 22.10.2009.

DiePresse.com (30.12.2009). Bischöfe planen Gipfel zur Schubhaftbetreuung, online: <http://diepresse.com/>, letzter Zugriff 17.10.2010.

Fekter, Maria (20.10.2009). Gerecht, human und effizient, in: derStandard.at, online: <http://derstandard.at/>, letzter Zugriff 03.11.2009.

Frankfurter Rundschau (29.03.2008). Stiller Krieg - Abschiebung in Österreich, online: <http://no-racism.net/print/2495/>, letzter Zugriff 22.10.2009.

Grotte, Werner (17.11.2005). Nur zweimal pro Woche duschen, in: Wiener Zeitung, online: <http://www.verein-menschenrechte.at/presse/presse-2005-11-17.html>, letzter Zugriff 26.09.2010.

imzoom.info (23.11.2010). Plattform Rechtsberatung, online: <http://www.imzoom.info/article.php/20101123143907687>, letzter Zugriff 01.05.2011.

Katsivellaris, Niko (2011). „Sind nur ein kleines Rädchen“, in: MO#23, S 30-31.

Knapp, Anny (28.02.2003) Offener Brief an Innenminister Strasser, Presseaussendung, online: [http://www.asyl.at/fakten\\_2/betr\\_2003\\_01.htm](http://www.asyl.at/fakten_2/betr_2003_01.htm), letzter Zugriff 30.05.2011.

Korun, Alev (25.09.2009). Flüchtlinge werden von unabhängiger Rechtsberatung abgeschnitten, Presstext, online: <http://www.gruene.at/menschenrechte/artikel/lesen/48899/?mobil=ja>, letzter Zugriff 02.12.2009.

Korun, Alev (21.10.2009). Gute Nacht, Rechtsstaat!, in: derStandard.at, online: <http://derstandard.at/>, letzter Zugriff 03.11.2009.

krone.at (15.06.2011). Transsexuelle Asylwerberin aus Haft entlassen, online: [http://www.krone.at/Nachrichten/Transsexuelle\\_Asylwerberin\\_aus\\_Haft\\_entlassen-In\\_Heimat\\_bedroht-StoryDrucken-267966](http://www.krone.at/Nachrichten/Transsexuelle_Asylwerberin_aus_Haft_entlassen-In_Heimat_bedroht-StoryDrucken-267966), letzter Zugriff 19.05.2011.

LISA-FAS (02.10.2009). Politische Einflussnahme im Asylbereich – Auswirkungen auf Flüchtlinge und Sozial Arbeitende, online: <http://lisasyndikat.wordpress.com/2009/10/02/politische-einflussnahme-im-asylbereich-auswirkungen-auf-fluechtlinge-und-sozial-arbeitende/>, letzter Zugriff 31.05.2010.

Machreich, Wolfgang (20.12.2007). Null Perspektive hier, freiwillige Rückkehr dort, in: Die Furche, online: <http://www.verein-menschenrechte.at/presse/presse-2007-12-20.html>, letzter Zugriff 20.12.2007.

Müller, Markus (04.05.2007). Schubhaft: Häftlingen bleibt nur das Warten, in: Ö1-Mittagsjournal, online: <http://www.verein-menschenrechte.at/presse/presse-2007-05-04.html>, letzter Zugriff 26.09.2010.

Naim, Moisés (21.04.2007). Democracy's Dangerous Impostors, in: The Washington Post, online: <http://www.washingtonpost.com/>, letzter Zugriff 02.11.2009.

no-racism.net (02.04.2008). Stiller Krieg - Abschiebung auf Österreichisch, online: <http://no-racism.net/article/2495/>, letzter Zugriff 22.10.2009.

no-racism.net (05.07.2009). Ende der Rechtsberatung in Schubhaft, online: <http://no-racism.net/print/3002/>, letzter Zugriff 22.10.2009.

no-racism.net (29.09.2009). Stretching der Finanzierung unabhängiger NGOs im Flüchtlingsbereich, online: <http://no-racism.net/print/3110/>, letzter Zugriff 22.10.2009.

Ö1 Mittagsjournal (25.09.2009). Asylwerberberatung. Innenministerium streicht Hilfsorganisationen Geld, online: <http://oe1.orf.at/inforadio/113286.html>, letzter Zugriff 29.10.2009.

Pöll, Regina (03.05.2007). „No bandidos“: Letzte Tage in Österreich, in: Die Presse, online: <http://www.verein-menschenrechte.at/presse/presse-2007-05-03.html>, letzter Zugriff 26.09.2010.

Purple Sheep (20.10.2010). Klaric und Allahyari organisieren Rückreise - Familie Komani bittet um Zeit und Ruhe während und nach der Rückkehr, Presstext, online: [http://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20101020\\_OTS0209/klaric-und-allahyari-organisieren-rueckreise-familie-komani-bittet-um-zeit-und-ruhe-waehrend-und-nach-der-rueckkehr](http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20101020_OTS0209/klaric-und-allahyari-organisieren-rueckreise-familie-komani-bittet-um-zeit-und-ruhe-waehrend-und-nach-der-rueckkehr), letzter Zugriff 12.03.2010.

Ralsler, Michaela (2006). Schubhaft-Betreuung in Tirol. ARGE Schubhaft muss zusperren. Und macht weiter ..., in: Zebratl, Ausg. 2/2006, online: <http://www.zebra.or.at/zebratl/16art/16artikel8.htm>, letzter Zugriff 15.05.2011.

Schmidt, Katharina (13.04.2010). Letzte Station Hernalser Gürtel, in: Wiener Zeitung, online: <http://www.wienerzeitung.at/DesktopDefault.aspx?TabID=3858&Alias=wzo&cob=485320>, letzter Zugriff 24.01.2011.

Sonderegger, Philipp (2006). Der Menschenrechtsverein, den sich das Innenministerium leistet, in: MOMENT#5, 3/2006, online: <http://moment.sosmitmensch.at/static/moment/files/moment5.pdf>, letzter Zugriff 22.10.2009.

Tiroler Tageszeitung (23.12.2005). Ablöse bei Hilfe in Schubhaft, online: <http://www.verein-menschenrechte.at/presse/presse-2005-12-23.html>, letzter Zugriff 26.09.2010.

Verein „Projekt Integrationshaus“ (2009). Flüchtlinge haben Rechte! (Interview mit Christian Schmaus, Projektleiter der Rechtsberatung im Integrationshaus), in: Die Gute Zeitung, Ausg. 14c, online: <http://www.integrationshaus.at/downloads/gutezeitung/klein/g1z4c.pdf>, letzter Zugriff 25.05.2010, S 3.

Verein Menschenrechte Österreich (06.06.2003). Offene Frauensation ab Juli, „Schubhaftbetreuung neu“ in Wien sehr gut angelaufen, Presstext, online: <http://www.verein-menschenrechte.at/presse/presse-2003-06-06-1.html>, letzter Zugriff 26.09.2010.

Verein Menschenrechte Österreich (04.04.2005). Oberösterreich: 49 Rückkehrverfahren im 1. Quartal 2005, Presstext, online: <http://www.verein-menschenrechte.at/presse/presse-2005-04-04-1.html>, letzter Zugriff 26.09.2010.

Verein Menschenrechte Österreich (26.05.2005). „Anhalteordnung neu“ trägt dem menschenrechtlichen Diskurs Rechnung, Presstext, online: <http://www.verein-menschenrechte.at/presse/presse-2005-05-26.html>, letzter Zugriff 26.09.2010.

Verein Menschenrechte Österreich (27.06.2005). Kick-off zu „Anhalteordnung neu“ ist erfolgt, Presstext, online: <http://www.verein-menschenrechte.at/presse/presse-2005-06-27.html>, letzter Zugriff 26.09.2010.

Verein Menschenrechte Österreich (04.08.2005). Erfolgreiche Rückkehrberatung steht vor Ausbau, Presstext, online: <http://www.verein-menschenrechte.at/presse/presse-2005-08-04.html>, letzter Zugriff 26.09.2010.

Verein Menschenrechte Österreich (15.11.2005). Weißrusse Alexi S. 1000. Klient in der Rückkehrberatung, Presstext, online: <http://www.verein-menschenrechte.at/presse/presse-2005-11-15.html>, letzter Zugriff 26.09.2010.

Verein Menschenrechte Österreich (05.12.2005). OÖ: Im November jeder zweite Schubhäftling freiwillig zurückgekehrt, Presstext, online: <http://www.verein-menschenrechte.at/presse/presse-2005-12-05.html>, letzter Zugriff 26.09.2010.

Verein Menschenrechte Österreich (22.12.2005). Schubhaftbetreuung im PAZ Innsbruck, Presstext, online: <http://www.verein-menschenrechte.at/presse/presse-2005-12-22.html>, letzter Zugriff 26.09.2010.

Verein Menschenrechte Österreich (20.04.2006). Begleitete Abschiebungen aus menschenrechtlicher Sicht, Presstext, online: <http://www.verein-menschenrechte.at/presse/presse-2006-04-20.html>, letzter Zugriff 26.09.2010.

Verein Menschenrechte Österreich (28.12.2006). Problemzone Schubhaft, Presstext, online: <http://www.verein-menschenrechte.at/presse/presse-2006-12-28.html>, letzter Zugriff 26.09.2010.

Verein Menschenrechte Österreich (14.05.2007). Rückkehrberatung in Polizeianhaltezentren St. Pölten und Wr. Neustadt an „Verein Menschenrechte Österreich“ übertragen, Presstext, online: <http://www.verein-menschenrechte.at/presse/presse-2007-05-14.html>, letzter Zugriff 26.09.2010.

Verein Menschenrechte Österreich (21.01.2008). Vom Start weg mehr freiwillige Rückkehrer aus dem Bundesland Salzburg, Presstext, online: <http://www.verein-menschenrechte.at/presse/presse-2008-01-22.html>, letzter Zugriff 26.09.2010.

Verein Menschenrechte Österreich (28.12.2010). VMÖ entscheidet Rückkehrberatung in Justizanstalten für sich, Presstext, online: <http://www.verein-menschenrechte.at/presse/presse-2010-12-28.html>, letzter Zugriff 12.02.2011.

#### Webseiten:

asylkoordination Österreich: <http://www.asyl.at/>, letzter Zugriff 19.06.2011.

BMI: <http://www.bmi.gv.at/>, letzter Zugriff 19.06.2011.

Bundeszentrale für politische Bildung: <http://www.bpb.de/>, letzter Zugriff 03.11.2010.

Caritas: <http://www.caritas.at/>, letzter Zugriff 19.06.2011.

Deserteurs- und Flüchtlingsberatung Wien: <http://deserteursberatung.at>, letzter Zugriff 19.06.2011.

Diakonie Flüchtlingsdienst: <http://fluechtlingsdienst.diakonie.at>, letzter Zugriff 10.06.2011.

Europäisches Migrationsnetzwerk: <http://www.emn.at/>, letzter Zugriff 19.06.2011.

Fonds Soziales Wien: <http://sozialinfo.wien.gv.at>, letzter Zugriff 19.06.2011.

IOM Wien: <http://www.iomvienna.at/>, letzter Zugriff 19.06.2011.

Land Salzburg: <http://www.salzburg.gv.at/>, letzter Zugriff 19.06.2011.

LISA-FAS: <http://lisasyndikat.wordpress.com>, letzter Zugriff 19.06.2011.

Menschenrechtsbeirat: <http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms15/>, letzter Zugriff 19.06.2011.

Netzwerk Asylanwalt: <http://www.asylanwalt.at/> letzter Zugriff 05.10.2010.

no-racism.net: <http://no-racism.net/>, letzter Zugriff 19.06.2011

Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich: <http://www.oekumene.at/>, letzter Zugriff 02.06.2011.

SOS Mitmensch: <http://www.sosmitmensch.at/>, letzter Zugriff 19.06.2011.

Verein Menschenrechte Österreich: <http://www.verein-menschenrechte.at/>, letzter Zugriff 19.06.2011.



## **Anhang 1: Abstract**

### **Kurzzusammenfassung**

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit dem Feld der Beratung von AsylwerberInnen in Österreich. Dabei wird die Frage gestellt, warum das Bundesministerium für Inneres (BMI) für die Rechts-, Rückkehrberatung und Schubhaftbetreuung von AsylwerberInnen vorrangig den Verein Menschenrechte Österreich einsetzt und andere unabhängige Flüchtlings-NGOs Projektfinanzierungen in diesen Bereichen verlieren. Außerdem wird den Behauptungen von Flüchtlings-NGOs, der Verein Menschenrechte Österreich könne nicht unabhängig agieren, da es sich dabei um eine Government-Organized Non Governmental Organisation handle, nachgegangen.

Mit Hilfe einer Dokumenten- und Literaturanalyse und unter der Verwendung von Indikatoren einerseits aus der wissenschaftlichen Literatur und andererseits aus einem „Punkteraster“ des BMIs zur Auswahl von Projekten wurde versucht diese Fragen zu beantworten. Dabei gibt das Material Hinweise darauf, dass es zwischen dem Verein Menschenrechte Österreich und dem Innenministerium eine enge Kooperation gibt und dies dazu führt, dass der Verein Menschenrechte Österreich nicht losgelöst von den Interessen des BMI arbeitet, was Auswirkungen auf die Beratung von AsylwerberInnen hat.

### **Abstract**

The topic of this paper deals with the advice given to asylum seekers in Austria.

The question is raised why the Ministry of the Interior (BMI) prefers to entrust the Verein Menschenrechte Österreich (VMÖ = Association of Human Rights Austria) with giving legal advice, voluntary return and custody pending deportation assistance to asylum seekers and why other NGOs thus lose project financing in these areas. Central to this thesis is whether, according to the claims of refugee NGOs, the VMÖ is a government-organized non-governmental organization (GONGO) and if a GONGO is able to maintain independence from interests of political authorities when giving legal

advice to asylum seekers.

In order to answer these questions, relevant documents and literature have been analysed. Indicators from the scientific literature on the one hand and from a point system for the selection of projects from the BMI on the other hand were used to facilitate the analysis. This material gives evidence that there is close co-operation between the Verein Menschenrechte Österreich and the Ministry of the Interior, implying that the VMÖ works in the interests of the BMI and that this has an impact on the counselling of asylum seekers.

## Anhang 2: Lebenslauf

### Sigrid Pferschinger

#### Persönliche Daten

Geburtsdaten: Krems an der Donau, 10. November 1979  
Staatsbürgerschaft: Österreich  
Kontakt: spferschinger@gmail.com

#### Ausbildung

1994 – 1999 Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe Tulln (Matura)  
10/1999 – 03/2000 Collège International de Cannes  
07/2005 EF International Language Schools London  
2007/2008 Université de Liège (Belgien) - Erasmus-Programm  
2005 - 2009 Studium Romanistik - Französisch an der Universität Wien  
2004 - 2011 Studium Politikwissenschaft an der Universität Wien

#### Beruflicher Werdegang

05/2000 - 06/2000 ITP-RZ - Gesellschaft für Buchhaltung und Lohnverrechnung mbH  
Buchhalterin und Sachbearbeiterin  
07/2000 - 11/2000 Bio-Trainingszentrum Gars - Hotel Gesellschaft m.b.H.  
Rezeptionistin in der Therapieabteilung  
01/2001 - 08/2004 Aussenwerbung Dr. Heinrich Schuster GmbH  
Client Service Executive (Kundenbetreuerin)  
09/2005 - 08/2006 Tourismus Research Center Krems GmbH  
Interviewerin  
10/2005 - 06/2007 Caritas Wien - Asylzentrum  
Ehrenamtliche Sprachkursleiterin (Deutsch und Englisch)  
10/2009 - 03/2011 Caritas Wien - Asylzentrum  
Koordination von Deutsch- und EDV-Kursen  
04/2011 bis dato Caritas Wien - CarBiz Caritas Bildungszentrum am Campus  
Bildungsberatung, Koordination von Deutsch- und EDV-Kursen

#### Publikation

Fichtinger, Sabrina/Lanegger, Nicole/Pferschinger, Sigrid (2010). Niederösterreich: Mehr als Traiskirchen, in: Rosenberger, Sieglinde (Hg.). Asylpolitik in Österreich. Unterbringung im Fokus, Wien: Facultas, S 223-241.